ZURICH

Ausgabe 05/2026

Haushaltversicherung

Kundeninformation und
Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)

Wir sind für Sie da.

Für den Notfall: 0800 80 80 80
Aus dem Ausland: +41 44 628 98 98

Inhaltsverzeichnis

Art.		Seite
Kundeninformation		**4**
Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB) Ausgabe 05/2026		**7**
Gemeinsame Bestimmungen		**7**
1	Versicherungsumfang und anwendbares Recht	7
2	Zeitliche Geltung	7
3	Prämienzahlung und Vertragsanpassung	7
4	Schadenfreiheitsbonus	8
5	Selbstbehaltsregelung	8
6	Obliegenheiten im Schadenfall	8
7	Sorgfaltspflichten	9
8	Verletzung von Obliegenheiten und Sorgfaltspflichten	9
9	Versicherungsverhältnis nach dem Schadenfall	9
10	Mitteilungen an Zurich	9
11	Gerichtsstand	9
12	Wirtschafts-, Handels- und Finanzsanktionen	9
Gemeinsame Bestimmungen für die Versicherung von Hausrat, Gebäude, Fahrnisbauten, zugehörige Zusatzversicherungen und Services		**10**
13	Automatische Anpassung der Versicherungssumme	10
14	Unterversicherung	10
15	Schadensnachweis	10
16	Schadenminderungskosten	10
17	Gesetzliche Leistungsbegrenzungen für Elementarschäden	10
18	Naturalersatz	11
19	Handänderung	11
Hausratversicherung		**12**
101	Versicherungssumme für Hausrat	12
102	Zeitlicher und örtlicher Geltungsbereich	12
103	Versicherte Personen	12
104	Versicherte Sachen	12
105	Nicht versicherte Sachen	13
106	Generell nicht versicherte Ereignisse	13
Versicherbare Ereignisse		13
107	Feuer	13
108	Elementarereignisse	14
109	Erdbeben und vulkanische Eruptionen	14
110	Diebstahl	14
111	Wasser	15
112	All Risk	15
113	Leistungen	16
114	Versicherte Kosten bei einem Schaden zu Hause	17
115	Selbstbehalt	18
Versicherung von Fahrnisbauten (Mobilheime, Wohnwagen, Bienen- und Gartenhäuser)		**19**
201	Zeitlicher und örtlicher Geltungsbereich	19
202	Versicherte Sachen	19
203	Nicht versicherte Sachen	19
204	Generell nicht versicherte Ereignisse	19
Versicherbare Ereignisse		20
205	Feuer	20
206	Elementarereignisse	20
207	Diebstahl	20
208	Wasser	20
209	Leistungen	20
210	Versicherte Kosten	21
211	Selbstbehalt	21
Gebäudeversicherung		**22**
301	Zeitlicher und örtlicher Geltungsbereich	22
302	Versicherte Gebäude	22
303	Versicherte Spezialrisiken Gebäude	22
304	Nicht versicherte Sachen	22
305	Generell nicht versicherte Ereignisse	22
Versicherbare Ereignisse		23
306	Feuer	23
307	Elementarereignisse	23
308	Erdbeben und vulkanische Eruptionen	23
309	Wasser	24
310	All Risk	24
311	Weitere versicherte Ereignisse (für Gebäude)	25
312	Leistungen	26
313	Versicherte Kosten	27
314	Selbstbehalt	28
Zusatzversicherungen zur Hausrat-, Gebäude- und Fahrnisbautenversicherung		**29**
401	Gemeinsame Bestimmungen für alle Zusatzversicherungen	29
402	Einfacher Diebstahl auswärts	29
403	Superdiebstahl	29
404	Schlüsselverlust	30

Art.		Seite
405	Glasbruch	30
406	Kaskoversicherungen	31
407	Tiefkühlgut	31
408	Tierschäden	32
409	Kulturenkasko	32
410	Haustechnische Anlagen Plus	32
411	Gebäudebeschädigung	34
412	Erweiterte Deckung	34
413	Geräte und Materialien inklusive Brennstoffe	35
414	Diebstahl (Spezialrisiko Gebäude)	35
415	Motor- und Elektromotorfahrräder (für die eine Haftpflichtversicherung gesetzlich vorgeschrieben ist)	35
Haustierversicherung		**37**
501	Zeitlicher und örtlicher Geltungsbereich	37
502	Versicherte Tiere	37
503	Versicherungsumfang	37
504	Einschränkung des Versicherungsumfanges	37
505	Leistungen	37
506	Selbstbehalt	37
Privathaftpflichtversicherung		**38**
601	Zeitlicher und örtlicher Geltungsbereich	38
602	Versicherte Personen	38
603	Vorsorgeversicherung	38
604	Versicherte Eigenschaften	38
605	Versicherte Schäden	39
606	Haftpflicht für Obhutsschäden	39
607	Haftpflicht aus der Benützung fremder Motorfahrzeuge	39
608	Haftpflicht aus der Benützung von Fahrrädern und Motorfahrrädern	40
609	Haftpflicht aus der Benützung von Schiffen und Luftfahrzeugen	40
610	Bestimmungen für Tankanlagen	40
611	Umweltbeeinträchtigungen	40
612	Versicherte Schadenverhütungskosten	40
613	Einschränkung des Versicherungsumfanges	41
614	Verzicht auf Kürzungen wegen grober Fahrlässigkeit	41
615	Leistungen	42
616	Selbstbehalt	42
617	Pflichtversicherung	42

Art.		Seite
Zusatzversicherungen zur Privathaftpflichtversicherung		**43**
701	Führen fremder Motorfahrzeuge (Schäden an fremden Motorwagen bis 3'500 Kilogramm Gesamtgewicht, Anhängern, Motorrädern und Wasserfahrzeugen)	43
702	Pferdemieter	43
703	Nebenberuflicher Rebbauer	43
Spezialrisiken in der Privathaftpflichtversicherung		44
704	Jäger	44
705	Nebenberufliche Tätigkeit mit einem Bruttojahresertrag über CHF 6'000	44
706	Regressschutz für Lehrer und Polizeibeamte	45
707	Lehrer Plus	45
Gebäudehaftpflichtversicherung		**47**
801	Zeitlicher Geltungsbereich	47
802	Versicherte Personen	47
803	Versicherte Haftpflicht	47
804	Versicherte Gebäude, Grundstücke und Anlagen	47
805	Stockwerkeigentum, Miteigentum, Gesamteigentum	47
806	Umweltbeeinträchtigungen	48
807	Bauherrenhaftpflicht	48
808	Versicherte Schadenverhütungskosten	48
809	Einschränkungen des Versicherungsumfangs	48
810	Leistungen	49
811	Selbstbehalt	49
Services		**50**
901	Cyber – Safe Shop & Pay	50
902	Cyber – Safe Surf	51
903	Miet- und Sharing-Fahrzeuge	51
904	Home Assistance	52
Produktübersicht		**54**

Kundeninformation

Die nachstehende Kundeninformation gibt einen Überblick über das Versicherungsunternehmen und den wesentlichen Inhalt des Versicherungsvertrags. Die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien ergeben sich abschliessend aus den Vertragsunterlagen (Antrag/Offerte, Police, Versicherungsbedingungen) und den anwendbaren Gesetzen, insbesondere dem Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG).

Wer ist der Versicherer?

Die Zürich Versicherungs-Gesellschaft AG mit Sitz am Mythenquai 2 in 8002 Zürich («Zurich»), beaufsichtigt durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsichtsbehörde FINMA (Laupenstrasse 27, 3003 Bern).

Welche Risiken sind versichert und was ist der Umfang des Versicherungsschutzes?

Die versicherten Risiken sowie der Umfang des Versicherungsschutzes ergeben sich aus den Vertragsunterlagen und werden durch die dort aufgeführten Ausschlüsse eingeschränkt.

Die Hausrat-, Fahrnisbauten- und Gebäudeversicherung schützen im Wesentlichen vor folgenden Risiken:

- Feuer,
- Elementarereignissen,
- Erdbeben und vulkanische Eruptionen (nur für Hausrat- und Gebäudeversicherung),
- Diebstahl,
- Wasser,
- das Gebäude sowie unter bestimmten Voraussetzungen der Hausrat können gegen All Risk versichert werden, womit unabhängig der Ursache Verlust, Beschädigung und Zerstörung versichert sind, sofern kein entsprechender Deckungsausschluss besteht.

Zurich ersetzt in der Regel den Neuwert von Sachen, die durch versicherte Ereignisse beschädigt oder abhandengekommen sind.

Die maximale Entschädigung pro Schadenfall und der geltende Selbstbehalt sind in der Police oder in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) aufgeführt.

Wichtige Ausschlüsse betreffen:

- kriegerische und andere gewaltsame Konflikte,
- Nuklearereignisse,
- Wasser aus Stauseen oder sonstigen künstlichen Wasserreservoirs bzw. -speicher,
- Erdbeben und vulkanische Eruptionen (sofern dieses Risiko nicht eingeschlossen ist).

Versicherungsdeckungen können auch Entschädigungslimiten vorsehen. So gilt für Geldwerte in der Hausratversicherung eine Limite von CHF 5’000. Auch die Entschädigung für Schmuck ist bei Diebstahl- und bei All Risk-Deckung zusätzlich bei Verlust im Rahmen der Hausratversicherung betraglich limitiert, in Abhängigkeit von der Hausrat-Versicherungssumme beziehungsweise von der Aufbewahrungsart. Ausser bei Beraubung gilt bei normaler Aufbewahrung eine Entschädigungslimite von maximal CHF 30’000 bei Schmuck. Alle geltenden Entschädigungslimiten können den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) und in gewissen Fällen den übrigen Vertragsdokumenten entnommen werden.

Der genaue Leistungsumfang sowie alle geltenden Ausschlüsse sind den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) sowie allfälligen weiteren Vertragsunterlagen zu entnehmen.

Verfügbar sind unter anderem folgende Zusatzversicherungen:

- Einfacher Diebstahl auswärts und Superdiebstahl,
- Glasbruch,
- Kaskoversicherungen gegen spezielle Beschädigungen,
- Sachversicherung für Motor- und Elektromotorfahrräder, für die eine Haftpflichtversicherung gesetzlich vorgeschrieben ist.

Alle verfügbaren Zusatzversicherungen sind den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) zu entnehmen.

Die Privathaftpflicht- und die Gebäudehaftpflichtversicherung schützen das Vermögen der versicherten Personen vor den finanziellen Folgen aus gesetzlichen Haftpflichtansprüchen Dritter bei Personen- und Sachschäden. Mitversichert sind Vermögensschäden, welche auf einen versicherten Personenschaden oder auf einen dem Geschädigten zugefügten versicherten Sachschaden zurückzuführen sind.

Die Leistungen bestehen in der Entschädigung begründeter bzw. in der Abwehr unbegründeter Ansprüche.

Wichtige Ausschlüsse sind:

- Ansprüche für Schäden, welche die versicherten oder mit ihnen in Wohngemeinschaft lebenden Personen oder ihnen gehörende Sachen betreffen,
- Schäden aus vertraglich übernommener Haftung, die über die gesetzliche Haftung hinausgeht.

Der genaue Leistungsumfang sowie alle geltenden Ausschlüsse sind den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) sowie allfälligen weiteren Vertragsunterlagen zu entnehmen.

Verfügbar sind unter anderem folgende Zusatzversicherungen:

- Führen fremder Motorfahrzeuge,
- Verzicht auf Kürzungen wegen grober Fahrlässigkeit (Grobfahrlässigkeitsverzicht),
- Jägerhaftpflicht.

Alle verfügbaren Zusatzversicherungen sind den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) zu entnehmen.

Die Haustierversicherung versichert Hunde und Katzen gegen Unfälle.

Zurich übernimmt die notwendigen Behandlungskosten.

Verfügbar unter Services sind folgende Versicherungen:

- Cyber – Safe Shop & Pay: Bietet unter anderem Schutz beim Online-Einkauf sowie bei missbräuchlichem Zugriff auf Konten,
- Cyber – Safe Surf: Bietet Schutz bei Virenbefall und Hackerangriffen,
- Miet- und Sharingfahrzeuge: Selbstbehaltsdeckung sowie Übernahme von vertraglich geschuldeten Reparaturkosten,
- Home Assistance: Verschiedene Leistungen rund ums Wohnen, wie zum Beispiel eine Schädlingsbekämpfung sowie Übernahme der Kosten für den Schlüsseldienst.

Der genaue Leistungsumfang sowie alle geltenden Ausschlüsse sind den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) sowie allfälligen weiteren Vertragsunterlagen zu entnehmen.

Handelt es sich um eine Summen- oder um eine Schadenversicherung?

Die Haushaltversicherung ist eine Schadenversicherung. Für die Ausrichtung und die Höhe der Versicherungsleistungen ist der Schaden, der aufgrund des versicherten Ereignisses eingetreten ist, massgebend.

Welche Prämie ist geschuldet?

Die Höhe der Prämie hängt von den versicherten Risiken und dem gewünschten Versicherungsschutz ab. Alle Angaben zur Prämie und möglichen Gebühren (z.B. Steuern, Ratenzahlung) sind in den Vertragsunterlagen enthalten. Sie ist mit Beginn der Versicherungsperiode zu bezahlen, wenn die Vertragsunterlagen keine andere oder die Prämienrechnung keine spätere Fälligkeit bestimmen.

Die Versicherungssummen für Hausrat und Gebäude unterliegen einer jährlichen automatischen Anpassung, welche eine Prämienveränderung bewirken kann. Genauere Angaben dazu sind den Allgemeinen Versicherungsbedingungen zu entnehmen.

Zurich kann die Prämie und die Versicherungsbedingungen auf ein neues Versicherungsjahr anpassen. In diesem Fall hat der Versicherungsnehmer nach Massgabe der Versicherungsbedingungen ein Kündigungsrecht.

Welche weiteren Pflichten hat der Versicherungsnehmer?

Die Pflichten ergeben sich aus den Versicherungsbedingungen und dem VVG. Wichtige Pflichten sind z.B.:

- Meldung bei Änderung einer deklarierten Tatsache
- Unverzügliche Meldung eines Versicherungsfalles (Schadenanzeige)
- Mitwirkung bei Abklärungen (im Schadenfall, bei Gefahrsveränderungen etc.)
- Den versicherten Sachen Sorge zu tragen und sie mit geeigneten Massnahmen zu schützen
- Für die Minderung des Schadens zu sorgen und keine Forderungen anzuerkennen

Wann beginnt und wann endet die Versicherung?

Die Versicherung beginnt an dem Tag, der im Antrag/in der Offerte bzw. in der Police aufgeführt ist. Im Rahmen des von Zurich ausgestellten und vom Versicherungsnehmer eingereichten Antrags besteht ein provisorischer Versicherungsschutz ab Beginndatum im Antrag bis zur Zustellung der Police oder der Antragsablehnung, längstens jedoch während 30 Tagen.

Der Vertrag wird in der Regel durch ordentliche Kündigung beendet. Diese ist unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten per Ablauf des Vertrags, auf das Ende des dritten oder jedes darauf folgenden Jahres sowie, sofern vereinbart, jeweils auf das Ende jedes Versicherungsjahres möglich. Wird der Vertrag nicht gekündigt, verlängert er sich nach Ablauf stillschweigend um ein weiteres Jahr. Ist der Vertrag für weniger als ein Jahr abgeschlossen, endet er ohne Kündigung.

Weitere Beendigungsmöglichkeiten ergeben sich aus den Versicherungsbedingungen und dem VVG.

Der Versicherungsschutz gilt für Schäden, die während der Versicherungsdauer (nach Versicherungsbeginn und vor Vertragsende) eintreten bzw. in der Privat- und in der Gebäudehaftpflicht für Schäden, welche während der Versicherungsdauer verursacht werden.

Wie behandelt Zurich Personendaten?

Zurich bearbeitet im Zusammenhang mit dem Vertragsabschluss und der Vertragsabwicklung und zu weiteren Zwecken Daten, die sich auf natürliche Personen beziehen (Personendaten). Nähere Informationen zu dieser Bearbeitung (u.a. den Zwecken, den Empfängern von Daten, der Aufbewahrung und den Rechten der betroffenen Personen) finden sich in der Datenschutzerklärung von Zurich. Diese Datenschutzerklärung kann unter www.zurich.ch/datenschutz abgerufen oder unter Zürich Versicherungs-Gesellschaft AG, Datenschutz, Postfach, 8085 Zürich, datenschutz@zurich.ch bezogen werden.

Kann der Vertrag widerrufen werden?

Der Versicherungsnehmer kann seinen Antrag zum Abschluss des Vertrages oder die Erklärung zu dessen Annahme schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, innert 14 Tagen widerrufen.

Die Frist ist eingehalten, wenn der Versicherungsnehmer am letzten Tag der Widerrufsfrist seinen Widerruf Zurich mitteilt oder seine Widerruferklärung der Post übergibt.

Erhält der Broker eine Vergütung?

Wenn ein Dritter, z.B. ein ungebundener Vermittler (Broker), die Interessen des Versicherungsnehmers bei Abschluss oder Betreuung dieses Versicherungsvertrags wahrnimmt, ist es möglich, dass Zurich gestützt auf eine Vereinbarung mit diesem Dritten für seine Tätigkeit eine Vergütung bezahlt. Wünscht der Versicherungsnehmer nähere Informationen darüber, so kann er sich an den Dritten wenden.

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB) Ausgabe 05/2026

Gemeinsame Bestimmungen

Art. 1
Versicherungsumfang und anwendbares Recht

Der Umfang richtet sich nach der gewählten Versicherungslösung.

Auf den vorliegenden Vertrag ist schweizerisches Recht anwendbar, insbesondere das Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG). Für Versicherungsnehmer mit Wohnsitz im Fürstentum Liechtenstein gehen bei Abweichungen zu diesen Bedingungen die zwingenden Bestimmungen des liechtensteinischen Rechts, die zum Schutz des Versicherungsnehmers sowie zur Wahrung des öffentlichen Interesses erlassen worden sind, vor.

Art. 2
Zeitliche Geltung

2.1 Beginn und Dauer der Versicherung

Die Versicherung beginnt an dem Tag, der in der Police aufgeführt ist.

Ist der Vertrag für weniger als ein Jahr abgeschlossen, endet er am Tag, der in der Police aufgeführt ist.

Ist der Vertrag für ein Jahr oder länger abgeschlossen, kann er unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten per Ablauf gekündigt werden. Ohne Kündigung verlängert er sich jeweils automatisch um ein Jahr.

Ist der Vertrag für länger als drei Jahre abgeschlossen, kann er unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten auch auf Ende des dritten oder jedes darauf folgenden Jahres (gerechnet ab Versicherungsbeginn) gekündigt werden.

Ist ein jährliches Kündigungsrecht vereinbart worden, kann der Vertrag zudem unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten auf Ende eines jeden Versicherungsjahres gekündigt werden.

Die Kündigung hat schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, zu erfolgen. Die Kündigung ist rechtzeitig erfolgt, wenn sie spätestens am letzten Tag vor Beginn der dreimonatigen Frist bei der anderen Vertragspartei eintrifft.

Ein Versicherungsjahr dauert

- jeweils 12 Monate ab Hauptfälligkeit und endet einen Tag vor der nächsten Hauptfälligkeit,
- für die Bestimmungen in Art. 3.4 (Vertragsänderung durch Zurich) sowie in den Art. 109 und 308 (Erdbeben und vulkanische Eruptionen) auch ab Vertragsbeginn bis einen Tag vor der nächsten auf diesen Vertragsbeginn folgenden Hauptfälligkeit.

2.2 Provisorischer Versicherungsschutz

Im Rahmen des von Zurich ausgestellten und vom Versicherungsnehmer eingereichten Antrags besteht ein provisorischer Versicherungsschutz ab Beginndatum im Antrag bis zur Zustellung der Police oder der Antragsablehnung, längstens jedoch während 30 Tagen.

Nicht versichert sind Schäden, welche zum Zeitpunkt der Antragsstellung

- in der Privat- und Gebäudehaftpflicht bereits verursacht worden sind,
- in allen übrigen Versicherungen bereits eingetreten sind.

2.3 Wegzug ins Ausland

Verlegt der Versicherungsnehmer seinen Wohnsitz an einen Ort ausserhalb der Schweiz oder des Fürstentums Liechtenstein, erlischt der Versicherungsschutz, spätestens aber per Abmeldedatum bei der zuständigen Behörde. Die Versicherungen für Gebäude bleiben unverändert bestehen.

Art. 3
Prämienzahlung und Vertragsanpassung

3.1 Prämiengrundlagen

Die Prämie beruht auf den Angaben des Versicherungsnehmers sowie dem vereinbarten Versicherungsumfang. Ändert sich eine dieser Angaben (ausser das Alter), ist Zurich unverzüglich zu informieren. Zurich hat das Recht, den Vertrag an die geänderten Verhältnisse anzupassen.

3.2 Ratenzahlung

Bei Ratenzahlung ist ein Zuschlag zu entrichten. Zurich ist berechtigt, den Zuschlag bei Hauptfälligkeit anzupassen. Der Versicherungsnehmer hat in diesem Fall das Recht, die Zahlungsweise zu ändern. Die Mitteilung des Versicherungsnehmers muss spätestens am Datum der Prämienfälligkeit bei Zurich eintreffen.

3.3 Saldi

Die Vertragsparteien verzichten auf die Einforderung von Saldi aus Prämienabrechnungen unter CHF 5.

3.4 Vertragsänderung durch Zurich

Zurich kann, mit Wirkung ab dem folgenden Versicherungsjahr, den Vertrag ändern (z.B. Prämien erhöhen, Versicherungsbedingungen anpassen, Selbstbehaltsregelungen ändern).

Zurich hat dem Versicherungsnehmer die neuen Prämien bzw. Vertragsbestimmungen spätestens 25 Tage vor Ablauf des Versicherungsjahres bekannt zu geben. Der Versicherungsnehmer hat hierauf das Recht, den Versicherungsvertrag in seiner Gesamtheit oder den von der Änderung betroffenen Teil auf Ende des laufenden Versicherungsjahres zu kündigen. Die Kündigung muss spätestens am letzten Tag des laufenden Versicherungsjahres bei Zurich eintref-

fen. Unterlässt er die Kündigung, gilt dies als Zustimmung zur Änderung des Versicherungsvertrages.

Nicht zur Kündigung berechtigen:

- Änderung von Ratenzuschlägen,
- Vertragsanpassungen infolge Gefahrserhöhung wegen Änderungen der Angaben zum Versicherungsvertrag (z.B. gemäss Art. 3.1),
- automatische Anpassung der Versicherungssumme aufgrund des neuen Hausratindexes oder bei der Gebäudeversicherung infolge des Baukostenindexes,
- Einführung oder Änderung von gesetzlichen Abgaben (z.B. eidg. Stempelabgabe),
- Vertragsanpassungen, die auf gesetzliche oder behördliche Bestimmungen zurückzuführen sind.

3.5 Verzugsfolgen

Kommt der Versicherungsnehmer seiner Zahlungspflicht nicht nach, so wird er zur Zahlung aufgefordert und hat die Mahnkosten sowie Verzugszinsen zu zahlen. Zurich kann ausstehende Prämien mit der Entschädigung verrechnen.

3.6 Prämienrückerstattung

Wird der Vertrag vorzeitig aufgehoben, erstattet Zurich die Prämie für die nicht abgelaufene Versicherungsdauer zurück. Die Verrechnung mit anderen Forderungen von Zurich aus diesem Vertrag bleibt vorbehalten. Die Prämie bleibt jedoch für das ganze Versicherungsjahr geschuldet, wenn

- der Vertrag infolge Totalschadens aufgehoben wird,
- der Versicherungsnehmer den Vertrag im ersten Versicherungsjahr im Teilschadenfall kündigt.

Art. 4
Schadenfreiheitsbonus

Sofern vereinbart, gewährt Zurich nach Ablauf von drei vollen Versicherungsjahren einen Schadenfreiheitsbonus auf die Prämien (mit Ausnahme der Elementarschadenprämie), sofern in diesem Zeitraum keine Leistungen aus dem Versicherungsvertrag erbracht werden. Der Bonus erfolgt in Form einer Rückzahlung von 15% der in dieser Periode bezahlten Gesamtprämien.

Werden im Schadenfall Leistungen beansprucht, beginnt die neue Periode mit dem Versicherungsjahr, welches auf das Meldedatum des Schadenfalls folgt.

Art. 5
Selbstbehaltsregelung

5.1 Anwendung des Selbstbehaltes

Der Selbstbehalt wird von der Entschädigung in Abzug gebracht.

5.2 Mehrere Selbstbehalte

Ist aus demselben Ereignis mehr als ein Selbstbehalt geschuldet, wird der Selbstbehalt pro Vertrag nur einmal geltend gemacht, wobei bei unterschiedlichen Selbstbehalten der höchste berücksichtigt wird.

Von dieser Regelung ausgenommen sind Schäden durch Erdbeben und vulkanische Eruptionen.

Für Schäden, welche unter die gesetzliche Elementarschadenversicherung fallen, gelten die gesetzlichen Vorschriften.

5.3 Wegfall des Selbstbehaltes

Die vereinbarten Selbstbehalte entfallen, wenn der ganze Vertrag drei volle Versicherungsjahre schadenfrei verlaufen ist.

Folgende Selbstbehalte entfallen nicht:

- Selbstbehalte für Elementarschäden,
- Selbstbehalte für Schäden durch Erdbeben und vulkanische Eruptionen,
- Selbstbehalte für Schäden aus der Zusatzversicherung «Erweiterte Deckung».

Werden im Schadenfall Leistungen beansprucht, gelten ab dem Meldedatum wieder die in der Police vereinbarten Selbstbehalte. Die neue Periode beginnt mit dem Versicherungsjahr, welches auf das Meldedatum des Schadenfalls folgt.

Art. 6
Obliegenheiten im Schadenfall

Die anspruchsberechtigte Person hat bei Eintritt eines versicherten Ereignisses

- Zurich sofort zu benachrichtigen, Auskunft über Ursache, Höhe und nähere Umstände des Schadens zu erteilen und die notwendigen Untersuchungen zu gestatten,
- auf Verlangen ein Verzeichnis der betroffenen Sachen mit Wertangabe zu erstellen,
- während und nach dem Schadenereignis nach Möglichkeit für die Erhaltung und Rettung der versicherten Sachen und für die Minderung des Schadens zu sorgen und dabei die Anordnungen von Zurich zu befolgen,
- auf Verlangen die erforderlichen Vollmachten auszustellen und alle relevanten Unterlagen zu übergeben,
- Ersatzansprüche, die ihr gegenüber Dritten zustehen, zu wahren und soweit erforderlich bei dessen Durchsetzung durch Zurich mitzuwirken,
- Veränderungen an den beschädigten Sachen, welche die Feststellung der Schadenursache oder der Höhe des Schadens erschweren oder vereiteln können, zu unterlassen, sofern sie nicht der Schadenminderung dienen oder im öffentlichen Interesse liegen.

Bei Verlust, z.B. durch Diebstahl oder Verlieren, hat die versicherte Person zusätzlich

- die Polizeibehörde unverzüglich zu benachrichtigen, ohne deren Zustimmung keine Tatspuren zu entfernen oder zu verändern und den Behörden oder Zurich die notwendige Unterstützung zu gewähren,
- Zurich unverzüglich zu melden, wenn Sachen wieder beigebracht werden.

Bei Beschädigung, Diebstahl oder Verlust des Reisegepäcks während des Transports hat die versicherte Person zusätzlich

- den Vorfall durch das Reise- oder Transportunternehmen bestätigen zu lassen.

Art. 7
Sorgfaltspflichten

7.1 Allgemein
Die versicherten Personen sind zur Sorgfalt verpflichtet und haben die nach den Umständen gebotenen Massnahmen zum Schutz der versicherten Sachen gegen versicherte Schäden zu treffen.

7.2 Gebäudeversicherung
Der Versicherungsnehmer hat in der Gebäudeversicherung die versicherte Sache mit seinen Bestandteilen und technischen Einrichtungen, insbesondere die flüssigkeitsführenden Leitungen sowie die daran angeschlossenen Einrichtungen und Apparate, auf seine Kosten instand zu halten. Verstopfte Leitungsanlagen sind reinigen zu lassen und das Einfrieren durch geeignete Massnahmen zu verhindern. Solange das Gebäude, wenn auch nur vorübergehend, unbewohnt ist, müssen die Leitungen sowie die daran angeschlossenen Einrichtungen und Apparate entleert sein, es sei denn, die Heizungsanlage werde unter angemessener Kontrolle in Betrieb gehalten.

Art. 8
Verletzung von Obliegenheiten und Sorgfaltspflichten

Bei Verletzung von Obliegenheiten oder Sorgfaltspflichten kann die Entschädigung abgelehnt oder gekürzt werden. Dieser Nachteil tritt nicht ein, wenn der Versicherungsnehmer bzw. der Anspruchsberechtigte nachweist, dass die Verletzung den Umständen nach als unverschuldet anzusehen ist oder die Verletzung keinen Einfluss auf den Eintritt des Ereignisses und auf den Umfang der Versicherungsleistung gehabt hat. Die wegen Zahlungsunfähigkeit versäumte Prämienzahlung gilt nicht als unverschuldet.

Art. 9
Versicherungsverhältnis nach dem Schadenfall

Nach jedem Schadenfall, für den eine Leistung zu erbringen ist, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag spätestens 14 Tage, nachdem er von der Auszahlung der Entschädigung Kenntnis erhalten hat, kündigen. Zurich kann spätestens bei der Auszahlung der Entschädigung den Vertrag kündigen. Kündigt eine der Parteien, so erlischt der Versicherungsschutz 14 Tage nach Eintreffen der Kündigung bei der anderen Partei.

Art. 10
Mitteilungen an Zurich

Alle Mitteilungen sind

- dem Hauptsitz in Zürich oder
- der Vertretung, die auf der letzten Prämienrechnung aufgeführt ist, zuzustellen.

Für telefonische Mitteilungen steht die Gratisnummer 0800 80 80 80, aus dem Ausland +41 44 628 98 98, zur Verfügung.

Art. 11
Gerichtsstand

Als Gerichtsstand stehen dem Versicherungsnehmer oder dem Anspruchsberechtigten für Streitigkeiten aus diesem Vertrag wahlweise zur Verfügung:

- Zürich als Hauptsitz von Zurich,
- der schweizerische oder liechtensteinische – nicht aber ein anderer ausländischer – Wohnsitz oder Sitz des Versicherungsnehmers oder Anspruchsberechtigten.

Art. 12
Wirtschafts-, Handels- und Finanzsanktionen

Zurich gewährt keine Deckung und ist nicht verpflichtet, Zahlungen oder andere Leistungen zu erbringen, soweit und solange anwendbare Wirtschafts-, Handels- und Finanzsanktionen verletzt würden.

Gemeinsame Bestimmungen für die Versicherung von Hausrat, Gebäude, Fahrnisbauten, zugehörige Zusatzversicherungen und Services

Art. 13
Automatische Anpassung der Versicherungssumme

Hausrat
Die Versicherungssumme für Hausrat wird alljährlich bei Fälligkeit der Prämie an den Hausratindex angepasst, welcher durch den Schweizerischen Versicherungsverband (SVV) bekanntgegeben wird. Dies kann zu einer Prämienänderung führen. Würde die Anpassung zu einer Unterschreitung der auf der Police aufgeführten Versicherungssumme führen, bleibt die Versicherungssumme für Hausrat unverändert.

Gebäude
Die Gebäudeversicherungssumme wird alljährlich bei Fälligkeit der Prämie an den Baukostenindex angepasst, was zu einer Prämienänderung führen kann:

- in Kantonen mit kantonaler Gebäudeversicherung gilt der im jeweiligen Kanton angewendete Baukostenindex,
- im Kanton Genf gilt der «Indice genevois des prix de la construction de logements»,
- in den übrigen Kantonen und im Fürstentum Liechtenstein gilt der Zürcher Gesamtbaukostenindex.

Spezialrisiko Hausrat, Fahrnisbauten, Spezialrisiko Gebäude
Die automatische Summenanpassung findet keine Anwendung auf Spezialrisiko Hausrat, Spezialrisiko Gebäude und Fahrnisbauten.

Art. 14
Unterversicherung

Ist die Versicherungssumme niedriger als der Ersatzwert, wird der Schaden nur in dem Verhältnis ersetzt, in dem die Versicherungssumme zum Ersatzwert steht, was auch im Teilschadenfall eine entsprechende Kürzung der Entschädigung zur Folge hat.

Zurich verzichtet bis zu einer Schadenhöhe von 10% der Versicherungssumme, im Maximum bis CHF 30'000, darauf, eine Unterversicherung einzuwenden. Der Verzicht gilt nicht für Schäden, welche unter die gesetzliche Elementarschadenversicherung fallen.

Ist erwähnt, dass es sich um eine Versicherung auf erstes Risiko handelt, findet dieser Artikel keine Anwendung.

Art. 15
Schadensnachweis

Die anspruchsberechtigte Person hat die Höhe des Schadens nachzuweisen. Die Versicherungssumme bildet keinen Beweis für das Vorhandensein und den Wert der versicherten Sachen bei Eintritt des Schadenfalls.

Art. 16
Schadenminderungskosten

Die versicherten Leistungen umfassen auch Schadenminderungskosten. Soweit sie und die Entschädigung zusammen die Versicherungssumme übersteigen, werden Schadenminderungskosten nur übernommen, wenn sie von Zurich veranlasst wurden. Für den Einsatz von Feuerwehr, Polizei oder anderer zur Hilfe Verpflichteter wird keine Entschädigung geleistet.

Art. 17
Gesetzliche Leistungsbegrenzungen für Elementarschäden

Übersteigen die von allen Versicherungsunternehmen aus einem versicherten Ereignis für einen einzelnen Versicherungsnehmer ermittelten Entschädigungen 25 Millionen Franken, so werden sie auf diese Summe gekürzt. Vorbehalten bleibt eine weitergehende Kürzung gemäss nachstehender Bestimmung.

Übersteigen die von allen Versicherungsunternehmen für ein versichertes Ereignis in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein ermittelten Entschädigungen 1 Milliarde Franken, so werden die auf die einzelnen Anspruchsberechtigten entfallenden Entschädigungen derart gekürzt, dass sie zusammen nicht mehr als diese Summe betragen.

Entschädigungen für Hausrat- bzw. Fahrhabe- und Gebäudeschäden werden für die oben erwähnten Leistungsbegrenzungen nicht zusammengerechnet. Zeitlich und räumlich getrennte Schäden bilden ein Ereignis, wenn sie auf die gleiche atmosphärische oder tektonische Ursache zurückzuführen sind.

Diese Leistungsbegrenzungen gelten im Anwendungsbereich der zwingenden gesetzlichen Vorschriften zur Elementarschadenversicherung. Bei Änderung der gesetzlichen Leistungsbegrenzungen gehen die im Zeitpunkt des Schadenfalls geltenden Leistungsbegrenzungen vor.

Art. 18
Naturalersatz

Zurich kann nach eigener Wahl auch Naturalersatz leisten.

Art. 19
Handänderung

Wechseln die im Versicherungsvertrag versicherten Sachen den Eigentümer, so gehen die Rechte und Pflichten aus dem Versicherungsvertrag auf den neuen Eigentümer über.

Der neue Eigentümer kann den Übergang des Vertrages durch eine Erklärung schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, bis spätestens 30 Tage nach der Handänderung ablehnen.

Das Versicherungsunternehmen kann den Vertrag innert 14 Tagen nach Kenntnis des neuen Eigentümers kündigen. Der Vertrag endet frühestens 30 Tage nach der Kündigung.

Hausratversicherung

Art. 101
Versicherungssumme für Hausrat

Hausrat ist zum Neuwert bis zu der in der Police aufgeführten Versicherungssumme versichert. Diese hat dem Betrag zu entsprechen, den die Wiederbeschaffung aller versicherten Sachen zusammen zum Neuwert erfordert.

Art. 102
Zeitlicher und örtlicher Geltungsbereich

102.1 Zeitlicher Geltungsbereich

Die Versicherung gilt für Schäden, die während der Versicherungsdauer eintreten.

102.1.1 Nicht versichert sind

a) Bei einer Offerte (durch Zurich)

Schäden, welche zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bereits eingetreten sind.

b) Bei einem Antrag (durch den Versicherungsnehmer)

Schäden, welche zum Zeitpunkt der Antragsstellung bereits eingetreten sind.

102.2 Örtlicher Geltungsbereich

102.2.1 Zu Hause (am Standort)

Der Versicherungsschutz gilt zu Hause, d.h. an dem in der Police aufgeführten Standort bzw. am Standort gem. Art. 102.2.1 b). Sind mehrere Standorte in derselben Police versichert, so gilt als zu Hause jener Standort, dem die betroffene versicherte Sache zugeordnet ist.

a) Hausrat am Domizil

Versichert sind versicherte Sachen an der in der Police aufgeführten Wohnsitzadresse des Versicherungsnehmers.

b) Hausrat in gemieteten Räumen und am Arbeitsplatz

Sofern in der Versicherungssumme für Hausrat am Domizil berücksichtigt, sind versicherte Sachen in separaten, auf Dauer gemieteten Räumen wie z.B. WG-Zimmer, Garagen, Bastel- und Kühlräume sowie am Arbeitsplatz der versicherten Personen in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein bis 10% der Versicherungssumme, maximal CHF 10’000, mitversichert. Nicht darunter fallen Ferienhäuser, Zweit- und Ferienwohnungen.

Übersteigt der Neuwert der Sachen 10% der Versicherungssumme bzw. CHF 10’000, ist der gesamte Hausrat in gemieteten Räumen bzw. am Arbeitsplatz unter «Spezialrisiko Hausrat» versicherbar.

c) Hausrat in Ferienhaus, Zweit- oder Ferienwohnung

Hausrat in Ferienhäusern bzw. Zweit- oder Ferienwohnungen sind als zusätzliche Standorte mit einer separaten Versicherungssumme versicherbar.

d) Spezialrisiko Hausrat

Auf besondere Vereinbarung können versicherte Sachen unter besonderen Gegebenheiten oder an bestimmten Standorten versichert werden, die in der Police umschrieben sind (wie z.B. Hausrat in gemieteten Räumen mit einem Wert von mehr als 10% der Versicherungssumme bzw. mehr als CHF 10’000, sowie Hausrat zirkulierend oder im Banktresor usw.).

e) Freizügigkeit

Sind zwei oder mehrere Standorte in derselben Police versichert (z.B. Wohnort, Ferien- oder Zweitwohnung, Spezialrisiko usw.), besteht nach Ablauf der Aussenversicherung gem. Art. 102.2.2 bzgl. der Versicherungssumme Freizügigkeit zwischen diesen Standorten. Der Versicherungsschutz bestimmt sich in diesem Fall nach der Versicherungsdeckung jenes Standortes, an welchem sich die von der Freizügigkeit betroffene versicherte Sache nun befindet.

f) Wohnungswechsel

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Wohnungswechsel in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein während des Umzuges sowie am neuen Standort. Wohnungswechsel sind Zurich bis spätestens 30 Tage nach der nächsten Prämienfälligkeit zu melden. Zurich ist berechtigt, die Prämie den neuen Verhältnissen anzupassen.

102.2.2 Ausserhalb von zu Hause (Aussenversicherung)

Der Versicherungsschutz gilt weltweit für versicherte Sachen, die sich vorübergehend, aber nicht länger als 2 Jahre, ausserhalb von zu Hause gem. Art. 102.2.1 befinden.

Art. 103
Versicherte Personen

Versichert sind der Versicherungsnehmer und sämtliche Personen, die mit ihm in Wohngemeinschaft leben oder als Wochen- oder Wochenendaufenthalter regelmässig in seinen Haushalt zurückkehren.

Art. 104
Versicherte Sachen

Versichert sind:

104.1 Hausrat

Er umfasst:

a) alle dem privaten Gebrauch dienenden beweglichen Sachen, die Eigentum der versicherten Personen sind,

b) folgende bauliche Einrichtungen, die nicht mit dem Gebäude versichert sind oder versichert werden müssen, dem privaten Gebrauch dienen und Eigentum der versicherten Personen sind:
   - bauliche Einrichtungen im Gebäude,
   - bauliche Einrichtungen im und am Gebäude, welche die versicherten Personen als Mieter oder Pächter einbringen,

c) Berufswerkzeuge, die Eigentum der versicherten Personen sind und die sie selber als Arbeitnehmer nutzen,

d) dem privaten Gebrauch dienende bewegliche Miet- und Leasinggegenstände.

104.2 Geldwerte, Gästeeffekten und anvertraute Sachen

Separat und zusätzlich – mit eigener Versicherungssumme – sind versichert:

104.2.1 Geldwerte

D.h. Geld, Wertpapiere, Sparhefte, Edelmetalle (als Vorräte, Barren oder Handelswaren), unpersönliche Abonnemente, Billette und unpersönliche Gutscheine, Münzen und Medaillen, lose Edelsteine und Perlen, die privates Eigentum der versicherten Personen sind und kein Geschäftsvermögen darstellen.

104.2.2 Gästeeffekten und anvertraute Sachen

D.h. Gästeeffekten (ohne Geldwerte und Schmuck) und bewegliche, zum privaten Gebrauch bestimmte anvertraute Sachen Dritter.

Art. 105
Nicht versicherte Sachen

Nicht versichert sind

- Motorfahrzeuge (ausgenommen Motorfahrräder, für die keine Haftpflichtversicherung gesetzlich vorgeschrieben ist), Anhänger, Wohnwagen, Mobilheime, je samt Zubehör,
- Schiffe, für die eine Haftpflichtversicherung gesetzlich vorgeschrieben ist, ferner jene, die nicht regelmässig nach Gebrauch wieder nach Hause genommen werden, sowie alle Wasserfahrzeuge mit Motor, je samt Zubehör,
- Luftfahrzeuge, die im Luftfahrzeugregister eingetragen werden müssen,
- versicherte Sachen gegen jene Ereignisse, für welche ein Versicherungsobligatorium bei einer kantonalen Versicherungsanstalt besteht (z.B. Hausrat gegen Feuer in den Kantonen Nidwalden und Waadt),
- Sachen, die gemäss den geltenden Abgrenzungsnormen zwischen Gebäude und Fahrhabe mit dem Gebäude versichert werden müssen (z.B. bewegliche Waschmaschine eines Gebäudeeigentümers im Kanton Zürich). Die massgebenden Normen sind im Art. 302 aufgeführt,
- Einzelstücke, für die eine besondere Versicherung besteht. Schliesst die Police den Versicherungsschutz jedoch aus, weil eine andere Versicherung besteht, z.B. eine Hausratversicherung, wendet Zurich diese Einschränkung nicht ein.
- digitale Werte wie z.B. Kryptowährungen, Non-Fungible Token,
- Fahrnisbauten.

Art. 106
Generell nicht versicherte Ereignisse

Von der Versicherung ausgeschlossen sind Schäden, die ohne Rücksicht auf ihre Ursache direkt oder indirekt im Zusammenhang stehen mit

- kriegerischen Ereignissen, Neutralitätsverletzungen, Revolution, Rebellion, Aufstand, und den dagegen ergriffenen Massnahmen,
- inneren Unruhen (Gewalttätigkeit gegen Personen oder Sachen anlässlich von Zusammenrottung, Krawall oder Tumult), und den dagegen ergriffenen Massnahmen (dieser Ausschluss gilt nicht, sofern die Versicherungsleistung «ALL RISK» auf der Police aufgeführt ist),
- Kernspaltung, Kernverschmelzung, radioaktivem Material, radioaktiver Kontamination sowie nuklearen Sprengkörpern oder irgendwelchen Nuklearwaffen, und den dagegen ergriffenen Massnahmen,
- Wasser aus Stauseen oder sonstigen künstlichen Wasserreservoirs bzw. -speicher,
- Erdbeben und vulkanischen Eruptionen (dieser Ausschluss gilt nicht, sofern Erdbeben und vulkanische Eruptionen auf der Police aufgeführt sind).

Zusätzlich von der Versicherung ausgeschlossen sind Schäden, die direkt im Zusammenhang stehen mit

- dem Einschlag von Meteoriten sowie anderen Himmelskörpern.

Diese Ausschlüsse gelten nicht für die gesetzliche Elementarschadenversicherung.

Versicherbare Ereignisse

In der Versicherungsleistung «CLASSIC» bzw. «ALL RISK» können die nachfolgend aufgeführten Ereignisse versichert werden. Die vereinbarte Versicherungsleistung als auch die versicherten Ereignisse sind in der Police aufgeführt:

- Versicherungsleistung «CLASSIC»: Feuer (Art. 107), Elementarereignisse (Art. 108), Erdbeben und vulkanische Eruptionen (Art. 109), Diebstahl (Art. 110) sowie Wasser (Art. 111),
- Versicherungsleistung «ALL RISK»: All Risk (Art. 112), Erdbeben und vulkanische Eruptionen (Art. 109).

Art. 107
Feuer

107.1 Versicherungsumfang

Versichert sind

- Schäden durch Brand, plötzliche und unfallmässige Einwirkung von Rauch, Blitzschlag, Explosion und Implosion, abstürzende und notlandende Luft- und Raumfahrzeuge oder Teile davon,
- Schäden durch Lösch- und Ausräumarbeiten,
- Abhandenkommen als Folge dieser Ereignisse,

- Sengschäden und Schäden an versicherten Sachen, die unabsichtlich Hitze oder Wärme ausgesetzt wurden.

107.2 Einschränkungen des Versicherungsumfangs
Von der Versicherung ausgeschlossen sind Schäden an unter Spannung stehenden elektrischen Maschinen, Apparaten und Leitungen durch die unmittelbare Wirkung der elektrischen Energie.

Art. 108
Elementarereignisse

108.1 Versicherungsumfang
Versichert sind Schäden durch Hochwasser, Überschwemmung, Sturm (= Wind von mind. 75 km/h, der in der Umgebung der versicherten Sachen Bäume umwirft oder Gebäude abdeckt), Hagel, Lawine, Schneedruck, Felssturz, Steinschlag und Erdrutsch.

Das Abhandenkommen von versicherten Sachen als Folge dieser Ereignisse ist mitversichert.

108.2 Einschränkungen des Versicherungsumfangs
a) Keine Elementarschäden sind:
   - Schäden, verursacht durch Bodensenkungen, schlechten Baugrund, fehlerhafte bauliche Konstruktion, mangelhaften Gebäudeunterhalt, Unterlassung von Abwehrmassnahmen, künstliche Erdbewegungen, Schneerutsch von Dächern, Grundwasser, Ansteigen und Überborden von Gewässern, das sich erfahrungsgemäss in kürzeren oder längeren Zwischenräumen wiederholt,
   - ohne Rücksicht auf ihre Ursache Schäden, die entstehen durch Wasser aus Stauseen oder sonstigen künstlichen Wasseranlagen, Rückstau von Wasser aus der Kanalisation oder Veränderungen der Atomstruktur,
   - Betriebs- und Bewirtschaftungsschäden, mit denen erfahrungsgemäss gerechnet werden muss, wie Schäden bei Hoch- und Tiefbauten, Stollenbauten, bei Gewinnung von Steinen, Kies, Sand oder Lehm,
   - Schäden durch Erschütterungen, welche ihre Ursache im Einsturz künstlich geschaffener Hohlräume haben,
   - Erschütterungen, welche durch tektonische Vorgänge in der Erdkruste ausgelöst werden (Erdbeben), und vulkanische Eruptionen.

b) Von der Elementarschadenversicherung ausgeschlossen sind:
   - Sturm- und Wasserschäden an Schiffen und Booten auf dem Wasser.

Art. 109
Erdbeben und vulkanische Eruptionen

109.1 Versicherungsumfang
Versichert sind Beschädigungen, Zerstörungen oder der Verlust von versicherten Sachen als direkte und indirekte Folge von Erdbeben bzw. vulkanischen Eruptionen.

In Abänderung der generellen Ausschlüsse gemäss Art. 106 sind im Anschluss an ein Erdbeben oder eine vulkanische Eruption stattfindende Plünderungen mitversichert.

Als Erdbeben gelten grossräumige Erschütterungen des Erdbodens, welche durch tektonische Vorgänge in der Erdkruste und im oberen Erdmantel ausgelöst werden. Ist unklar, ob es sich um ein Erdbeben handelt, ist die Beurteilung des Schweizerischen Erdbebendienstes (SED) massgebend.

Als vulkanische Eruptionen gelten die Druckentlastung beim Aufreissen einer Erdspalte, verbunden mit Lavaergüssen, Ascheneruption oder sonstigen freiwerdenden Materialien und Gasen.

109.2 Zeitliche Bestimmung
Alle Erdbeben oder vulkanischen Eruptionen, die innerhalb von 168 Stunden nach der ersten schadenverursachenden Erschütterung bzw. Eruption eintreten, bilden ein Schadenereignis.

Versichert sind alle Schadenereignisse, deren Beginn in die Versicherungsdauer fällt.

109.3 Ansprüche gegenüber Dritten und anderen Leistungserbringern
Erbringt Zurich Leistungen, für die von Anspruchsberechtigten auch Leistungsansprüche bei Dritten bestehen, gehen diese Ansprüche zum Zeitpunkt der Leistungserbringung aus diesem Vertrag auf Zurich über.

Besteht für Erdbeben oder vulkanische Eruptionen ein obligatorischer Versicherungsschutz bei einer kantonalen Versicherungseinrichtung, so kann ergänzend zu den von ihr erbrachten Leistungen ein allfällig verbleibender Schaden über den vorliegenden Vertrag geltend gemacht werden.

109.4 Kündigung
Jede Vertragspartei kann die Leistung «Erdbeben und vulkanische Eruptionen» unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten auf Ablauf eines jeden Versicherungsjahres schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, kündigen.

Art. 110
Diebstahl

110.1 Versicherungsumfang
Versichert sind Schäden durch folgende Ereignisse, sofern sie mittels Spuren, Zeugen oder nach den Umständen schlüssig nachgewiesen sind:

110.1.1 Einbruchdiebstahl
Als Einbruchdiebstahl gilt die Entwendung von Sachen durch Täter, die gewaltsam in ein Gebäude oder in den Raum eines Gebäudes eindringen oder darin einen abgeschlossenen Behälter aufbrechen.

Dem Einbruchdiebstahl gleichgestellt ist der Diebstahl durch Aufschliessen mit den richtigen Schlüsseln oder Codes, sofern sich der Täter diese durch Einbruchdiebstahl oder Beraubung angeeignet hat.

110.1.2 Beraubung
Als Beraubung gilt die Entwendung von Sachen unter Androhung oder Anwendung von Gewalt gegen versicherte Personen sowie Diebstahl bei Unfähigkeit zum Widerstand infolge von Tod, Ohnmacht oder Unfall.

110.1.3 Einfacher Diebstahl
Versichert ist Diebstahl, der weder als Einbruchdiebstahl noch als Beraubung gilt. Darunter fällt auch die Manipulation an Schliessanlagen, bei denen kein Gebäudeschaden entsteht.

Nicht versichert ist einfacher Diebstahl

- in der Aussenversicherung gemäss Art. 102.2.2 (vorbehältlich der Zusatzversicherungen einfacher Diebstahl auswärts bzw. Superdiebstahl),
- von Geldwerten.

110.1.4 Vandalismus
Versichert sind Schäden am Hausrat durch böswillige Beschädigungen auch ohne Diebstahl, wenn der Täter unbefugt in die versicherten Räume gelangt ist.

110.1.5 Diebstahl aus abgeschlossenen Fahrzeugen
Diebstahl aus abgeschlossenen Fahrzeugen gilt als einfacher Diebstahl.

110.2 Einschränkungen des Versicherungsumfangs
Von der Versicherung ausgeschlossen sind Schäden durch Verlieren oder Verlegen von Sachen.

Art. 111
Wasser

111.1 Versicherungsumfang
Versichert sind

- Schäden durch Flüssigkeiten und Gase aus Leitungen und Anlagen, welche den Gebäuden an den versicherten Standorten dienen, aus den daran angeschlossenen Einrichtungen und Apparaten sowie aus anderen wasserführenden Geräten und Einrichtungen wie Aquarien, Zierbrunnen, Luftbefeuchtern und Wasserbetten,
- Schäden durch Regen-, Schnee- und Schmelzwasser, das von aussen ins Gebäude eindringt,
- Schäden im Innern des Gebäudes durch Rückstau aus der Abwasserkanalisation oder durch Grund- und unterirdisch verlaufendes Hangwasser.

Mitversichert sind ferner

- das Abhandenkommen von versicherten Sachen als Folge dieser Ereignisse,
- die Kosten für die Reparatur durch Frost beschädigter oder für das Auftauen eingefrorener Wasserleitungen inkl. Wasseruhren/Wasserzählern und daran angeschlossener Apparate, die vom Mieter im Innern des Gebäudes installiert wurden.

111.2 Einschränkungen des Versicherungsumfangs
Von der Versicherung ausgeschlossen sind Schäden

- die in den Ereignissen Feuer und Elementar versichert sind,
- durch Eindringen von Regen-, Schnee- oder Schmelzwasser durch offene Dachluken, offene Fenster und Türen oder durch Öffnungen im Dach bzw. in Wänden bei Neubauten, Umbauten oder anderen Arbeiten am Gebäude,
- beim Auffüllen und bei der Reparatur oder Revision von Heizungs- und Tankanlagen sowie Wärmetauschern und/oder Wärmepumpen-Kreislaufsystemen.

Art. 112
All Risk

112.1 Versicherungsumfang
Versichert sind Verlust, Beschädigung und Zerstörung.

112.2 Einschränkungen des Versicherungsumfangs
112.2.1 Deckungseinschränkung bei Variante «All Risk – Exkl. Feuer/Elementarereignisse»
Ist in der Police die Variante «All Risk – Exkl. Feuer/Elementarereignisse» aufgeführt, so sind die Ereignisse Feuer und Elementar nicht versichert.

Der Ausschluss bezieht sich dabei auf jene Ursachen, welche in den von der kantonalen Versicherungsanstalt anzuwendenden gesetzlichen Bestimmungen als versicherte Feuer- und Elementarereignisse aufgeführt sind. Der Ausschluss gilt dabei unabhängig davon, ob das betroffene Objekt tatsächlich bei der kantonalen Versicherungsanstalt versichert ist oder nicht bzw. versicherbar ist oder nicht.

112.2.2 Deckungsausschlüsse
Von der Versicherung ausgeschlossen sind

a) Schäden im Zusammenhang mit inneren Ursachen und natürlichen Prozessen

- Schäden, die allmählich bzw. nicht plötzlich entstanden sind, z.B. durch Lichteinwirkung, Temperatureinfluss, Luftfeuchtigkeit, Trockenheit, Oxidation oder Verderb,
- Abnützung, Alterung, Farbveränderung, Materialermüdung,
- Schäden, welche ohne äussere Einwirkung entstanden sind, wie z.B. innere Betriebsschäden,

b) Schäden im Zusammenhang mit Tieren

- Schäden durch Insekten, mit Ausnahme von Hornissen, Wespen, Ameisen, Hausbock, Holzwurm und Totenuhr,
- Schäden durch Ausscheidungen von Tieren,
- Schäden infolge von Zerkratzen und Bissen von Haustieren,
- Krankheiten an Haustieren,

c) Schäden im Zusammenhang mit staatlichen Eingriffen und missbräuchlichen Handlungen Dritter

- Verfügungen durch staatliche Organe bzw. durch den Staat beauftragte Stellen, wie z.B. Enteignung, Konfiskation, betreibungsrechtliche Zwangsverwertung und sonstige Eigentumsbeschränkungen,
- Betrug und Veruntreuung,

d) Schäden im Zusammenhang mit Wasser

- Schäden durch Regen-, Schnee- oder Schmelzwasser, welches durch offene Dachluken, offene Fenster und Türen oder durch Öffnungen im Dach bzw. in Wänden bei Neubauten, Umbauten oder anderen Arbeiten ins Gebäude eingedrungen ist,

e) Schäden an Sachen im Wettkampfeinsatz und an Daten

- Sportgeräte, Fahrräder und Motorfahrräder, je samt Ausrüstungsgegenständen, im wettkampfmässigen Einsatz,
- auf versicherten Sachen vorhandene Daten, wie z.B. Fotos, Musikdateien, Anwendungsprogramme.

Art. 113 Leistungen

113.1 Ersatzwert und Berechnung des Schadens

Für Hausrat, Gästeeffekten und anvertraute Sachen wird der Schaden aufgrund des Betrages berechnet, den die Wiederbeschaffung zum Neuwert zur Zeit des Schadenfalls erfordert (= Ersatzwert), abzüglich des Wertes der Reste. Ein persönlicher Liebhaberwert wird nicht berücksichtigt. Bei Teilschäden wird der Schaden aufgrund der Reparaturkosten, im Maximum jedoch bis zur Höhe des Ersatzwertes, berechnet.

113.2 Versicherungssummen und Leistungsbegrenzungen

Die Versicherungssumme bildet die Entschädigungsgrenze, sofern nicht besondere Leistungsbegrenzungen anwendbar sind. Für Schäden im Anwendungsbereich der gesetzlichen Elementarschadenversicherung gelten die gesetzlichen Bestimmungen, wie sie in Art. 17 aufgeführt sind.

113.2.1 Leistungsbegrenzung für Schmuck

a) Versicherungsleistung «CLASSIC»

Bei einfachem Diebstahl zu Hause gem. Art. 102.2.1 sowie bei Einbruchdiebstahl generell (nicht aber bei Beraubung) ist die Leistung für Schmuck auf 20% der Versicherungssumme, im Maximum auf CHF 30’000, begrenzt. Diese Beschränkung gilt nicht, wenn Schmuck in einem Kassenschrank von mindestens 100 kg Gesamtgewicht oder in einem eingemauerten Wandtresor eingeschlossen ist und gleichzeitig die Schlüssel oder Codes von Zahlenschlössern entweder sorgfältig verwahrt oder von den verantwortlichen Personen bei sich getragen werden.

b) Versicherungsleistung «ALL RISK»

Bei Verlust (z.B. durch Diebstahl) ist die Leistung für Schmuck auf 20% der Versicherungssumme, im Maximum auf CHF 30’000 begrenzt.

Diese Beschränkung gilt nicht

- bei Beraubung, d.h. bei Entwendung von Sachen unter Androhung oder Anwendung von Gewalt gegen versicherte Personen sowie Diebstahl bei Unfähigkeit zum Widerstand infolge Tod, Ohnmacht oder Unfall,
- wenn Schmuck in einem Kassenschrank von mindestens 100 kg Gesamtgewicht oder in einem eingemauerten Wandtresor eingeschlossen ist und gleichzeitig die Schlüssel oder Codes von Zahlenschlössern entweder sorgfältig verwahrt oder von den verantwortlichen Personen bei sich getragen werden.

c) Versicherungsleistung «CLASSIC» und «ALL RISK»

- Im unbewohnten Ferienhaus bzw. in der unbewohnten Ferien- und Zweitwohnung ist Schmuck bei Diebstahl nur versichert, wenn er in einem Kassenschrank von mindestens 100 kg Gesamtgewicht oder in einem eingemauerten Wandtresor eingeschlossen ist und gleichzeitig die Schlüssel oder Codes von Zahlenschlössern entweder an einem anderen Standort sorgfältig verwahrt oder von den verantwortlichen Personen bei sich getragen werden. Unter diesen Voraussetzungen beträgt die Leistungsbegrenzung für Schmuck an diesen Standorten CHF 100’000.
- Taschen- und Armbanduhren mit einem Einzelwert über CHF 5’000 gelten als Schmuck.

113.2.2 Versicherungssumme für Geldwerte

a) Versicherungsleistung «CLASSIC»

Geldwerte sind gegen Schäden durch Feuer, Elementar, Einbruchdiebstahl, Beraubung, Erdbeben und vulkanische Eruptionen sowie Wasser – sofern diese Ereignisse in der Police aufgeführt sind – bis CHF 5’000 auf erstes Risiko versichert. Ist die Deckung «Geldwerte über AVB» in der Police eingeschlossen, so gilt diese Versicherungssumme zusätzlich.

Im Spezialrisiko «Hausrat im Banktresor» sind Geldwerte bis zu der in der Police aufgeführten Versicherungssumme versichert.

Bei einfachem Diebstahl werden keine Leistungen erbracht.

b) Versicherungsleistung «ALL RISK»

Geldwerte sind gegen Schäden durch All Risk, Erdbeben und vulkanische Eruptionen – sofern diese Ereignisse in der Police aufgeführt sind – bis CHF 5’000 auf erstes Risiko versichert. Ist die Deckung «Geldwerte über AVB» in der Police eingeschlossen, so gilt diese Versicherungssumme zusätzlich.

113.2.3 Leistungsbegrenzung bei Sengschäden

a) Versicherungsleistung «CLASSIC»

Die Leistungen für Sengschäden und Schäden an versicherten Sachen, die unabsichtlich Hitze oder Wärme ausgesetzt wurden, betragen maximal CHF 5’000.

b) Versicherungsleistung «ALL RISK»
Für Sengschäden und Schäden an versicherten Sachen, die unabsichtlich Hitze oder Wärme ausgesetzt wurden, besteht keine besondere Leistungsbegrenzung.

113.2.4 Versicherungssumme für Gästeeffekten und anvertraute Sachen
a) Versicherungsleistung «CLASSIC»
Gästeeffekten (ohne Geldwerte und Schmuck) und anvertraute Sachen sind gegen Schäden durch Feuer, Elementar, Erdbeben und vulkanische Eruptionen, Diebstahl sowie Wasser – sofern diese Ereignisse in der Police aufgeführt sind – jeweils bis CHF 5'000 auf erstes Risiko versichert.

b) Versicherungsleistung «ALL RISK»
Gästeeffekten (ohne Geldwerte und Schmuck) und anvertraute Sachen sind gegen Schäden durch All Risk sowie Erdbeben und vulkanische Eruptionen – sofern diese Ereignisse in der Police aufgeführt sind – jeweils bis CHF 5'000 auf erstes Risiko versichert.

113.2.5 Versicherungssumme für Ersatzgegenstände bei Gepäckverspätung
a) Versicherungsleistung «CLASSIC»
Die Kosten für die Anschaffung von Ersatzgegenständen, wenn das zur Beförderung übergebene Reisegepäck verspätet ausgeliefert wird, sind versichert, wenn die Zusatzversicherung Superdiebstahl abgeschlossen ist. Die entsprechende Leistungsbegrenzung ist im Art. 403.1.2 b) aufgeführt.

b) Versicherungsleistung «ALL RISK»
Wenn das zur Beförderung übergebene Reisegepäck verspätet ausgeliefert wird, sind die Kosten für unbedingt notwendige Anschaffungen von Ersatzgegenständen bis maximal CHF 2'000 auf erstes Risiko versichert.

113.3 Beigebrachte Sachen
Nachträglich beigebrachte Sachen sind Zurich zu übergeben oder die geleistete Entschädigung ist zurückzuzahlen.

Art. 114
Versicherte Kosten bei einem Schaden zu Hause

Versichert sind die nachfolgend aufgeführten Kostenarten, die als Folge eines versicherten Schadens zu Hause (am Standort) gem. Art. 102.2.1 entstehen.

Es gelten folgende Leistungen:

- Maximalentschädigung für die Kostenarten a) bis f) zusammen: 20% der Hausratversicherungssumme bzw. bei einer Zusatzversicherung ebenfalls 20% der vereinbarten Versicherungssumme der betroffenen Deckung. Ist die Deckung «Kosten über AVB» in der Police eingeschlossen, so gilt diese Versicherungssumme zusätzlich.
- Für die Kostenart g) maximal CHF 500.

a) Zusätzliche Lebenshaltungskosten bzw. Mietzinsverlust
Massgebend sind die aus der Unbenutzbarkeit der beschädigten Räume entstehenden Kosten bzw. die Ertragsausfälle aus Miete oder Untermiete. Eingesparte Kosten werden abgezogen.

b) Räumungs- und Entsorgungskosten
Massgebend sind die effektiven Kosten für die Räumung der Schadenstätte von Überresten versicherter Sachen und für deren Abfuhr bis zum nächsten geeigneten Ablagerungsplatz sowie Ablagerungs- und Vernichtungskosten. Kosten für eine allfällig notwendige Dekontamination versicherter Sachen inklusive des Erdreiches und des Löschwassers sind mitversichert.

c) Kosten für Notverglasungen, Nottüren und Notschlösser
Massgebend sind die effektiven Kosten für die Durchführung der getroffenen Massnahmen.

d) Schlossänderungskosten
Massgebend sind die effektiven Kosten für das Ändern oder Ersetzen von Schlössern an den in der Police bezeichneten Standorten und an gemieteten Banksafes nebst dazugehörenden Schlüsseln.

e) Gebäudebeschädigung
Bei Gebäudeschäden durch einen versicherten Diebstahl oder durch einen nachgewiesenen Versuch dazu werden die Kosten der Instandsetzung übernommen, sofern sie nicht von einer anderen Versicherung übernommen werden müssen.

f) Kosten durch Frost
- Versicherungsleistung «CLASSIC»

  Die Kosten für die Reparatur durch Frost beschädigter oder für das Auftauen eingefrorener Wasserleitungen inkl. Wasseruhren/Wasserzählern und daran angeschlossener Apparate, die vom Mieter im Innern des Gebäudes installiert wurden, sind ohne besondere Leistungsbegrenzung im Ereignis Wasser versichert.
- Versicherungsleistung «ALL RISK»

  Massgebend sind die Kosten für die Reparatur durch Frost beschädigter oder für das Auftauen eingefrorener Wasserleitungen inkl. Wasseruhren/Wasserzählern und daran angeschlossener Apparate, die vom Mieter im Innern des Gebäudes installiert wurden.

g) Übrige Kosten
Für übrige Kosten, die durch einen versicherten Schaden zu Hause (am Standort) entstanden sind, beträgt die Leistung maximal CHF 500. Nicht versichert sind Kosten für die Behebung der Schadensursache.

Eine allfällige, in der Police aufgeführte Erhöhung der Versicherungssumme mittels Deckung «Kosten über AVB» hat keinen Einfluss auf diese Leistungsbegrenzung.

Art. 115
Selbstbehalt

Elementarereignisse
Der Selbstbehalt für Elementarschäden beträgt CHF 500 pro Ereignis.

Erdbeben
Der Selbstbehalt für Schäden durch Erdbeben und vulkanische Eruptionen beträgt 10% des Schadenbetrages, mindestens CHF 1'000 pro Ereignis.

All Risk
Der Selbstbehalt beträgt CHF 200 pro Ereignis, sofern in der Police kein anderer Selbstbehalt festgelegt ist.

Für folgende Elementarschäden beträgt der Selbstbehalt CHF 500 pro Ereignis: Hochwasser, Überschwemmung, Sturm (= Wind von mind. 75 km/h, der in der Umgebung der versicherten Sachen Bäume umwirft oder Gebäude abdeckt), Hagel, Lawine, Schneedruck, Felssturz, Steinschlag und Erdrutsch.

Übrige Schäden
Bei allen anderen Schäden beträgt der Selbstbehalt CHF 200 pro Ereignis, sofern in der Police kein anderer Selbstbehalt festgelegt ist.

Versicherung von Fahrnisbauten (Mobilheime, Wohnwagen, Bienen- und Gartenhäuser)

Art. 201
Zeitlicher und örtlicher Geltungsbereich

201.1 Zeitlicher Geltungsbereich
Die Versicherung gilt für Schäden, die während der Versicherungsdauer eintreten.

201.1.1 Nicht versichert sind

a) Bei einer Offerte (durch Zurich)

Schäden, welche zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bereits eingetreten sind.

b) Bei einem Antrag (durch den Versicherungsnehmer)

Schäden, welche zum Zeitpunkt der Antragsstellung bereits eingetreten sind.

201.2 Örtlicher Geltungsbereich
Der Versicherungsschutz gilt an dem in der Police aufgeführten Standort.

Art. 202
Versicherte Sachen

Versichert sind

- das in der Police bezeichnete Mobilheim mit einem festen Standort samt Zubehör sowie der Inhalt des Mobilheimes, soweit es sich um Hausrat handelt,
- der in der Police bezeichnete nicht eingelöste Wohnwagen mit einem festen Standort samt Zubehör sowie der Inhalt des Wohnwagens, soweit es sich um Hausrat handelt,
- das in der Police bezeichnete Bienenhaus samt Zubehör sowie der Inhalt des Bienenhauses, soweit es sich um Hausrat handelt. Zum Inhalt gehören zusätzlich auch Bienenvölker,
- das in der Police bezeichnete Gartenhaus samt Zubehör sowie der Inhalt des Gartenhauses, soweit es sich um Hausrat handelt.

Art. 203
Nicht versicherte Sachen

Nicht versichert sind

- Motorfahrzeuge (ausgenommen Motorfahrräder, für die keine Haftpflichtversicherung gesetzlich vorgeschrieben ist) sowie Anhänger, je samt Zubehör,
- Schiffe, für die eine Haftpflichtversicherung gesetzlich vorgeschrieben ist, sowie jene, die nicht regelmässig nach Gebrauch wieder nach Hause genommen werden, sowie andere Wasserfahrzeuge mit Motor, je samt Zubehör,
- Luftfahrzeuge, die im Luftfahrzeugregister eingetragen werden müssen,
- versicherte Sachen gegen jene Ereignisse, für welche ein Versicherungsobligatorium bei einer kantonalen Versicherungsanstalt besteht,
- Sachen, die gemäss den geltenden Abgrenzungsnormen zwischen Gebäude und Fahrhabe mit dem Gebäude versichert werden müssen. Die massgebenden Normen sind im Art. 302 aufgeführt,
- Einzelstücke, für die eine besondere Versicherung besteht. Schliesst die Police den Versicherungsschutz jedoch aus, weil eine andere Versicherung besteht, z.B. eine Hausratversicherung, wendet Zurich diese Einschränkung nicht ein,
- Geldwerte, d.h. Geld, Wertpapiere, Sparhefte, Edelmetalle (als Vorräte, Barren oder Handelswaren), unpersönliche Abonnemente, Billette und unpersönliche Gutscheine, Münzen und Medaillen, lose Edelsteine und Perlen in Bienen- oder Gartenhäusern,
- Digitale Werte wie z.B. Kryptowährungen, Non-Fungible Token,
- Schmuck und Wertsachen in Bienen- oder Gartenhäusern.

Art. 204
Generell nicht versicherte Ereignisse

Von der Versicherung ausgeschlossen sind Schäden, die ohne Rücksicht auf ihre Ursache direkt oder indirekt im Zusammenhang stehen mit

- kriegerischen Ereignissen, Neutralitätsverletzungen, Revolution, Rebellion, Aufstand oder inneren Unruhen (Gewalttätigkeit gegen Personen oder Sachen anlässlich von Zusammenrottung, Krawall oder Tumult), und den dagegen ergriffenen Massnahmen,
- Kernspaltung, Kernverschmelzung, radioaktivem Material, radioaktiver Kontamination sowie nuklearen Sprengkörpern oder irgendwelchen Nuklearwaffen, und den dagegen ergriffenen Massnahmen,
- Wasser aus Stauseen oder sonstigen künstlichen Wasserreservoirs bzw. -speicher,
- Erdbeben und vulkanischen Eruptionen.

Zusätzlich von der Versicherung ausgeschlossen sind Schäden, die direkt im Zusammenhang stehen mit

- dem Einschlag von Meteoriten sowie anderen Himmelskörpern.

Diese Ausschlüsse gelten nicht für die Elementarschadenversicherung.

Versicherbare Ereignisse

Art. 205
Feuer

Versichert sind

- Schäden durch Brand, plötzliche und unfallmässige Einwirkung von Rauch, Blitzschlag, Explosion und Implosion, abstürzende und notlandende Luft- und Raumfahrzeuge oder Teile davon,
- Schäden durch Lösch- und Ausräumarbeiten,
- Abhandenkommen als Folge dieser Ereignisse,
- Sengschäden und Schäden an versicherten Sachen, die unabsichtlich Hitze oder Wärme ausgesetzt wurden.

Art. 206
Elementarereignisse

Versichert sind Schäden durch Hochwasser, Überschwemmung, Sturm (= Wind von mind. 75 km/h, der in der Umgebung der versicherten Sachen Bäume umwirft oder Gebäude abdeckt), Hagel, Lawine, Schneedruck, Felssturz, Steinschlag und Erdrutsch.

Das Abhandenkommen von versicherten Sachen als Folge dieser Ereignisse ist mitversichert.

Einschränkungen des Versicherungsumfangs

a) Keine Elementarschäden sind
   - Schäden, verursacht durch Bodensenkungen, schlechten Baugrund, fehlerhafte bauliche Konstruktion, mangelhaften Gebäudeunterhalt, Unterlassung von Abwehrmassnahmen, künstliche Erdbewegungen, Schneerutsch von Dächern, Grundwasser, Ansteigen und Überborden von Gewässern, das sich erfahrungsgemäss in kürzeren oder längeren Zwischenräumen wiederholt,
   - ohne Rücksicht auf ihre Ursache Schäden, die entstehen durch Wasser aus Stauseen oder sonstigen künstlichen Wasseranlagen, Rückstau von Wasser aus der Kanalisation oder Veränderungen der Atomstruktur,
   - Schäden durch Erschütterungen, welche ihre Ursache im Einsturz künstlich geschaffener Hohlräume haben,
   - Erschütterungen, welche durch tektonische Vorgänge in der Erdkruste ausgelöst werden (Erdbeben), und vulkanische Eruptionen.

b) Von der Elementarschadenversicherung ausgeschlossen sind
   - Sturm- und Wasserschäden an Schiffen und Booten auf dem Wasser.

Art. 207
Diebstahl

Versichert sind durch Spuren, Zeugen oder nach den Umständen schlüssig nachgewiesene Schäden durch Diebstahl.

Zubehör und Inhalt sind jedoch nur versichert, wenn sie zusammen mit der Fahrnisbaute oder durch Aufbrechen derselben entwendet werden.

Versichert sind auch böswillige, d.h. vorsätzliche Beschädigungen im Innern auch ohne Diebstahl, wenn sich der Täter unbefugt Zutritt zur Fahrnisbaute verschafft hat.

Art. 208
Wasser

Versichert sind Schäden durch Flüssigkeiten und Gase aus Leitungen, die ausschliesslich der Fahrnisbaute dienen und den daran angeschlossenen Einrichtungen und Apparaten. Das Abhandenkommen von versicherten Sachen als Folge dieser Ereignisse ist mitversichert.

Einschränkung des Versicherungsumfanges

Von der Versicherung ausgeschlossen sind Schäden, die in den Ereignissen Feuer und Elementar versichert sind.

Art. 209
Leistungen

Versicherungssummen und Leistungsgrenzen

Mobilheime und Wohnwagen sind je samt Zubehör zum Zeitwert bis maximal zur vereinbarten Versicherungssumme versichert.

Der Inhalt von Mobilheimen und Wohnwagen ist zum Neuwert bis zu der in der Police aufgeführten Versicherungssumme versichert. Die Leistungen für Schmuck, Pelze und Geldwerte, d.h. Geld, Wertpapiere, Sparhefte, Edelmetalle (als Vorräte, Barren oder Handelswaren), unpersönliche Abonnemente, Billette und unpersönliche Gutscheine, Münzen und Medaillen, lose Edelsteine und Perlen, die privates Eigentum der versicherten Personen sind und kein Geschäftsvermögen darstellen, in Mobilheimen und Wohnwagen sind je auf maximal CHF 5’000 beschränkt.

Bienen- und Gartenhäuser sind je samt Zubehör und Inhalt zum Neuwert bis zu der in der Police aufgeführten Versicherungssumme versichert.

Sengschäden und Schäden an versicherten Sachen, die unabsichtlich Hitze oder Wärme ausgesetzt wurden, werden bis maximal CHF 5’000 übernommen.

Berechnung der Entschädigung Mobilheime und Wohnwagen

Bei Teilschäden werden die effektiven Reparaturkosten entschädigt, höchstens aber der Zeitwert (Totalschaden).

Die Reparaturkosten werden nur dann übernommen, wenn der Schaden tatsächlich behoben und eine Rechnung vorgelegt wird. Ohne ausgeführte Reparatur ist die Leistung auf die Wertminderung beschränkt.

Als Zeitwert gilt der Betrag, der am Schadendatum für den Kauf eines gleichartigen und gleichwertigen Mobilheimes oder Wohnwagens auf dem freien Markt aufgewendet werden müsste. Ist für die Festlegung des Zeitwertes keine Einigung möglich, sind die Bewertungsrichtlinien für Strassenfahrzeuge und Anhänger des Schweizerischen Verbandes der neutralen freiberuflichen Fahrzeug-Sachverständigen (vffs) massgebend.

Die Leistung vermindert sich bei Totalschäden stets um den Wert des unreparierten Fahrzeuges oder Zubehörs. Wird dieser Wert von der Entschädigung nicht abgezogen, gehen die Reste mit der Auszahlung in das Eigentum von Zurich über.

Hausrat in Fahrnisbauten, Bienen- und Gartenhäusern
Für Hausrat sowie für Bienen- und Gartenhäuser wird die Entschädigung aufgrund des Betrages berechnet, den die Neuanschaffung zur Zeit des Schadenfalls erfordert (= Ersatzwert), abzüglich des Wertes der Reste. Ein persönlicher Liebhaberwert wird nicht berücksichtigt. Bei Teilschäden werden die Reparaturkosten, höchstens jedoch der Wert der Neuanschaffung vergütet.

Art. 210
Versicherte Kosten

Versichert sind die nachfolgend aufgeführten Kostenarten, die als Folge eines versicherten Schadens entstehen.

Für die Kostenarten a) und b) zusammen beträgt die Leistung maximal CHF 5’000, welche auch für abgeschlossene Zusatzversicherungen gilt. Ist die Deckung «Kosten über AVB» in der Police eingeschlossen, so gilt diese Versicherungssumme zusätzlich.

a) Räumungs- und Entsorgungskosten
Massgebend sind die effektiven Kosten für die Räumung der Schadenstätte von Überresten versicherter Sachen und für deren Abfuhr bis zum nächsten geeigneten Ablagerungsplatz sowie Ablagerungs- und Vernichtungskosten. Kosten für eine allfällig notwendige Dekontamination versicherter Sachen inklusive des Erdreiches und des Löschwassers sind mitversichert.

b) Kosten für Notverglasungen
Massgebend sind die effektiven Kosten für die Durchführung der getroffenen Massnahmen.

Art. 211
Selbstbehalt

Der Selbstbehalt für Elementarschäden beträgt CHF 500 pro Ereignis.

Bei allen anderen Schäden beträgt der Selbstbehalt CHF 200 pro Ereignis, sofern in der Police kein anderer Selbstbehalt festgelegt ist.

Gebäudeversicherung

Art. 301
Zeitlicher und örtlicher Geltungsbereich

301.1 Zeitlicher Geltungsbereich
Die Versicherung gilt für Schäden, die während der Versicherungsdauer eintreten.

301.1.1 Nicht versichert sind

a) Bei einer Offerte (durch Zurich)

Schäden, welche zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bereits eingetreten sind.

b) Bei einem Antrag (durch den Versicherungsnehmer)

Schäden, welche zum Zeitpunkt der Antragsstellung bereits eingetreten sind.

301.2 Örtlicher Geltungsbereich
Der Versicherungsschutz gilt an dem in der Police aufgeführten Standort.

Art. 302
Versicherte Gebäude

Versichert sind die in der Police bezeichneten Gebäude, sofern sie keine Geschäftsräume beinhalten.

Wird ein Gebäude nach Vertragsabschluss ganz oder teilweise in Geschäftsräume umgebaut, gilt die Versicherung nur bis zum Ende des laufenden Versicherungsjahres.

Für die Abgrenzung zwischen Gebäude und beweglichen Sachen (Fahrhabe) sind massgebend

- in Kantonen mit kantonaler Gebäudeversicherung die jeweiligen kantonalen Bestimmungen,
- in den übrigen Kantonen die «Normen für die Gebäudeversicherung» des Schweizerischen Versicherungsverbandes,
- im Fürstentum Liechtenstein die FMA-Richtlinie zur obligatorischen Gebäudeversicherung.

Art. 303
Versicherte Spezialrisiken Gebäude

Sofern in der Police die entsprechende Risikobeschreibung aufgeführt ist, erstreckt sich die Versicherung für Spezialrisiko Gebäude auf folgende Sachen:

303.1 Risikobeschreibung «Bauliche Einrichtungen»
Versichert sind bauliche Einrichtungen, die sich im, am oder auf dem Gebäude befinden und nicht zusammen mit dem Gebäude versichert sind.

303.2 Risikobeschreibung «Schwimmbad, Whirlpool, Jacuzzi»
Versichert sind Schwimmbäder, Whirlpools und Jacuzzis, sofern sie gemäss den Abgrenzungsnormen nicht als Gebäudebestandteil gelten. Mitversichert sind jeweils folgende Einrichtungen, welche zu diesen gehören:

- Abdeckung,
- Einfassung bzw. Verkleidung des Whirlpools/Jacuzzis,
- Überdachung, Einhausung,
- technische Installationen (wie z.B. Antriebssystem für die Abdeckung, Pumpe, Heizung, Filter- und Gegenstromanlage).

303.3 Risikobeschreibung «Andere»
Versichert sind bauliche Anlagen im Freien, sofern sie nicht unter Art. 303.1 oder 303.2 fallen und gemäss den Abgrenzungsnormen nicht als Gebäudebestandteil gelten.

Art. 304
Nicht versicherte Sachen

Nicht versichert sind Sachen gegen jene Ereignisse, für welche ein Versicherungsobligatorium bei einer kantonalen Versicherungsanstalt besteht.

Art. 305
Generell nicht versicherte Ereignisse

Von der Versicherung ausgeschlossen sind Schäden, die ohne Rücksicht auf ihre Ursache direkt oder indirekt im Zusammenhang stehen mit

- kriegerischen Ereignissen, Neutralitätsverletzungen, Revolution, Rebellion, Aufstand, und den dagegen ergriffenen Massnahmen,
- inneren Unruhen (Gewalttätigkeit gegen Personen oder Sachen anlässlich von Zusammenrottung, Krawall oder Tumult), und den dagegen ergriffenen Massnahmen (dieser Ausschluss gilt nicht, sofern die Zusatzversicherung «Erweiterte Deckung» oder die Versicherungsleistung «ALL RISK» auf der Police aufgeführt ist),
- Kernspaltung, Kernverschmelzung, radioaktivem Material, radioaktiver Kontamination sowie nuklearen Sprengkörpern oder irgendwelchen Nuklearwaffen, und den dagegen ergriffenen Massnahmen,
- Wasser aus Stauseen oder sonstigen künstlichen Wasserreservoirs bzw. -speicher,
- Erdbeben und vulkanischen Eruptionen (dieser Ausschluss gilt nicht, sofern Erdbeben und vulkanische Eruptionen auf der Police aufgeführt sind).

Zusätzlich von der Versicherung ausgeschlossen sind Schäden, die direkt im Zusammenhang stehen mit

- dem Einschlag von Meteoriten sowie anderen Himmelskörpern.

Diese Ausschlüsse gelten nicht für die gesetzliche Elementarschadenversicherung.

Versicherbare Ereignisse

In der Versicherungsleistung «CLASSIC» bzw. «ALL RISK» können die nachfolgend aufgeführten Ereignisse versichert werden. Die vereinbarte Versicherungsleistung als auch die versicherten Ereignisse sind in der Police aufgeführt:

- Versicherungsleistung «CLASSIC»: Feuer (Art. 306), Elementarereignisse (Art. 307), Erdbeben und vulkanische Eruptionen (Art. 308) sowie Wasser (Art. 309),
- Versicherungsleistung «ALL RISK»: All Risk (Art. 310), Erdbeben und vulkanische Eruptionen (Art. 308).

Weitere unter Art. 311 aufgeführte Ereignisse sind versichert, sofern die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind.

Art. 306
Feuer

306.1 Versicherungsumfang
Versichert sind

- Schäden durch Brand, plötzliche und unfallmässige Einwirkung von Rauch, Blitzschlag, Explosion und Implosion, abstürzende und notlandende Luft- und Raumfahrzeuge oder Teile davon,
- Schäden durch Lösch- und Ausräumarbeiten,
- Sengschäden bis maximal CHF 5'000,
- Abhandenkommen von Teilen der versicherten Sache als Folge der oben genannten versicherten Ereignisse.

306.2 Einschränkungen des Versicherungsumfangs
Von der Versicherung ausgeschlossen sind Schäden an unter Spannung stehenden elektrischen Maschinen, Apparaten und Leitungen durch die direkte Wirkung der elektrischen Energie, durch Überspannung oder durch Erwärmung infolge Überlastung sowie Schäden, die an elektrischen Schutzeinrichtungen wie Schmelzsicherungen in Erfüllung ihrer normalen Bestimmung entstehen.

Art. 307
Elementarereignisse

307.1 Versicherungsumfang
Versichert sind Schäden durch Hochwasser, Überschwemmung, Sturm (= Wind von mind. 75 km/h, der in der Umgebung der versicherten Sachen Bäume umwirft oder Gebäude abdeckt), Hagel, Lawine, Schneedruck, Felssturz, Steinschlag und Erdrutsch.

307.2 Einschränkungen des Versicherungsumfangs
a) Keine Elementarschäden sind:
   - Schäden, verursacht durch Bodensenkungen, schlechten Baugrund, fehlerhafte bauliche Konstruktion, mangelhaften Gebäudeunterhalt, Unterlassung von Abwehrmassnahmen, künstliche Erdbewegungen, Schneerutsch von Dächern, Grundwasser, Ansteigen und Überborden von Gewässern, das sich erfahrungsgemäss in kürzeren oder längeren Zwischenräumen wiederholt,
   - ohne Rücksicht auf ihre Ursache Schäden, die entstehen durch Wasser aus Stauseen oder sonstigen künstlichen Wasseranlagen, Rückstau von Wasser aus der Kanalisation oder Veränderungen der Atomstruktur,
   - Betriebs- und Bewirtschaftungsschäden, mit denen erfahrungsgemäss gerechnet werden muss, wie Schäden bei Hoch- und Tiefbauten, Stollenbauten, bei Gewinnung von Steinen, Kies, Sand oder Lehm,
   - Schäden durch Erschütterungen, welche ihre Ursache im Einsturz künstlich geschaffener Hohlräume haben,
   - Erschütterungen, welche durch tektonische Vorgänge in der Erdkruste ausgelöst werden (Erdbeben) und vulkanische Eruptionen.

b) Von der Elementarschadenversicherung ausgeschlossen sind:
   - Schneedruckschäden, die nur Ziegel oder andere Bedachungsmaterialien, Kamine, Dachrinnen oder Ablaufrohre treffen.

Art. 308
Erdbeben und vulkanische Eruptionen

308.1 Versicherungsumfang
Versichert sind Beschädigungen, Zerstörungen oder der Verlust von versicherten Sachen als direkte und indirekte Folge von Erdbeben bzw. vulkanischen Eruptionen.

In Abänderung der generellen Ausschlüsse gemäss Art. 305 sind im Anschluss an ein Erdbeben oder eine vulkanische Eruption stattfindende Plünderungen mitversichert.

Als Erdbeben gelten grossräumige Erschütterungen des Erdbodens, welche durch tektonische Vorgänge in der Erdkruste und im oberen Erdmantel ausgelöst werden. Ist unklar, ob es sich um ein Erdbeben handelt, ist die Beurteilung des Schweizerischen Erdbebendienstes (SED) massgebend.

Als vulkanische Eruptionen gelten die Druckentlastung beim Aufreissen einer Erdspalte, verbunden mit Lavaergüssen, Ascheneruption oder sonstigen freiwerdenden Materialien und Gasen.

308.2 Zeitliche Bestimmung
Alle Erdbeben oder vulkanischen Eruptionen, die innerhalb von 168 Stunden nach der ersten schadenverursachenden Erschütterung bzw. Eruption eintreten, bilden ein Schadenereignis.

Versichert sind alle Schadenereignisse, deren Beginn in die Versicherungsdauer fällt.

308.3 Ansprüche gegenüber Dritten und anderen Leistungserbringern
Erbringt Zurich Leistungen, für die von Anspruchsberechtigten auch Leistungsansprüche bei Dritten bestehen, gehen diese Ansprüche zum Zeitpunkt der Leistungserbringung aus diesem Vertrag auf Zurich über.

Besteht für Erdbeben oder vulkanische Eruptionen ein obligatorischer Versicherungsschutz bei einer kantonalen Versicherungseinrichtung, so kann ergänzend zu den von ihr erbrachten Leistungen ein allfällig verbleibender Schaden über den vorliegenden Vertrag geltend gemacht werden.

308.4 Kündigung

Jede Vertragspartei kann die Leistung «Erdbeben und vulkanische Eruptionen» unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten auf Ablauf eines jeden Versicherungsjahres schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, kündigen.

Art. 309
Wasser

309.1 Versicherungsumfang

Versichert sind

- Schäden durch Flüssigkeiten und Gase aus Leitungen und Anlagen, die dem versicherten Objekt dienen, aus den daran angeschlossenen Einrichtungen und Apparaten sowie aus anderen wasserführenden Geräten und Einrichtungen wie Aquarien, Zierbrunnen, Luftbefeuchtern und Wasserbetten,
- Schäden durch Regen-, Schnee- und Schmelzwasser, das aus Aussenablaufrohren, Dachrinnen, durch das Dach selbst oder durch undichte Fenster und Türen ins Gebäude eingedrungen ist,
- Schäden im Innern des Gebäudes durch Rückstau aus der Abwasserkanalisation oder durch Grund- und unterirdisch verlaufendes Hangwasser,
- Schäden am versicherten Objekt durch Wasser, das aus sich im Freien befindlichen Schwimmbecken, Whirlpools und Teichen (die zum Grundstück gehören, auf dem sich das versicherte Objekt befindet) ausgelaufen ist.

309.2 Einschränkungen des Versicherungsumfangs

Von der Versicherung ausgeschlossen sind Schäden

- infolge von Planungs- und Berechnungsfehlern oder mangelhafter Herstellung, resp. fehlerhafte bauliche Konstruktion des Bauwerks, sofern ein Baubeteiligter (Unternehmer, Architekt, Ingenieur usw.) nach den gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmungen für den Schaden einzustehen hat. Diese Einschränkung gilt während fünf Jahren seit Abschluss der Bautätigkeit,
- durch Eindringen von Regen-, Schnee- oder Schmelzwasser durch offene Dachluken, offene Fenster und Türen oder durch Öffnungen im Dach oder in Wänden bei Neubauten, Umbauten oder anderen Arbeiten am Gebäude,
- an der Hausfassade (Aussenmauern samt Isolation) sowie an Dach und Terrasse (an der tragenden Konstruktion, dem Dach- und Terrassenbelag samt Isolation) durch Regen-, Schnee- und Schmelzwasser,
- infolge mangelhaften Unterhalts der versicherten Sache,
- die in den Ereignissen Feuer und Elementar versichert sind,
- beim Auffüllen, bei Reparaturen oder Revisionen von Heizungs- und Tankanlagen sowie Wärmetauschern, Wärmepumpen-Kreislaufsystemen oder sonstigen Wärmegewinnungsanlagen,
- in Verbindung mit Hausschwamm und Pilzbefall jeder Art, ohne dass der Befall in adäquat kausalem Zusammenhang mit einem gedeckten Wasserschaden steht.

Ebenfalls nicht versichert sind die Kosten für das Auftauen und die Reparaturen von Dachrinnen und Aussenablaufrohren sowie die Kosten für das Wegräumen von Schnee und Eis.

Art. 310
All Risk

310.1 Versicherungsumfang

Versichert sind Verlust, Beschädigung und Zerstörung.

310.2 Einschränkungen des Versicherungsumfangs

310.2.1 Deckungseinschränkungen

a) bei Variante «All Risk – Exkl. Feuer/Elementarereignisse»

Ist in der Police die Variante «All Risk – Exkl. Feuer/Elementarereignisse» aufgeführt, so sind die Ereignisse Feuer und Elementar nicht versichert.

Der Ausschluss bezieht sich dabei auf jene Ursachen, welche in den von der kantonalen Versicherungsanstalt anzuwendenden gesetzlichen Bestimmungen als versicherte Feuer- und Elementarereignisse aufgeführt sind. Der Ausschluss gilt dabei unabhängig davon, ob das betroffene Objekt tatsächlich bei der kantonalen Versicherungsanstalt versichert ist oder nicht bzw. versicherbar ist oder nicht.

b) bei durch Fremdbewohner verursachten Schäden

Werden versicherte Sachen fremdbewohnt, so sind Schäden, welche durch Fremdbewohner verursacht werden, eingeschränkt versichert.

Als fremdbewohnt gelten Sachen, die:

- befristet oder unbefristet gemietet oder sonst gegen Entgelt benutzt werden,
- unentgeltlich länger als 30 Tage pro Kalenderjahr genutzt werden bzw. werden sollen.

Als Fremdbewohner gelten:

- andere Personen als die Eigentümer und ihre im gleichen Haushalt lebenden Personen.

Bei durch Fremdbewohner verursachten Schäden an fremdbewohnten Sachen beschränkt sich der Versicherungsschutz auf folgende Deckungen:

- Feuer gem. Art. 306 (unter Vorbehalt von Art. 310.2.1 lit. a)),
- Wasser gem. Art. 309,
- Glasbruch gem. Art. 405, mit der Variante «Alle Gläser und erweiterter Glasbruch» gem. Art. 405.2 lit. c), ausgenommen sind Mobiliarverglasungen.

c) bei Neu-, Um- und Erweiterungsbau bzw. Renovation

Bei Schäden, welche in einem ursächlichen Zusammenhang mit

- dem Neu- und Umbau,
- der Erweiterung,
- der Renovation

des versicherten Objekts stehen, beschränkt sich der Versicherungsschutz auf die folgenden Deckungen:

- Feuer gem. Art. 306 (unter Vorbehalt von Art. 310.2.1 lit. a)),
- Wasser gem. Art. 309,
- Glasbruch gem. Art. 405, mit der Variante «Alle Gläser und erweiterter Glasbruch» gem. Art. 405.2 lit. c), ausgenommen sind Mobiliarverglasungen,
- Baukasko gem. Art. 311.1.

310.2.2 Deckungsausschlüsse

Von der Versicherung ausgeschlossen sind

a) Schäden im Zusammenhang mit inneren Ursachen und natürlichen Prozessen

- Schäden, die allmählich bzw. nicht plötzlich entstanden sind, z.B. durch Lichteinwirkung, Temperatureinfluss, Luftfeuchtigkeit, Trockenheit, Oxidation oder Verderb,
- Abnützung, Alterung, Farbveränderung, Materialermüdung,
- Schäden, welche ohne äussere Einwirkung entstanden sind, wie z.B. innere Betriebsschäden. Ausgenommen von diesem Ausschluss sind Schäden an Glas, Plexiglas oder ähnlichen Kunststoffen, sofern sie anstelle von Glas verwendet werden, sowie an Wand- und Bodenplatten aus Natur-, Kunststein und Keramik,

b) Schäden im Zusammenhang mit Tieren und Pilzen

- Schäden durch Insekten, mit Ausnahme von Hornissen, Wespen, Ameisen, Hausbock, Holzwurm und Totenuhr,
- Schäden durch Ausscheidungen von Tieren,
- Schäden infolge von Zerkratzen und Bissen von Haustieren,
- Schäden in Verbindung mit Hausschwamm und Pilzbefall jeder Art, ohne dass der Befall in adäquat kausalem Zusammenhang mit einem gedeckten Schaden steht,

c) Schäden im Zusammenhang mit staatlichen Eingriffen und missbräuchlichen Handlungen Dritter

- Verfügungen durch staatliche Organe bzw. durch den Staat beauftragte Stellen, wie z.B. Enteignung, Konfiskation, betreibungsrechtliche Zwangsverwertung und sonstige Eigentumsbeschränkungen,
- Betrug und Veruntreuung,

d) Schäden im Zusammenhang mit Wasser

- Schäden durch Regen-, Schnee- oder Schmelzwasser, welches durch offene Dachluken, offene Fenster und Türen oder durch Öffnungen im Dach bzw. in Wänden bei Neubauten, Umbauten oder anderen Arbeiten ins Gebäude eingedrungen ist,
- Schäden durch Wasser infolge mangelhaften Unterhalts des versicherten Objekts,
- Schäden an der Hausfassade (Aussenmauern samt Isolation) sowie an Dach und Terrasse (an der tragenden Konstruktion, dem Dach- und Terrassenbelag samt Isolation) durch Regen-, Schnee- und Schmelzwasser,
- Wasserschäden infolge von Planungs- und Berechnungsfehlern oder mangelhafter Herstellung, resp. fehlerhafte bauliche Konstruktion des Bauwerks, sofern ein Baubeteiligter (Unternehmer, Architekt, Ingenieur usw.) nach den gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmungen für den Schaden einzustehen hat. Diese Einschränkung gilt während fünf Jahren seit Abschluss der Bautätigkeit,

e) Schäden im Zusammenhang mit dem Baugrund, konstruktionsbedingten Veränderungen und optischen Schäden

- Reissen, Senken, Setzen, Schrumpfen und Dehnen des versicherten Objekts oder Teile davon. Ausgenommen von diesem Ausschluss sind Schäden an Glas, Plexiglas oder ähnlichen Kunststoffen, sofern sie anstelle von Glas verwendet werden, sowie an Wand- und Bodenplatten aus Natur-, Kunststein und Keramik. Sachschäden als mittelbare Folge dieses Ausschlusses sind versichert,
- reine Oberflächenbeschädigungen und rein optische Schäden wie Kratzer oder Rückstände von Funkenwurf usw. an Glas, Plexiglas oder ähnlichen Kunststoffen, sofern sie anstelle von Glas verwendet werden sowie an Wand- und Bodenplatten aus Natur-, Kunststein oder Keramik.

310.3 Gebäudeeinsturz

Bei Einsturz des Gebäudes, welcher nicht über die All Risk-Versicherung gedeckt ist, gelten die Bestimmungen für Gebäudeeinsturz gem. Art. 412.2.4 in Verbindung mit Art. 412.3.

Art. 311
Weitere versicherte Ereignisse (für Gebäude)

Umfasst der in der Police für das versicherte Gebäude aufgeführte Versicherungsschutz die Deckung Feuer, Elementar, Wasser bzw. All Risk sind für diesen Standort – ausgenommen für «Spezialrisiko Gebäude» – folgende Ereignisse mitversichert.

311.1 Baukasko

311.1.1 Versicherungsumfang

Die Baukasko gilt bei Neu-, Um- und Erweiterungsbauten sowie Renovationen an Gebäuden, Anlagen und auf Grundstücken, je am versicherten Standort, bis zu einer Gesamtbausumme von CHF 200’000 (berechnet nach SIA-Ansätzen).

Versichert sind Schäden im Zusammenhang mit dem Bauvorhaben am versicherten Gebäude bzw. an der Bauleistung (Beschädigung oder Zerstörung) durch unvorhergesehene Ereignisse, die während der Versicherungsdauer eintreten, wie beispielsweise als Folge von

- Planungs- und Berechnungsfehlern, Konstruktions-, Material- oder Fabrikationsfehlern,
- Bedienungsfehlern, Fahrlässigkeit,
- vorsätzlich schädigenden Handlungen Dritter,
- Versagen von Sicherheitseinrichtungen.

Versichert sind ausschliesslich Schäden während der Bauphase bis zur Abnahme der Bauleistung gem. SIA-Normen.

Wird bei Umbauarbeiten die Statik des Gebäudes tangiert, so muss für die örtliche Bauleitung ein Ingenieur mit anerkannter Ausbildung beigezogen werden.

Die Versicherungssumme der Baukasko beträgt CHF 200’000.

311.1.2 Einschränkungen des Versicherungsumfangs

Nicht versichert sind

- Schäden, die in den Ereignissen Feuer, Elementar, Wasser oder Glasbruch versichert sind sowie Schäden durch Diebstahl,
- bereitstehendes Baumaterial bis zu dessen Einbau,
- Aufwendungen zur Behebung von Schönheitsfehlern, selbst wenn diese die Folge eines ersatzpflichtigen Ereignisses sind.

311.2 Böswillige Beschädigungen

311.2.1 Versicherungsumfang

Entschädigt werden die Kosten für die Entfernung von mut- und böswillig verursachten Verschmierungen und Besprayungen der Gebäudefassade sowie die Kosten für die Behebung von anderen böswillig verursachten Beschädigungen am Gebäude.

Leistungsbegrenzung:

- Versicherungsleistung «CLASSIC»
  CHF 2’000 pro Ereignis.
- Versicherungsleistung «ALL RISK»
  Es besteht keine besondere Leistungsbegrenzung.

311.2.2 Einschränkungen des Versicherungsumfangs

Bei der Versicherungsleistung «CLASSIC» sind Beschädigungen infolge eines Einbruches oder eines Einbruchversuches nicht versichert.

311.3 Aufbruch von Münzautomaten

311.3.1 Versicherungsumfang

Entschädigt werden die Kosten für die Reparatur oder den Ersatz von Münzautomaten, wenn diese aufgebrochen werden oder der Versuch dazu unternommen wird. Die Entschädigung wird aufgrund des Ersatzwertes (Betrag der Neuanschaffung) des Münzautomaten zur Zeit des Schadenfalles berechnet. Entwendetes Geld ist bis zum Betrag von CHF 500 je Automat versichert.

311.4 Schlossänderungskosten bei Einbruch oder Beraubung

311.4.1 Versicherungsumfang

Entschädigt werden die Kosten für das Ändern oder Ersetzen von Schlüsseln, Schlössern und elektronischen Schliessanlagen, die dem versicherten Gebäude dienen infolge von Einbruchdiebstahl oder Beraubung. Die Leistung ist auf CHF 10’000 pro Ereignis begrenzt.

Einbruchdiebstahl umfasst Schäden durch Täter, die gewaltsam in ein Gebäude oder in den Raum eines Gebäudes eindringen oder darin ein Behältnis aufbrechen.

Beraubung ist Diebstahl unter Androhung oder Anwendung von Gewalt gegen versicherte Personen sowie Diebstahl bei Unfähigkeit zum Widerstand infolge von Tod, Ohnmacht oder Unfall.

Art. 312
Leistungen

Versicherungssumme und Leistungsgrenzen

Das versicherte Objekt ist zum Neuwert versichert bis zu der in der Police aufgeführten bzw. der aufgrund der automatischen Anpassung der Versicherungssumme gültigen Versicherungssumme.

Für Gebäude ist auch die Nachteuerung für eine eventuelle Erhöhung der Baukosten gemäss Zürcher Baukostenindex zwischen Eintritt des Schadens und durchgeführtem Wiederaufbau versichert. Sie wird während eines Zeitraumes von zwei Jahren ab Eintritt des Schadens berücksichtigt und ist auf maximal 10% der Gebäudeversicherungssumme beschränkt.

Ersatzwert und Berechnung des Schadens

Der Schaden versicherter Objekte wird aufgrund des ortsüblichen Bauwertes (Neuwert) eines gleichartigen Objektes zur Zeit des Schadenfalles berechnet (= Ersatzwert), abzüglich des Wertes der Reste; dabei bleiben behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen ohne Einfluss. Ein persönlicher Liebhaberwert wird nicht berücksichtigt.

Bei Teilschäden wird der Schaden aufgrund der Reparaturkosten, im Maximum jedoch bis zur Höhe des Ersatzwertes, berechnet. Kosten für die Bauführung werden übernommen, sofern diese durch Zurich angeordnet bzw. bewilligt wurde.

Wird das versicherte Objekt nicht binnen zwei Jahren am gleichen Ort, im gleichen Umfang und zum gleichen Zweck wieder aufgebaut, darf der Ersatzwert den Verkehrswert nicht übersteigen. Ist der Wiederaufbau nicht innerhalb dieser Frist oder am gleichen Ort möglich, prüft Zurich auf begründeten Antrag des Versicherungsnehmers eine abweichende Regelung.

Dies gilt auch, wenn der Wiederaufbau nicht durch den Rechtsnachfolger des Versicherten kraft Familien- oder Erbrechts oder eine Person erfolgt, die zur Zeit des Schadenfalls einen Rechtstitel auf den Erwerb des Objektes besass. Für Abbruchobjekte entspricht der Ersatzwert dem Abbruchwert.

Art. 313
Versicherte Kosten

313.1 Freilegungskosten
Umfasst der in der Police für das versicherte Objekt aufgeführte Versicherungsschutz die Versicherungsleistung «CLASSIC» mit der Deckung Wasser bzw. die Versicherungsleistung «ALL RISK», sind folgende Kosten versichert.

313.1.1 Such-, Freilegungs- und Reparaturkosten bei Leitungen
Versichert sind

- die Kosten für das Orten, Freilegen und Reparieren von einer undichten sowie Zumauern oder Eindecken der reparierten Stelle von gas- und flüssigkeitsführenden Leitungen inner- und ausserhalb des versicherten Objekts. Voraussetzung ist, dass die betroffene Leitung dem versicherten Objekt dient und der Eigentümer dieser versicherten Sache dafür unterhaltspflichtig ist.

  Bei mehreren Unterhaltspflichtigen werden die Kosten anteilsmässig übernommen. Mitversichert sind Erdsonden, Erdspeicher, Erdregister und ähnliche Anlagen.

  Mitversichert sind die Kosten für Erstellung und Abbau von notwendigen provisorischen Wasser- und Abwasseranschlüssen,
- Kosten für die Reparatur durch Frost beschädigter oder für das Auftauen eingefrorener Wasserleitungsanlagen inkl. Wasseruhren/Wasserzählern und daran angeschlossener Apparate im Innern des Gebäudes und Leitungen ausserhalb im Boden, soweit diese nur dem versicherten Objekt dienen.

Nicht versichert sind

- die Kosten für das Suchen, Freilegen, Zumauern, Eindecken und die Instandstellung von Leitungen, sofern die Massnahmen behördlich angeordnet bzw. empfohlen werden oder zwecks Unterhalts oder Sanierung erfolgen,
- die Kosten für das Freilegen sowie Zumauern oder Eindecken von reparierten Erdsonden, Erdspeichern, Erdregistern und dergleichen aufgrund eines allmählichen Leistungsabfalls.

Die Entschädigung für die Such-, Freilegungs- und Reparaturkosten beträgt maximal CHF 20’000 pro Ereignis.

Ist die Deckung «Freilegungskosten über AVB» mit der Variante «Erstrisiko» in der Police eingeschlossen, so gilt diese Versicherungssumme zusätzlich. Bei der Variante «Pauschal» erhöht sich die maximale Entschädigung bis auf die Versicherungssumme des Objekts.

313.1.2 Weitere Suchkosten
Versichert sind die Suchkosten bei einem Wasserschaden im Innern des Gebäudes, dessen Ursache nicht auf eine undichte Leitung zurückzuführen ist. Die Entschädigung beträgt maximal CHF 2’000 pro Ereignis.

Eine allfällige, in der Police aufgeführte Erhöhung der Versicherungssumme mittels Deckung «Freilegungskosten über AVB» hat keinen Einfluss auf diese Leistungsbegrenzung.

313.2 Weitere Kosten
Versichert sind die nachfolgend aufgeführten Kostenarten, die als Folge eines versicherten Schadens entstehen.

Es gelten folgende Leistungen:

- Maximalentschädigung für die Kostenarten a) bis e) zusammen: 20% der Versicherungssumme des Objekts bzw. bei einer Zusatzversicherung ebenfalls 20% der vereinbarten Versicherungssumme der betroffenen Deckung. Ist die Deckung «Kosten über AVB» in der Police eingeschlossen, so gilt diese Versicherungssumme zusätzlich.
- Für die Kostenart f) maximal CHF 500.

Mit Ausnahme der Kostenart f) sind die Kosten auch bei einem Feuer- oder Elementarschaden versichert, wenn das eingetretene Ereignis nicht bei Zurich, sondern aufgrund eines Versicherungsmonopols obligatorisch bei der kantonalen Gebäudeversicherung versichert ist. Es werden aber durch Zurich keine Leistungen erbracht, falls die Kostenart bei der kantonalen Gebäudeversicherung versichert ist.

a) Mietzinsverlust
Massgebend sind die Mietertragsausfälle aufgrund der Unbenutzbarkeit der beschädigten Räume. Die Ertragsausfälle werden – nach Abzug von eingesparten Kosten – maximal 24 Monate lang entschädigt.

Wird die Entschädigung von Einnahmen aus Beherbergungs- bzw. befristeten Mietverträgen geltend gemacht, wird im Maximum der ortsübliche Mietzins für die unbefristete Miete eines vergleichbaren Objekts berücksichtigt.

b) Lebenshaltungskosten
Massgebend sind die aufgrund der Unbenutzbarkeit der beschädigten Räume entstehenden Kosten abzüglich der eingesparten Kosten.

c) Räumungs- und Entsorgungskosten
Massgebend sind die effektiven Kosten für die Räumung der Schadenstätte von Überresten versicherter Sachen und für deren Abfuhr bis zum nächsten geeigneten Ablagerungsplatz sowie Ablagerungs- und Vernichtungskosten. Kosten für eine allfällig notwendige Dekontamination versicherter Sachen inklusive des Erdreiches und des Löschwassers sind mitversichert.

d) Kosten für Notverglasungen, Nottüren und Notschlösser
Massgebend sind die effektiven Kosten.

e) Bewegungs- und Schutzkosten
Ersetzt werden die Kosten, die dadurch entstehen, dass zum Zweck der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung versicherter Sachen infolge eines versicherten Ereignisses andere, nicht beschädigte oder zerstörte, versicherte und nicht versicherte Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen.

f) Übrige Kosten

Für übrige Kosten beträgt die Leistung maximal CHF 500. Nicht versichert sind Kosten für die Behebung der Schadensursache.

Eine allfällige, in der Police aufgeführte Erhöhung der Versicherungssumme mittels Deckung «Kosten über AVB» hat keinen Influss auf diese Leistungsbegrenzung.

Art. 314
Selbstbehalt

Elementarereignisse

Bei Elementarschäden beträgt der Selbstbehalt 10% der Entschädigung, mindestens CHF 1'000, höchstens CHF 10'000 pro Ereignis.

Erdbeben

Bei Erdbebenschäden und Schäden durch vulkanische Eruptionen beträgt der Selbstbehalt 10% des Schadenbetrages, mindestens CHF 20'000 pro Ereignis.

Für Spezialrisiko Gebäude gem. Art. 303 beträgt der Selbstbehalt für Erdbebenschäden und Schäden durch vulkanische Eruptionen 10% des Schadenbetrages, mindestens CHF 1'000 pro Ereignis.

All Risk

Der Selbstbehalt beträgt CHF 200 pro Ereignis, sofern in der Police kein anderer Selbstbehalt festgelegt ist.

Für folgende Elementarschäden beträgt der Selbstbehalt 10% der Entschädigung, mindestens CHF 1'000, höchstens CHF 10'000 pro Ereignis: Hochwasser, Überschwemmung, Sturm (= Wind von mind. 75 km/h, der in der Umgebung der versicherten Sachen Bäume umwirft oder Gebäude abdeckt), Hagel, Lawine, Schneedruck, Felssturz, Steinschlag und Erdrutsch.

Übrige Schäden

Bei allen anderen Schäden beträgt der Selbstbehalt CHF 200 pro Ereignis, sofern in der Police kein anderer Selbstbehalt festgelegt ist.

Zusatzversicherungen zur Hausrat-, Gebäude- und Fahrnisbautenversicherung

Sofern jeweils vereinbart und in der Police aufgeführt, kann der Vertrag folgende Zusatzversicherungen umfassen.

Art. 401
Gemeinsame Bestimmungen für alle Zusatzversicherungen

401.1 Ergänzende Vertragsbestimmungen
Ergänzend zu den Bestimmungen dieser Zusatzversicherungen gelten die jeweiligen Bestimmungen für die Hausratversicherung, Gebäudeversicherung und Versicherung von Fahrnisbauten – insbesondere die Bestimmungen zu

- «Versicherte Sachen»,
- «Nicht versicherte Sachen»,
- «Generell nicht versicherte Ereignisse»,
- versicherte Kosten gemäss Art. 114, Art. 210 sowie Art. 313.2 AVB,

soweit in den einzelnen Zusatzversicherungen nichts Abweichendes geregelt ist.

401.2 Zeitlicher Geltungsbereich
Die Versicherung gilt für Schäden, die während der Versicherungsdauer eintreten.

401.2.1 Nicht versichert sind
a) Bei einer Offerte (durch Zurich)
Schäden, welche zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bereits eingetreten sind.

b) Bei einem Antrag (durch den Versicherungsnehmer)
Schäden, welche zum Zeitpunkt der Antragsstellung bereits eingetreten sind.

Art. 402
Einfacher Diebstahl auswärts

402.1 Versicherungsumfang
Versichert sind in der Hausratversicherung versicherte Sachen bis zur vereinbarten Versicherungssumme auf erstes Risiko gegen einfachen Diebstahl in der Aussenversicherung gemäss Art. 102.2.2.

Sind in derselben Police mehrere Standorte versichert, so gilt der einfache Diebstahl auswärts übergreifend für versicherte Sachen von allen diesen Standorten.

402.2 Einschränkungen des Versicherungsumfanges
Nicht versichert sind Geldwerte und Schäden durch Verlieren oder Verlegen von Sachen.

402.3 Selbstbehalt
Der Selbstbehalt beträgt CHF 200 pro Ereignis, sofern in der Police kein anderer Selbstbehalt festgelegt ist.

Art. 403
Superdiebstahl

403.1 Versicherungsumfang
Sind in derselben Police mehrere Standorte versichert, so gilt der Versicherungsschutz übergreifend für versicherte Sachen von allen diesen Standorten.

403.1.1 Einfacher Diebstahl auswärts
Versichert sind in der Hausratversicherung versicherte Sachen bis zur vereinbarten Versicherungssumme auf erstes Risiko gegen einfachen Diebstahl in der Aussenversicherung gemäss Art. 102.2.2.

Einschränkung des Versicherungsumfanges
Nicht versichert sind Geldwerte und Schäden durch Verlieren oder Verlegen von Sachen.

403.1.2 Beschädigung und Verlust auf Reisen
Die vereinbarte Versicherungssumme auf erstes Risiko für Superdiebstahl verdoppelt sich und es gilt nebst der Deckung gem. Art. 403.1.1 (mit ebenfalls verdoppelter Versicherungssumme) zusätzlich der nachfolgende Versicherungsumfang für auf einer Reise mitgeführten versicherten Hausrat, sofern:

- die Reise einer versicherten Person weiter als 50 km Luftlinie von der versicherten Wohnsitzadresse (Hausrat am Domizil) führt

oder

- unterwegs wenigstens einmal auswärts übernachtet wird.

Der Versicherungsschutz gilt weltweit und beginnt bei Antritt der Reise nach Verlassen der Wohnung und endet bei der Rückkehr mit Betreten der Wohnung.

a) Versicherte Ereignisse
Versichert sind Verlust sowie unvorhergesehen und plötzlich eintretende Beschädigungen oder Zerstörungen infolge gewaltsamer äusserer Einwirkung.

b) Gepäckverspätung
Versichert sind die Kosten für unbedingt notwendige Anschaffungen von Ersatzgegenständen bis maximal 30% der Versicherungssumme, wenn das zur Beförderung übergebene Reisegepäck verspätet ausgeliefert wird.

c) Einschränkung des Versicherungsumfanges
Von der Versicherung ausgeschlossen sind

- Geldwerte,
- Schäden, die in den Ereignissen Feuer, Elementar, Diebstahl, Wasser oder Glasbruch versichert sind,
- einfacher Diebstahl auswärts (versichert unter Art. 403.1.1),
- Schäden, verursacht durch Nagetiere und Ungeziefer,
- Sportgeräte, Fahrräder und Motorfahrräder, je samt Ausrüstungsgegenständen, im wettkampfmässigen Einsatz,

- Sportgeräte mit eigenem Motor (ausgenommen Motorfahrräder, für die keine Haftpflichtversicherung gesetzlich vorgeschrieben ist),
- Schäden durch Regen-, Schnee- oder Schmelzwasser, welches durch offene Dachluken, offene Fenster und Türen oder durch Öffnungen im Dach bzw. in Wänden bei Neubauten, Umbauten oder anderen Arbeiten ins Gebäude eingedrungen ist,
- auf versicherten Sachen vorhandene Daten, wie z.B. Fotos, Musikdateien, Anwendungsprogramme,
- Schäden durch Haustiere infolge von Zerkratzen, Bissen und Ausscheidungen,
- Verletzung oder Tötung von Tieren,
- Betrug, Veruntreuung bzw. Unterschlagung,
- betreibungsrechtliche Zwangsverwertung oder Konfiskation durch staatliche Organe.

403.2 Selbstbehalt
Der Selbstbehalt beträgt CHF 200 pro Ereignis, sofern in der Police kein anderer Selbstbehalt festgelegt ist.

Art. 404 Schlüsselverlust

Sind in der Hausratversicherung einfacher Diebstahl auswärts, Superdiebstahl oder All Risk vereinbart, ist der Schlüsselverlust mitversichert.

404.1 Versicherungsumfang, Leistungen und Selbstbehalt
Bei Verlust von Schlüsseln oder Codes, Karten für elektronische Zutrittssysteme (Badge) und dergleichen sind die Kosten für das Ändern oder Ersetzen von Schlössern (einschliesslich Notschlössern) und dazugehöriger Schlüssel an den in der Police bezeichneten Standorten bis zu 50% der vereinbarten Versicherungssumme für einfachen Diebstahl auswärts mitversichert, im Maximum jedoch CHF 4'000. Zudem gilt:

- die Verdopplung der Versicherungssumme beim Superdiebstahl bleibt unberücksichtigt,
- bei All Risk sind die Leistungen bis CHF 4'000 versichert.

Übersteigen die Kosten für Notschlösser die Versicherungssumme, kann die Zusatzversicherung «Home Assistance» ergänzend herangezogen werden, falls sie in den Vertrag eingeschlossen wurde.

Im selben Rahmen ist auch der Verlust von Schlüsseln zu gemieteten Bankschliessfächern versichert.

Es gilt der Selbstbehalt der Diebstahl- bzw. All Risk-Versicherung.

404.2 Einschränkungen des Versicherungsumfanges
Nicht versichert sind Schlüssel, Codes, Badges usw. für Geschäftsräume und Fahrzeuge.

Art. 405 Glasbruch

405.1 Örtlicher Geltungsbereich
Diese Zusatzversicherung gilt am vereinbarten Standort.

405.2 Versicherungsumfang
Je nach Vereinbarung richtet sich der Versicherungsschutz nach folgenden Varianten:

a) Mobiliarglas

Versichert sind Verglasungen von Möbeln sowie Tischplatten aus Natur- oder Kunststein gegen Bruchschäden.

b) Alle Gläser

Versichert sind Bruchschäden an

- Mobiliarglas (als Eigentümer der versicherten Sachen),
- Gebäudeverglasungen inkl. Glasbausteinen und Lichtkuppeln,
- Glasbestandteilen von Sonnen- und ähnlichen Kollektoren,
- Plexiglas oder ähnlichen Kunststoffen, sofern sie anstelle von Glas verwendet werden,
- Keramik-Kochflächen, Spültrögen, Lavabos, Bidets, Pissoirs und Klosetts inkl. Spülkasten. Notwendige Folgekosten für Zubehör (wie z.B. Handtuchhalter oder Unterbaumöbel bei Lavabos) und Armaturen sind bis CHF 500 mitversichert,
- Dusch- und Badewannen einschliesslich Trennwänden,
- Küchenabdeckungen und Tischplatten aus Natur-, Kunststein oder Keramik sowie
- Reparaturkosten bei Absplitterungen an Emailbelägen.

Für Mieter und Stockwerkeigentümer gilt der Versicherungsschutz nur für die selbstbewohnten Räumlichkeiten einschliesslich Nebenräumen.

c) Alle Gläser und erweiterter Glasbruch

Es gilt die Versicherungsdeckung gemäss Art. 405.2 lit. b); zusätzlich sind Bruchschäden versichert an

- Wand- und Bodenplatten aus Natur-, Kunststein oder Keramik im versicherten Gebäude,
- Fassaden- und Wandverkleidungen aus Glas und Glasbausteinen, welche mit dem versicherten Gebäude fest verbunden sind oder als eigentliche Bausubstanz verwendet wurden.

Bei der Beschädigung von einzelnen Wand- oder Bodenplatten wird, falls notwendig, auch der Ersatz der übrigen Platten übernommen. Bei Wandplatten und Fassaden- bzw. Wandverkleidungen beschränkt sich die Entschädigung auf die Fläche der betroffenen Wand, bei Bodenplatten auf die Bodenfläche des betroffenen Raumes.

Für Mieter und Stockwerkeigentümer gilt der Versicherungsschutz nur für die selbstbewohnten Räumlichkeiten einschliesslich Nebenräumen.

Sofern speziell vereinbart, gilt diese Zusatzversicherung gemäss Varianten b) und c) in der Gebäudeversicherung nur für gemeinsam benützte Räume.

405.3 Einschränkung des Versicherungsumfanges
Von der Glasbruchversicherung generell ausgeschlossen sind

- Schäden an Handspiegeln, optischen Gläsern (Brille, Feldstecher etc.), Bildschirmen aller Art, Geschirr, Hohlgläsern, Kunst- oder Dekorationsgegenständen und Beleuchtungskörpern sowie an Glühbirnen, Leucht- und Neonröhren,
- reine Oberflächenbeschädigungen und rein optische Schäden wie Kratzer oder Rückstände von Funkenwurf usw.,
- Schäden, die in den Ereignissen Feuer und Elementar versichert sind,
- Folge- und Abnützungsschäden,
- Treibhaus- und Mistbeetfenster,
- Schäden an Bestandteilen von elektronischen Kommunikations- und Unterhaltungsgeräten wie z.B. Mobiltelefone, Tablets etc.

Bei Fahrnisbauten (Mobilheimen, Wohnwagen, Bienen- und Gartenhäusern) sind in der Variante «Alle Gläser» ausschliesslich Bruchschäden an Mobiliarglas, Fenstern und Dachöffnungen aus Glas, Plexiglas oder ähnlichen Kunststoffen versichert.

405.4 Leistungen und Selbstbehalt
Im Schadenfall werden die Reparaturkosten oder der Ersatz bis zur vereinbarten Versicherungssumme pro Ereignis vergütet.

Es gilt der in der Police aufgeführte Selbstbehalt.

Art. 406
Kaskoversicherungen

406.1 Örtlicher Geltungsbereich
Diese Zusatzversicherung gilt weltweit.

406.2 Versicherungsumfang
Je nach Vereinbarung umfasst diese Zusatzversicherung:

Haushaltkasko
Zum versicherten Hausrat gehörende Sachen bis zur vereinbarten Versicherungssumme auf erstes Risiko.

Elektrokasko
Zum versicherten Hausrat gehörende Sachen, für deren Betrieb elektrische Energie (Stromanschluss oder Batterie) erforderlich ist, bis zur vereinbarten Versicherungssumme auf erstes Risiko. Darunter fallen z.B. Laptop, Smartphone oder Elektromotorfahrrad, für das keine Haftpflichtversicherung gesetzlich vorgeschrieben ist.

Sportgerätekasko
Zum versicherten Hausrat gehörende Sportgeräte (z.B. Fitnessgeräte, Rollerblades, Snowboards, Ski) sowie Ausrüstungsgegenstände, welche zum Schutz vor Verletzungen bei der Ausübung von sportlichen Aktivitäten dienen (z.B. Fechtschutz, Sturzhelm), bis zur vereinbarten Versicherungssumme auf erstes Risiko.

Fahrräder und zum versicherten Hausrat gehörende Elektromotorfahrräder mit einem Katalogpreis über CHF 1'000 gelten als Sportgeräte.

406.3 Versicherte Ereignisse
Versichert sind unvorhergesehen und plötzlich eintretende Beschädigungen oder Zerstörungen infolge gewaltsamer äusserer Einwirkung.

406.4 Einschränkung des Versicherungsumfanges
Von der Versicherung ausgeschlossen sind

- Schäden, die in den Ereignissen Feuer, Elementar, Diebstahl, einfacher Diebstahl auswärts, Wasser oder Glasbruch versichert sind,
- Schäden, verursacht durch Nagetiere und Ungeziefer,
- Sportgeräte, Fahrräder und Motorfahrräder, je samt Ausrüstungsgegenständen, im wettkampfmässigen Einsatz,
- Sportgeräte mit eigenem Motor (ausgenommen Motorfahrräder, für die keine Haftpflichtversicherung gesetzlich vorgeschrieben ist),
- Schäden durch Regen-, Schnee- oder Schmelzwasser, welches durch offene Dachluken, offene Fenster und Türen oder durch Öffnungen im Dach bzw. in Wänden bei Neubauten, Umbauten oder anderen Arbeiten ins Gebäude eingedrungen ist,
- auf versicherten Sachen vorhandene Daten, wie z.B. Fotos, Musikdateien, Anwendungsprogramme,
- Schäden durch Haustiere infolge von Zerkratzen, Bissen und Ausscheidungen,
- Verletzung oder Tötung von Tieren.

406.5 Selbstbehalt
Der Selbstbehalt beträgt CHF 200 pro Ereignis, sofern in der Police kein anderer Selbstbehalt festgelegt ist.

Art. 407
Tiefkühlgut

407.1 Örtlicher Geltungsbereich
Diese Zusatzversicherung gilt an allen in der Police aufgeführten Standorten.

407.2 Versicherungsumfang
Versichert sind Schäden an Lebensmitteln, die für den privaten Gebrauch der versicherten Personen in Tiefkühltruhen oder Tiefkühlschränken aufbewahrt werden und durch einen unvorhergesehenen Ausfall des Kühlaggregates ungeniessbar werden.

Die Versicherung gilt bis zur vereinbarten Versicherungssumme auf erstes Risiko.

407.3 Einschränkung des Versicherungsumfanges
Von der Versicherung ausgeschlossen sind Schäden, die in den Ereignissen Feuer und Elementar versichert sind.

407.4 Selbstbehalt
Es gilt der in der Police aufgeführte Selbstbehalt.

Art. 408
Tierschäden

408.1 Örtlicher Geltungsbereich
Diese Zusatzversicherung gilt am vereinbarten Standort.

408.2 Versicherungsumfang
Versichert sind Biss- und Nageschäden durch wilde, nicht privat gehaltene Nagetiere, Marder sowie Schäden durch Hausbock, Holzwurm, Totenuhr, Hornissen, Wespen und Ameisen am versicherten Gebäude auf erstes Risiko. Die Aufzählung ist abschliessend.

408.3 Einschränkung des Versicherungsumfanges
Nicht versichert ist die Entfernung von Nestern aller Art.

408.4 Leistungen und Selbstbehalt
Die Entschädigung wird berechnet aufgrund des Betrages, den die Wiederherstellung oder die Neuanschaffung eines gleichwertigen Gegenstandes zur Zeit des Schadensfalles erfordert, im Maximum die Versicherungssumme. Bei Teilschäden werden die Reparaturkosten, höchstens jedoch der Wert der Neuanschaffung vergütet.

Der Selbstbehalt beträgt CHF 200 pro Ereignis, sofern in der Police kein anderer Selbstbehalt festgelegt ist.

Art. 409
Kulturenkasko

409.1 Örtlicher Geltungsbereich
Diese Zusatzversicherung gilt am vereinbarten Standort.

409.2 Versicherungsumfang
Versichert sind zum versicherten Standort gehörende Sachen im Freien wie Rasenflächen, Ziersträucher, Gebüsche, Blumen, Bäume, Einfriedungen, Zäune und Hecken (natürliche oder künstliche), Mauern (ohne Hausfassade), Geländer, Gartentore (auch automatische), Treppen, Statuen, Brunnenanlagen und Teiche sowie deren Inhalt (ohne Fische und Tiere), Fahnenstangen, Beleuchtungsanlagen, Alarmanlagen ausserhalb des Gebäudes, Platten und Kieswege, private Zufahrtsstrassen, Verkehrsspiegel, Parabolantennen usw. bis zur vereinbarten Versicherungssumme auf erstes Risiko.

409.3 Versicherte Schäden
Versichert sind

- unvorhergesehen und plötzlich eintretende Beschädigungen oder Zerstörungen infolge gewaltsamer äusserer Einwirkung,
- Schäden durch Nagetiere und Ungeziefer,
- Schäden durch Erdbeben, sofern dieses Ereignis für das versicherte Gebäude bzw. den versicherten Hausrat eingeschlossen ist,
- Diebstahl am Standort.

409.4 Einschränkung des Versicherungsumfanges
Von der Versicherung ausgeschlossen sind

- Sachen, die gemäss den geltenden Abgrenzungsnormen zwischen Gebäude und Fahrhabe mit dem Gebäude versichert werden müssen oder die in der Hausratversicherung zu den versicherten Sachen gehören,
- innere Schäden einschliesslich Abnutzung und Betriebsschäden,
- Schäden, verursacht durch Bauarbeiten,
- Sportgeräte aller Art.

409.5 Leistungen und Selbstbehalt
Die Entschädigung wird berechnet aufgrund des Betrages, den die Wiederherstellung oder die Neuanschaffung eines gleichwertigen Gegenstandes zur Zeit des Schadenfalles erfordert, im Maximum wird die Versicherungssumme bezahlt.

Bei Teilschäden werden die Reparaturkosten, höchstens jedoch der Wert der Neuanschaffung entschädigt.

Der Selbstbehalt beträgt CHF 200 pro Ereignis, sofern in der Police kein anderer Selbstbehalt festgelegt ist.

Art. 410
Haustechnische Anlagen Plus

410.1 Örtlicher Geltungsbereich
Diese Zusatzversicherung gilt am vereinbarten Standort.

410.2 Versicherungsumfang
Die Versicherung gilt bis zur vereinbarten Versicherungssumme auf erstes Risiko.

Mitversichert sind Mehrkosten für Ersatzanlagen sowie Ertragsausfälle als Folge von nicht möglicher Rückspeisung von Energie in öffentliche oder private Netze.

410.2.1 Versicherungsleistungen «CLASSIC»
Versichert sind

- unvorhergesehene Beschädigungen und Zerstörungen, verursacht durch gewaltsame äussere Einwirkung,
- unvorhergesehene Beschädigungen und Zerstörungen, verursacht durch innere Ursachen,
- Diebstahl.

410.2.2 Versicherungsleistungen «ALL RISK»
Versichert sind unvorhergesehene Beschädigungen und Zerstörungen, verursacht durch innere Ursachen.

410.3 Versicherte Sachen
Versichert sind die folgenden haustechnischen Anlagen am Standort des versicherten Gebäudes im Gebäudeinnern oder im Freien

a) Heizungsanlagen, komplett bestehend aus Feuerung/Kessel, Brennstoffbehälter, Wärmespeicher, Steuer-, Regel- und Messeinheiten etc.,

b) Lüftungs- und Klimaanlagen,

c) Wärmepumpen (Verdichter-/Kondensatorenkreislauf) mit Antrieb inkl. elektronischer Mess-, Steuer- und Regeleinheiten, Rohrleitungen innerhalb des Wärmepumpenkreislaufes, Wasserspeicher, Wärmetauscher, Wärmeträgerflüssigkeit mit Speicher, Datenträger,

d) Erdsonden, -register und -speicher,

e) Photovoltaikanlagen, bestehend aus: Solarmodulen, Um-/Wechselrichter, Einspeise- und Erzeugungszähler, Gleich- und Wechselstromverkabelung, Hausverteilerkasten (nur in Verbindung mit einem Schaden an der versicherten Photovoltaikanlage), Modultragkonstruktionen, Montagesets wie z.B. Anschluss-, Befestigungs- und Verbindungssets, Überspannungs- und andere Schutzeinrichtungen (Blitzschutz, Sicherungen etc.), Schalter und Trenneinrichtungen, Monitoringsystemen,

f) solarthermische Anlagen, bestehend aus: Kollektoren inkl. Absorbern (ausschliesslich Flachkollektoren oder Röhrenkollektoren), elektronischen Mess-, Regeleinheiten und Temperaturfühlern, Rohrleitungen innerhalb des Solarkreislaufes, Wasserspeichern, Wärmetauschern und Glykolbehältern, Zusatzheizungen (Nachladesysteme) innerhalb des Solarkreislaufes,

g) Personen- und Warenaufzüge, Rolltreppen, Parkliftsysteme, Treppenlifte,

h) Beleuchtungsanlagen und Leuchtreklamen (inkl. Glas, Schriften und Malereien),

i) Alarm- und Überwachungsanlagen, Fensterschliesssysteme,

j) automatische
   - Tore,
   - Schranken,
   - Poller,
   - Storen und andere automatische Beschattungsanlagen,

k) technische Anlagen für Schwimmbäder samt Abdeckungen,

l) Gebäudeleitsysteme,

m) Wasserenthärtungsanlagen.

410.4 Einschränkungen des Versicherungsumfanges

Nicht versichert sind

a) Haushaltgeräte wie z.B. Waschmaschinen, Tumbler etc.,

b) Hybrid- und Dünnschichtkollektoren, sonnenstandgeführte Anlagen, Anlagen mit offenen, konzentrierenden Reflektoren wie z.B. Parabolrinnen, Photovoltaik-Kollektoren auf nicht mineralischer Basis sowie nicht erprobte Technologien,

c) Flüssigkeit führende Leitungen ausserhalb der Wärme erzeugenden und/oder speichernden Einheit,

d) Heizungsvor- und -rückläufe ausserhalb der Wärme erzeugenden und/oder speichernden Einheit. Schäden an Flüssigkeiten jeder Art,

e) Betriebsstoffe, Austauschharze, Elektrolyte, Filtermassen, Katalysatoren sowie Kälte- und Wärmeträgermedien,

f) Schäden als direkte Folge von dauernden, vorhersehbaren Einflüssen mechanischer, thermischer, chemischer oder elektrischer Art wie Alterung, Abnützung, Korrosion, Verrottung oder von übermässigem Ansatz von Rost, Schlamm, Kesselstein oder sonstigen Ablagerungen. Führen jedoch solche Ereignisse zu unvorhergesehenen und plötzlich eintretenden Beschädigungen und Zerstörungen versicherter haustechnischer Anlagen, so sind diese Folgeschäden versichert,

g) Schäden, für die der Hersteller, Verkäufer, die Reparatur-, Montage- oder die Wartungsfirma gesetzlich oder vertraglich haftet,

h) Schäden bei Versuchen und Experimenten, bei denen die normale Beanspruchung einer versicherten Sache überschritten wird und die dem Versicherungsnehmer, seinen Vertretern oder der verantwortlichen Betriebsleitung bekannt waren oder bekannt sein mussten,

i) Kosten für Veränderungen, Verbesserungen, Revisionen oder Wartungsarbeiten, die im Zusammenhang mit der Wiederherstellung oder Reparatur ausgeführt werden. Ein allfälliger Minderwert ist nicht ersatzpflichtig,

j) Aufwendungen für die nutzlos erbrachten Bauleistungen und den allfälligen Rückbau sowie Folgekosten durch die Schadensbehebung, falls für die Schadensbehebung bei Erdsonden eine neue Bohrung erforderlich ist und diese aufgegeben wird,

k) Schäden, die in den Ereignissen Feuer, Elementar und Wasser versichert sind und an haustechnischen Anlagen eintreten, welche gemäss den Abgrenzungsnormen zum Gebäude gehören.

410.5 Leistungen und Selbstbehalt

Im Totalschadenfall entschädigt Zurich während der nachstehend aufgeführten Dauer den Betrag, den die Neuanschaffung oder Neuherstellung einer gleichwertigen Sache erfordert (=Neuwert). Vorhandene Reste werden zum Neuwert berechnet. Die Neuwertversicherung gilt ab Inbetriebnahme der fabrikneuen versicherten Sachen während

- zwanzig Jahren für Erdsonden und Erdregister,
- zehn Jahren für Photovoltaik- und Solaranlagen (Module und Kollektoren),
- vier Jahren für alle übrigen versicherten Objekte.

Bei Teilschäden während dieser Dauer werden die Kosten für die Reparatur entschädigt, wobei die Reparaturkosten auf den Neuanschaffungs- bzw. den Neuherstellungspreis der beschädigten Sache beschränkt sind.

Nach Ablauf der Neuwertversicherung vergütet Zurich den Zeitwert:

- als Zeitwert gilt der Betrag, den die Neuanschaffung im Zeitpunkt des Schadens erfordert, abzüglich der Amortisation, welche der technischen Lebensdauer der versicherten Sachen unter Berücksichtigung der Einsatzart entspricht. Die Amortisation beträgt jedoch

maximal 80% vom Neuwert. Vorhandene Reste werden zum Zeitwert berechnet,

- bei Teilschäden vergütet Zurich die Reparaturkosten, bei zu ersetzenden Teilen den entsprechenden Zeitwert. Die gesamten Instandstellungskosten sind auf den berechneten Zeitwert der versicherten Sache begrenzt.

Für einen technischen Mehrwert wird kein Abzug vorgenommen.

Bei Erdsonden sind die Kosten für die Wiederherstellung oder den Ersatz unbrauchbar gewordener Erdsonden mitversichert. Eine Erdsonde gilt als unbrauchbar, wenn gegenüber dem im Prüf- und Abnahmeprotokoll dokumentierten Wert dauerhaft ein um mehr als 30% reduzierter Durchfluss gemessen wird, auch ohne dass an der Erdsonde eine Beschädigung oder Zerstörung nachgewiesen werden kann. Entschädigt wird maximal eine Bohrung je Sonde.

Für Sachen, die nicht mehr gebraucht werden, wird der Zeitwert vergütet.

Ausgewiesene Mehrkosten für Ersatzanlagen sowie Ertragsausfälle als Folge von nicht möglicher Rückspeisung von Energie in öffentliche oder private Netze werden bis max. 25% der Versicherungssumme (mindestens bis CHF 1'000) entschädigt. Die Haftzeit beträgt zwölf Monate.

Im Schadenfall sind die Mehrkosten für Ersatzanlagen und Ertragsausfälle sowie die Leistungen für versicherte Sachschäden zusammen auf die vereinbarte Versicherungssumme beschränkt.

Der Selbstbehalt beträgt CHF 200 pro Ereignis, sofern in der Police kein anderer Selbstbehalt festgelegt ist.

410.6 Obliegenheit bei Erdsonden

Die versicherten Sachen und deren Teile müssen nach den anerkannten Regeln der Technik und Baukunde erstellt worden sein. Insbesondere müssen Bohrfirmen mindestens über das FWS-Gütesiegel für Erdwärmesonden-Bohrfirmen verfügen; die Planung, der Einbau, die Prüfungen und Abnahme der Erdwärmesonden hat der SIA-Norm 384/6 zu entsprechen.

Art. 411
Gebäudebeschädigung

411.1 Örtlicher Geltungsbereich

Diese Zusatzversicherung gilt am vereinbarten Standort.

411.2 Versicherungsumfang

Versichert sind

- Beschädigungen am versicherten Gebäude durch einen Einbruchdiebstahl oder einen nachgewiesenen Versuch dazu,
- der Diebstahl von am versicherten Gebäude montierten Gebäudebestandteilen.

Einbruchdiebstahl umfasst Schäden durch Täter, die gewaltsam in ein Gebäude oder in den Raum eines Gebäudes eindringen oder darin ein Behältnis aufbrechen.

Dem Einbruchdiebstahl gleichgestellt ist der Diebstahl durch Aufschliessen mit den richtigen Schlüsseln oder Codes, sofern sich der Täter diese durch Einbruchdiebstahl oder Beraubung angeeignet hat.

Die Versicherung gilt bis zur vereinbarten Versicherungssumme auf erstes Risiko.

411.3 Leistungen und Selbstbehalt

Entschädigt werden die Kosten für die Behebung von Gebäudeschäden bzw. die Kosten für die Wiederbeschaffung zum Neuwert. Die Leistungen sind durch die vereinbarte Versicherungssumme beschränkt.

Der Selbstbehalt beträgt CHF 200 pro Ereignis, sofern in der Police kein anderer Selbstbehalt festgelegt ist.

Art. 412
Erweiterte Deckung

412.1 Örtlicher Geltungsbereich

Diese Zusatzversicherung gilt am vereinbarten Standort.

412.2 Versicherungsumfang

412.2.1 Innere Unruhen

Versichert sind Schäden am versicherten Objekt durch innere Unruhen (Gewalttätigkeit gegen Personen oder Sachen anlässlich von Zusammenrottung, Krawall oder Tumult) und durch Plünderungen, die in direktem Zusammenhang mit inneren Unruhen begangen werden.

412.2.2 Böswillige Beschädigung

Versichert sind Schäden am versicherten Objekt durch vorsätzliche Beschädigung und Zerstörung.

Einschränkungen des Versicherungsumfanges

Nicht versichert sind

- Glasbruchschäden und Schäden an Sanitäreinrichtungen,
- Abhandenkommen von Sachen.

412.2.3 Fahrzeuganprall

Versichert sind Schäden am versicherten Objekt durch Fahrzeuganprall.

412.2.4 Einsturz

Versichert sind Schäden am versicherten Objekt durch Einsturz der versicherten Sache selbst. Nur Folgeschäden des Einsturzes sind versichert.

Einschränkungen des Versicherungsumfanges

Nicht versichert sind

- Schäden durch mangelhaften Unterhalt des versicherten Objekts bzw. schlechten Baugrund,
- Objekte, die sich im Bau oder Umbau befinden,
- Schäden durch Feuer oder Elementarereignisse und Erdbeben,
- Schäden durch Terrorismus.

412.3 Versicherungssumme, Leistungen und Selbstbehalt

Die Versicherungssumme auf erstes Risiko beträgt 10% der für das Objekt aufgeführten Versicherungssumme,

im Maximum CHF 100'000. Entschädigt werden die Kosten für die Behebung von Schäden am versicherten Objekt.

Der Selbstbehalt beträgt CHF 2'000 pro Ereignis, sofern in der Police kein anderer Selbstbehalt festgelegt ist. Dieser Selbstbehalt wird nicht angewendet, wenn Kosten für die Behebung böswilliger Beschädigungen auch aus der Gebäudeversicherung (Art. 311.2 AVB) übernommen werden.

Art. 413
Geräte und Materialien inklusive Brennstoffe

413.1 Örtlicher Geltungsbereich
Diese Zusatzversicherung gilt am vereinbarten Standort.

413.2 Versicherungsumfang
Versichert sind

- Schäden durch Feuer-, Elementar-, Diebstahl- und Wasserereignisse,
- Schäden durch Erdbeben, sofern dieses Ereignis für das versicherte Gebäude in der Grundversicherung eingeschlossen ist.

413.3 Versicherte Sachen
Versichert sind alle Geräte und Materialien inklusive Brennstoffe, die dem Unterhalt, der Benützung und Bewirtschaftung des versicherten Gebäudes sowie des dazugehörenden Grundstücks dienen. Die Versicherungssumme gilt zum Vollwert.

413.4 Leistungen und Selbstbehalt
Entschädigt wird der Betrag, den die Neuanschaffung oder Wiederherstellung einer gleichwertigen Sache bzw. Menge erfordert. Bei Teilschäden werden die Reparaturkosten, höchstens jedoch der Wert der Neuanschaffung vergütet.

Der gesetzliche Selbstbehalt für Elementarschäden beträgt CHF 500 pro Ereignis. Für Geräte und Materialien, die nicht zum privaten Hausrat gehören, pro Ereignis 10% der Entschädigung, mindestens aber CHF 2'500 und höchstens CHF 50'000. Bei allen anderen Schäden beträgt der Selbstbehalt CHF 200 pro Ereignis, sofern in der Police kein anderer Selbstbehalt festgelegt ist.

Art. 414
Diebstahl (Spezialrisiko Gebäude)

414.1 Örtlicher Geltungsbereich
Diese Zusatzversicherung gilt am vereinbarten Standort.

414.2 Versicherungsumfang
Versichert sind Schäden am versicherten Objekt durch Diebstahl bzw. einen Versuch dazu bis zur vereinbarten Versicherungssumme auf erstes Risiko.

414.3 Leistungen und Selbstbehalt
Entschädigt wird der Betrag, den die Neuanschaffung oder Neuherstellung einer gleichwertigen Sache erfordert. Bei Teilschäden werden die Reparaturkosten, höchstens jedoch der Wert der Neuanschaffung vergütet.

Der Selbstbehalt beträgt CHF 200 pro Ereignis, sofern in der Police kein anderer Selbstbehalt festgelegt ist.

Art. 415
Motor- und Elektromotorfahrräder (für die eine Haftpflichtversicherung gesetzlich vorgeschrieben ist)

415.1 Örtlicher Geltungsbereich
Diese Zusatzversicherung gilt weltweit.

415.2 Versicherungsumfang
a) Versicherungsleistung «CLASSIC»
Je nach Vereinbarung umfasst diese Zusatzversicherung:

Grundversicherung

- Feuer- und Elementarschäden,
- Einbruch, Beraubung und einfacher Diebstahl zu Hause (am Standort),
- Schäden durch Flüssigkeiten aus Leitungsanlagen oder den daran angeschlossenen Apparaten.
- Schäden durch Erdbeben und vulkanische Eruptionen, sofern dieses Ereignis in der Hausratversicherung eingeschlossen ist.

Einfacher Diebstahl auswärts

- Einfacher Diebstahl ausserhalb von zu Hause (Aussenversicherung).

Beschädigung

- Zerstörung oder Beschädigung infolge eines Unfalls oder Sturzes während der Benützung.

b) Versicherungsleistung «ALL RISK»
Diese Zusatzversicherung umfasst:

All Risk

- Verlust, Beschädigung und Zerstörung,
- Schäden durch Erdbeben und vulkanische Eruptionen, sofern dieses Ereignis in der Hausratversicherung eingeschlossen ist.

415.3 Versicherte Sachen
Versichert sind bis zur vereinbarten Versicherungssumme auf erstes Risiko Motorfahrräder, für die eine Haftpflichtversicherung gesetzlich vorgeschrieben ist (z.B. die auch E-Bike genannten Elektromotorfahrräder mit einer Tretunterstützung bis 45 km/h) sowie das mit dem versicherten Motorfahrrad fest verbundene Zubehör (ohne Anhänger, Schattenvelos und nicht betriebsnotwendiges elektronisches Zubehör).

415.4 Einschränkungen des Versicherungsumfanges
a) Versicherungsleistung «CLASSIC»
Nicht versichert sind:

- böswillige, d.h. vorsätzliche Beschädigung durch Dritte,
- versicherte Sachen im wettkampfmässigen Einsatz.

b) Versicherungsleistung «ALL RISK»
Nicht versichert sind:

- Schäden, die allmählich bzw. nicht plötzlich entstanden sind, z.B. durch Lichteinwirkung, Temperatureinfluss, Luftfeuchtigkeit, Trockenheit oder Oxidation,

- Abnützung, Alterung, Farbveränderung, Materialermüdung,
- Schäden, welche ohne äussere Einwirkung entstanden sind, wie z.B. innere Betriebsschäden,
- Schäden durch Ungeziefer und Nagetiere,
- Betrug, Veruntreuung bzw. Unterschlagung,
- betreibungsrechtliche Zwangsverwertung oder Konfiskation durch staatliche Organe,
- Schäden durch Haustiere infolge von Zerkratzen, Bissen und Ausscheidungen,
- Schäden durch Regen-, Schnee- oder Schmelzwasser, welches durch offene Dachluken, offene Fenster und Türen oder durch Öffnungen im Dach bzw. in Wänden bei Neubauten, Umbauten oder anderen Arbeiten ins Gebäude eingedrungen ist,
- versicherte Sachen im wettkampfmässigen Einsatz,
- auf versicherten Sachen vorhandene Daten, wie z.B. Fotos, Musikdateien, Anwendungsprogramme.

415.5 Leistungen

a) Bei Diebstahl

Sofern die vom Schadenfall betroffene versicherte Sache innerhalb von 30 Tagen nach Eingang der Diebstahlmeldung wieder aufgefunden wird, wird der Schaden aufgrund der notwendigen Reparaturkosten, im Maximum jedoch bis zum aufgeführten Prozentwert der Ersatzwert-Tabelle, berechnet.

Wird die versicherte Sache nicht innerhalb von 30 Tagen wieder aufgefunden, wird der Schaden anhand der Ersatzwert-Tabelle berechnet. Eine allfällig später aufgefundene versicherte Sache steht Zurich zu.

b) Bei Zerstörung oder Beschädigung

Können beschädigte Sachen repariert werden, wird der Schaden aufgrund der Reparaturkosten bzw. der Kosten für einen Teilersatz sowie einem allfällig verbleibenden Minderwert, im Maximum jedoch bis zum aufgeführten Prozentwert der Ersatzwert-Tabelle, berechnet.

c) Beschädigte Karbonrahmen

Beschädigte Karbonrahmen werden nach Möglichkeit repariert.

d) Ersatzwert-Tabelle

Als Ersatzwert gilt der Betrag, welcher die Wiederbeschaffung der versicherten Sache in der gleichen Art und Güte zum Neuwert erfordert, wobei in Abhängigkeit des Fahrzeugalters der folgende prozentuale Wert berücksichtigt wird:

Alter ab Neukauf	Ersatzwert
im 1. und 2. Jahr ab Neukauf	100% vom Neuwert
im 3. und 4. Jahr ab Neukauf	70% vom Neuwert
im 5. und 6. Jahr ab Neukauf	50% vom Neuwert
mehr als sechs Jahre ab Neukauf	30% vom Neuwert

Die Versicherungssumme bildet die Entschädigungsgrenze.

415.6 Selbstbehalt

Der Selbstbehalt beträgt CHF 200 pro Ereignis, sofern in der Police kein anderer Selbstbehalt festgelegt ist.

Haustierversicherung

Art. 501
Zeitlicher und örtlicher Geltungsbereich

501.1 Zeitlicher Geltungsbereich
Die Versicherung gilt für Schäden, die während der Versicherungsdauer eintreten.

501.1.1 Nicht versichert sind

a) Bei einer Offerte (durch Zurich)

Schäden, welche zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bereits eingetreten sind.

b) Bei einem Antrag (durch den Versicherungsnehmer)

Schäden, welche zum Zeitpunkt der Antragsstellung bereits eingetreten sind.

501.2 Örtlicher Geltungsbereich
Die Versicherung gilt weltweit.

Art. 502
Versicherte Tiere

Versichert sind die in der Police aufgeführten Tiere.

Art. 503
Versicherungsumfang

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Unfälle, d.h. jede körperliche Einbusse, hervorgerufen durch eine zufällige, plötzliche, äussere Einwirkung.

Art. 504
Einschränkung des Versicherungsumfanges

Von der Versicherung ausgeschlossen sind

- Transportkosten,
- die Folgen von Verstössen gegen Vorschriften des Tierschutzes oder grobfahrlässigem Verhalten des Versicherungsnehmers und der mit ihm in Hausgemeinschaft lebenden Personen gegenüber dem versicherten Tier.

Art. 505
Leistungen

Zurich übernimmt die notwendigen Behandlungskosten bis zur vereinbarten Versicherungssumme pro Ereignis und Tier, bestehend aus

- tierärztlichen Honoraren sowie vom Tierarzt angeordneten Therapien,
- Spitalaufenthalten,
- radiologischen und radiotherapeutischen Behandlungen und chirurgischen Eingriffen,
- Medikamenten (ohne spezielle Nahrung).

Art. 506
Selbstbehalt

Der Selbstbehalt beträgt CHF 200 pro Ereignis, sofern in der Police kein anderer Selbstbehalt festgelegt ist.

Privathaftpflichtversicherung

Art. 601
Zeitlicher und örtlicher Geltungsbereich

601.1 Zeitlicher Geltungsbereich
Die Versicherung gilt für Schäden, die während der Versicherungsdauer verursacht werden.

601.1.1 Nicht versichert sind

a) Bei einer Offerte (durch Zurich)

Schäden, welche zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bereits verursacht worden sind.

b) Bei einem Antrag (durch den Versicherungsnehmer)

Schäden, welche zum Zeitpunkt der Antragsstellung bereits verursacht worden sind.

601.2 Örtlicher Geltungsbereich
Sofern nicht anders erwähnt, gilt die Versicherung weltweit.

Art. 602
Versicherte Personen

Versichert sind je nach Vereinbarung der Versicherungsnehmer allein (Einzelperson) oder der Versicherungsnehmer und sämtliche Personen, die mit ihm in Wohngemeinschaft leben oder als Wochen- oder Wochenendaufenthalter regelmässig in seinen Haushalt zurückkehren (Familienversicherung).

Zusätzlich versichert sind

- minderjährige Tages-, Pflege- und Ferienkinder in Obhut einer versicherten Person,
- Arbeitnehmer und Hilfspersonen einer versicherten Person für Schäden, die sie in Erfüllung eines Auftrages oder in Ausübung der beruflichen Tätigkeit im Privatbereich einer versicherten Person verursachen. Nicht versichert sind selbständige Berufsleute und ihre Hilfspersonen,
- Personen in ihrer Eigenschaft als Familienhaupt für Schäden, verursacht durch minderjährige Hausgenossen einer versicherten Person, die sich vorübergehend bei diesen aufhalten. Dieser Versicherungsschutz gilt, sofern die Beaufsichtigung nicht gewerbsmässig erfolgt,
- Personen als Halter von Tieren einer versicherten Person, sofern die Haltung höchstens zwei Monate dauert und nicht gewerbsmässig erfolgt.

Art. 603
Vorsorgeversicherung

Bei Heirat, Begründung einer eingetragenen Partnerschaft oder eines Konkubinates gilt der Versicherungsschutz während der Dauer eines Jahres auch für die im gleichen Haushalt lebenden Personen.

Art. 604
Versicherte Eigenschaften

Die versicherten Personen sind für die Folgen ihres Verhaltens im privaten Leben versichert, in einer der folgenden – beispielhaft aufgeführten – Eigenschaften aber nur im Rahmen des beschriebenen Umfangs.

a) Familienhaupt,

b) Arbeitgeber von Dienstpersonal, Au-pair-Hilfen und Babysittern für den privaten Bereich,

c) Eigentümer von selbst bewohnten Ein- oder Mehrfamilienhäusern ohne Geschäftsräume mit höchstens drei Wohnungen, die in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein liegen. Mitversichert sind der zum Gebäude gehörende Umschwung, die Privatstrasse, die nicht Erwerbszwecken dienenden Nebengebäude sowie Bienen- und Gartenhäuser (Fahrnisbauten),

d) Stockwerkeigentümer, d.h. Eigentümer von selbst bewohnten Wohnungen (einschliesslich Ferienwohnungen) im Stockwerkeigentum, welche sich in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein befinden. Die Versicherung gilt für Haftpflichtansprüche aus Schäden, deren Ursache in den Gebäudeteilen liegt, die dem Stockwerkeigentümer zu Sonderrecht zugewiesen sind, sowie für Haftpflichtansprüche aus Schäden, deren Ursache in gemeinschaftlichen Gebäudeteilen, Räumlichkeiten oder Anlagen liegt.

   Nicht versichert ist bei Ansprüchen der Eigentümergemeinschaft gegenüber der versicherten Person als schadenverursachende Stockwerkeigentümerin derjenige Teil des Schadens, welcher der Eigentumsquote der versicherten Person entspricht.

   Hat die Stockwerkeigentümergemeinschaft eine Gebäudehaftpflichtversicherung abgeschlossen, besteht der Versicherungsschutz aus der Privathaftpflichtversicherung nur für den Teil des Schadens, der die Versicherungssumme der Gebäudehaftpflichtversicherung übersteigt,

e) Eigentümer von Ferienhäusern, Mobilheimen, nicht immatrikulierten Wohnwagen mit festem Standort, welche sich jeweils in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein befinden. Mitversichert sind der zum betreffenden Objekt gehörende Umschwung, die Privatstrasse, die nicht Erwerbszwecken dienenden Nebengebäude sowie Bienen- und Gartenhäuser (Fahrnisbauten), jeweils im Eigentum der versicherten Personen,

f) Mieter oder Pächter von selbst bewohnten Wohngebäuden und -räumlichkeiten unter Einschluss von Ansprüchen aus Schäden an gemeinsam benützten Bauteilen und Anlagen. Als Mieterschäden gelten Beschädigungen und Zerstörungen des Mietobjektes,

g) Mieter von selbst bewohnten Hotelzimmern, Zweitwohnungen, Ferienwohnungen und Ferienhäusern, Fahrnisbauten sowie Mobilheimen und nicht immatrikulierten Wohnwagen mit festem Standort,

h) Bauherr von Neu-, Um- und Erweiterungsbauten sowie Renovationen an durch diese Haftpflichtversicherung versicherten Gebäuden, Grundstücken und Anlagen bis zu einer Gesamtbausumme von CHF 200'000 (berechnet nach SIA-Ansätzen),

i) Eigentümer, Mieter, Pächter von unbebauten Grundstücken in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein (z.B. Schrebergärten einschliesslich Gartenhäuschen zu dessen Bewirtschaftung),

j) Amateursportler, inkl. Sport- und Wettkampfveranstaltungen,

k) Waffenbesitzer,

l) Angehöriger von Zivilschutz bzw. Armee im Schutz- und Wehrdienst in der Schweiz,

m) Halter von Tieren.

Nebenberufliche Tätigkeiten sind insgesamt bis maximal CHF 6'000 Gesamtbruttojahresertrag versichert.

Art. 605
Versicherte Schäden

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht der versicherten Personen für

a) Personenschäden, d.h. Tötung, Verletzung oder sonstige Gesundheitsschädigung von Personen,

b) Sachschäden, d.h. Zerstörung, Beschädigung oder Verlust von Sachen, Tötung, Verletzung oder Verlust von Tieren.

Mitversichert sind Vermögensschäden, welche auf einen versicherten Personenschaden oder auf einen dem Geschädigten zugefügten versicherten Sachschaden zurückzuführen sind.

Auf Wunsch des Versicherungsnehmers erbringt Zurich im Rahmen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen ohne gesetzliche Haftpflicht subsidiär Leistungen zu anderen Leistungserbringern für

- Schäden, welche durch versicherte, urteilsunfähige Hausgenossen verursacht werden. Die Leistung beträgt maximal CHF 200'000 pro Ereignis,
- Schäden bis zu einer Schadenhöhe von CHF 2'000 pro Ereignis an Sachen von Besuchern. Nicht als Besucher gelten Personen, die sich in Ausübung dienstlicher oder geschäftlicher Verrichtungen bei der versicherten Person aufhalten, sowie Mieter oder Untermieter von Zimmern, Wohnungen und Gebäuden der versicherten Person,
- Schäden mit einer Schadenhöhe bis CHF 2'000 pro Ereignis, verursacht durch versicherte Haustiere. Schäden von betreuenden Drittpersonen sind in Abänderung von Art. 613 a) versichert. Keine Leistungen werden erbracht, wenn eine Betreuung gewerbsmässig erfolgt,
- Sachschäden mit einer Schadenhöhe bis CHF 2'000 pro Ereignis, verursacht durch Sportausübende während des Sport- und Spielbetriebes.

Art. 606
Haftpflicht für Obhutsschäden

Versichert ist die Haftpflicht der versicherten Personen für Schäden an fremden Sachen, die sie zum Gebrauch, zur Verwahrung, zur Beförderung oder zu einem anderen Zweck übernommen oder gemietet haben.

Für die folgenden Sachschäden gilt eine besondere Leistungsbegrenzung:

- für Schäden an Schmucksachen, Uhren, Pelzen, Kunstgegenständen und Musikinstrumenten: CHF 20'000 pro Ereignis,
- bei Verlust von anvertrauten Schlüsseln oder Codes, Karten für elektronische Zutrittssysteme (Badge) und dergleichen für die Räumlichkeiten des Arbeitgebers, von öffentlichen Gebäuden und von Vereinsräumlichkeiten: CHF 20'000 pro Ereignis. Darin eingeschlossen sind die Kosten für das notwendige Ändern oder Ersetzen von Schlössern (inkl. Notschlössern) und dazugehörenden Schlüsseln.

Von der Versicherung ausgeschlossen sind in Ergänzung zu den Einschränkungen des Versicherungsumfanges gem. Art. 613:

a) Schäden an geliehenen, gemieteten, vorübergehend gehaltenen oder im Auftrag Dritter gerittenen Pferden sowie an der dazugehörenden Reit- und Fahrausrüstung (vorbehältlich der Zusatzversicherung gem. Art. 702),

b) die Haftpflicht für Schäden an geliehenen oder gemieteten Luftfahrzeugen, für die eine Haftpflichtversicherung gesetzlich vorgeschrieben ist,

c) Sachen, die Gegenstand eines Leasing- oder Mietkauf-Vertrages sind.

Art. 607
Haftpflicht aus der Benützung fremder Motorfahrzeuge

Im Zusammenhang mit der Verwendung fremder Motorfahrzeuge gilt folgender Versicherungsumfang:

a) Versichert ist ein in der Motorfahrzeughaftpflichtversicherung bestehender Selbstbehalt sowie die durch eine Bonusrückstufung verursachte Mehrprämie bis zur Wiedererlangung der im Zeitpunkt des Schadenereignisses gültigen Prämienstufe, wenn versicherte Personen als Lenker oder Fahrgast fremder Motorfahrzeuge dafür haftpflichtig sind.

b) Bei der Benützung von fremden, nicht in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein immatrikulierten Motorfahrzeugen durch die versicherten Personen als Lenker oder Fahrgast sind zusätzlich versichert
   – Ansprüche gegen versicherte Personen, soweit sie nicht durch die gesetzliche Haftpflichtversicherung für das Fahrzeug versichert sind oder keine Haftpflichtversicherung vorgeschrieben ist,
   – die Differenz zwischen der für das Fahrzeug bestehenden Haftpflichtversicherungssumme und der Höchstentschädigungssumme von CHF 2 Millionen.

c) In Abänderung von Art. 613 g), 4. Einzug, ist die Haftpflicht der versicherten Personen für Schäden als Lenker von fremden Go-Karts auf speziell dafür vorgesehenen gewerblichen Bahnanlagen versichert. Ausgeschlossen ist die Haftpflicht für Schäden bei der Teilnahme an motorsportlichen Veranstaltungen sowie für Schäden am Fahrzeug selbst.

Für Schäden, die sich im Ausland ereignen, beträgt die Höchstentschädigung CHF 2 Millionen.

Art. 608
Haftpflicht aus der Benützung von Fahrrädern und Motorfahrrädern

Die Versicherung erstreckt sich auf Ansprüche gegen versicherte Personen als Lenker von Fahrrädern und Motorfahrrädern, soweit keine Haftpflichtversicherung gesetzlich vorgeschrieben ist.

Besteht eine obligatorische Haftpflichtversicherung, sind die Ansprüche für den Teil des Schadens versichert, der die Versicherungssumme der gesetzlichen Versicherung übersteigt.

Besteht die gesetzlich vorgeschriebene Versicherung nicht oder ist der Fahrzeuglenker nicht im Besitze des gesetzlich vorgeschriebenen Führerausweises, sind Ansprüche nicht versichert.

Für Schäden, die sich im Ausland ereignen, ist die Höchstentschädigung auf CHF 2 Millionen begrenzt.

Art. 609
Haftpflicht aus der Benützung von Schiffen und Luftfahrzeugen

Versichert ist die Haftpflicht als Eigentümer, Halter oder Benützer von Schiffen, Surfbrettern, Luftfahrzeugen, Fluggeräten und Flugkörpern aller Art, für die keine Haftpflichtversicherung gesetzlich vorgeschrieben ist.

Bei gesetzlich vorgeschriebener Versicherung ist die Haftpflicht als Halter von Modellflugzeugen bis maximal 30 kg Gewicht mitversichert.

Art. 610
Bestimmungen für Tankanlagen

Die versicherte Person hat Tankanlagen innert der gesetzlichen oder behördlichen Frist durch Fachleute warten zu lassen. Betriebsstörungen sind sofort zu beheben und notwendige Reparaturen und Revisionen unverzüglich auszuführen. Werden diese Unterhaltspflichten nicht erfüllt, entfällt der Versicherungsschutz.

Nicht versichert sind Aufwendungen für die Feststellung von Undichtigkeiten, das Entleeren und Wiederauffüllen von Anlagen sowie die Kosten für Reparaturen und Änderungen.

Art. 611
Umweltbeeinträchtigungen

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht für Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit einer Umweltbeeinträchtigung, wenn diese die Folge eines einzelnen, plötzlich eingetretenen, unvorhergesehenen Ereignisses ist und zudem sofortige Massnahmen wie eine Meldung an die zuständige Behörde, Alarmierung der Bevölkerung oder die Einleitung von Schadenverhütungs- bzw. Schadenminderungsmassnahmen erfordert.

Als Umweltbeeinträchtigung gilt die nachhaltige Störung des natürlichen Zustandes von Luft, Gewässern (auch Grundwasser), Boden oder der Pflanzen- bzw. Tierwelt durch Immissionen, sofern als Folge dieser Störung schädliche oder andere nachteilige Einwirkungen auf die menschliche Gesundheit, auf Sachwerte oder auf Ökosysteme entstehen können oder entstanden sind. Ebenfalls als Umweltbeeinträchtigung gilt ein Sachverhalt, der vom Gesetzgeber als «Umweltschaden» bezeichnet wird.

Einschränkungen des Versicherungsumfangs

Von der Versicherung ausgeschlossen ist die Haftpflicht für Schäden, die darauf zurückzuführen sind, dass mehrere in der Wirkung gleichartige Ereignisse zusammen (z. B. gelegentliches tropfenweises Eindringen schädlicher Stoffe in den Boden, wiederholtes Verschütten von Flüssigkeiten aus mobilen Behältern) sofortige Massnahmen im vorstehenden Sinne auslösen, die bei einzelnen Ereignissen dieser Art nicht notwendig sind.

Ausgeschlossen ist die Umweltbeeinträchtigung selbst und Ansprüche im Zusammenhang mit Altlasten.

Art. 612
Versicherte Schadenverhütungskosten

Steht infolge eines unvorhergesehenen Ereignisses der Eintritt eines versicherten Schadens unmittelbar bevor, erstreckt sich die Versicherung auch auf die von einer versicherten Person zu tragenden Kosten, welche durch angemessene Massnahmen zur Abwendung dieser Gefahr verursacht werden. Schadenverhütungskosten sind den Sachschäden gleichgestellt.

Nicht versichert sind die Kosten für

- die Beseitigung eines gefährlichen Zustandes,
- Schadenverhütungsmassnahmen, die wegen Schneefall oder Eisbildung ergriffen werden.

Art. 613
Einschränkung des Versicherungsumfanges

Von der Versicherung ausgeschlossen sind

a) Ansprüche für Schäden, welche die versicherten oder mit ihnen in Wohngemeinschaft lebenden Personen oder ihnen gehörende Sachen betreffen,

b) Schäden im Zusammenhang mit einer haupt- oder nicht versicherten nebenberuflichen Tätigkeit oder mit einer Tätigkeit, die eine versicherte Person ohne entsprechende Bewilligung ausübt,

c) Schäden an übernommenen Geldwerten, d.h. Geld, Wertpapiere, Sparhefte, Edelmetalle (als Vorräte, Barren oder Handelswaren), unpersönliche Abonnemente, Billette und unpersönliche Gutscheine, Münzen und Medaillen, lose Edelsteine und Perlen, sowie übernommenen Dokumenten, Plänen und Militär-, Zivilschutz- und Feuerwehrmaterial,

d) Abnützungsschäden und Schäden, die mit hoher Wahrscheinlichkeit erwartet werden müssen,

e) Schäden durch allmähliche Einwirkung, wie z.B. durch Witterung, Temperatur, Feuchtigkeit, Rauch, Staub, Russ, Gase, Dämpfe oder Erschütterungen an Sachen,

f) Schäden aus vertraglich übernommener Haftung, die über die gesetzliche Haftung hinausgeht,

g) die Haftpflicht
   - als Halter von Motorfahrzeugen. Dieser Ausschluss gilt nicht bei gesetzlich erlaubter Verwendung des Fahrzeuges ohne obligatorische Haftpflichtversicherung,
   - als Lenker eines Fahrzeuges, der nicht im Besitze des vorgeschriebenen Führerausweises ist,
   - für Schäden im Zusammenhang mit Fahrten, die gesetzlich, behördlich oder vom Halter nicht bewilligt sind,
   - für Schäden mit Motorfahrzeugen und Wasserfahrzeugen mit Motor bei Teilnahme an Rennen, Rallyes und ähnlichen Wettfahrten sowie bei allen Fahrten auf Rennstrecken,
   - für Schäden an gelenkten Motor- und Wasserfahrzeugen, für welche eine Haftpflichtversicherung gesetzlich vorgeschrieben ist, sowie an Fahrzeugen, die eine versicherte Person als gesetzlich vorgeschriebene Begleitperson benützt, zudem an Anhängern, welche von gelenkten Motorfahrzeugen gezogen werden. Ausgenommen von diesem Ausschluss sind Schäden an Motorfahrrädern,
   - für Schäden an Fahrzeugen eines Arbeitgebers einer versicherten Person,
   - für Schäden an Fahrzeugen und Anhängern eines Mietfahrzeugunternehmens bzw. eines sonstigen Unternehmens des Fahrzeuggewerbes, die von einer versicherten Person gelenkt oder gemietet werden,
   - für Schäden an Fahrzeugen und Anhängern, die bei einem Sharingfahrzeugunternehmen bzw. über eine Sharingplattform gebucht werden und von einer versicherten Person gelenkt oder gegen Gebühren geliehen werden,
   - für Schäden an Fahrzeugen, welche von einer versicherten Person geleast oder im Rahmen eines sogenannten Abo-Modells genutzt werden,
   - für Schäden an den mit dem Motorfahrzeug beförderten Sachen,

h) Ansprüche aus Schäden jeder Art, ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen, die unmittelbar oder mittelbar auf kriegerische Ereignisse, kriegsähnliche Operationen, Unruhen aller Art oder Terrorismus zurückzuführen sind,

i) Schäden durch Laser-, Maser- oder ionisierende Strahlen,

j) Schäden, die eine versicherte Person als Angehöriger der schweizerischen Armee oder des schweizerischen Zivilschutzes bei kriegerischen Handlungen oder als Angehöriger einer ausländischen Armee verursacht,

k) Schäden im Zusammenhang mit der vorsätzlichen Begehung von Vergehen oder Verbrechen, der vorsätzlichen Übertretung von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften sowie der aktiven Beteiligung an Schlägereien und Raufereien,

l) Ansprüche durch die Übertragung ansteckender Krankheiten des Menschen, der Tiere und Pflanzen,

m) Schäden im Zusammenhang mit Schimmelpilz, Asbest oder Urea-Formaldehyd,

n) Ansprüche wegen Schäden an Software oder an elektronischen Daten durch deren Beeinträchtigung (z.B. Verändern, Löschen oder Unbrauchbarmachen), es sei denn, es handelt sich dabei um die Folge eines versicherten Schadens an Datenträgern.

Art. 614
Verzicht auf Kürzungen wegen grober Fahrlässigkeit

Sofern ausdrücklich vereinbart, verzichtet Zurich auf eine Kürzung der Versicherungsleistungen wegen grober Fahrlässigkeit gemäss Art. 14 Abs. 2 und 3 des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG). Ausgenommen sind Fälle, in denen die versicherte Person das Ereignis in alkoholisiertem Zustand, unter Drogeneinfluss oder wegen Medikamentenmissbrauchs verursacht hat.

Art. 615
Leistungen

Die Leistungen bestehen in der Entschädigung begründeter bzw. in der Abwehr unbegründeter Ansprüche, einschliesslich Schadenzinsen, Schadenminderungs-, Expertisen-, Anwalts-, Gerichts-, Schiedsgerichts- und Vermittlungskosten, Parteientschädigungen und versicherter Schadenverhütungskosten, begrenzt durch die in der Police bzw. in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen festgelegten Versicherungssummen und Limiten.

Zurich übernimmt die Behandlung eines Schadenfalls, wenn die Ansprüche den festgelegten Selbstbehalt übersteigen (vorbehalten bleibt Art. 617). Sie vertritt die versicherte Person und ist berechtigt, den Schadenersatz dem Geschädigten direkt und ohne Abzug eines allfälligen Selbstbehaltes auszuzahlen.

Die versicherte Person ist nicht berechtigt, ohne vorgängige Zustimmung von Zurich Ansprüche des Geschädigten anzuerkennen oder abzufinden und Ansprüche aus dieser Versicherung vor ihrer endgültigen Feststellung an den Geschädigten oder Dritte abzutreten.

Im Falle eines Zivilprozesses hat sie dem von Zurich bezeichneten Anwalt die nötige Vollmacht zu erteilen. Eine der versicherten Person zugesprochene Prozessentschädigung fällt Zurich bis zur Höhe ihrer Leistungen zu.

Für die versicherte Person ist die Erledigung eines Schadenfalls durch Zurich oder ein gegen sie ergangenes Gerichtsurteil verbindlich. Sie hat Zurich unter Verzicht auf sämtliche Einwendungen den vereinbarten Selbstbehalt zurückzuerstatten.

Wird eine versicherte Person bei einer Gefälligkeitshandlung haftpflichtig, so verzichtet Zurich auf die Geltendmachung eines Gefälligkeitsabzuges.

Die Gesamtheit aller Schäden aus derselben Ursache, ohne Rücksicht auf die Zahl der Geschädigten oder Anspruchsberechtigten, gilt als ein Schadenereignis.

Art. 616
Selbstbehalt

Der Selbstbehalt beträgt CHF 200 pro Ereignis, sofern in der Police kein anderer Selbstbehalt festgelegt ist. Für Mieterschäden wird beim Auszug der Selbstbehalt nur einmal in Abzug gebracht.

Art. 617
Pflichtversicherung

Handelt es sich um eine obligatorische Haftpflichtversicherung (Pflichtversicherung), gilt Folgendes:

- Macht der Geschädigte im Rahmen des direkten Forderungsrechtes Ansprüche gegenüber Zurich geltend, übernimmt Zurich die Behandlung des Schadenfalles auch innerhalb des Selbstbehaltes.
- Die gesetzliche Bestimmung, wonach geschädigten Personen gegenüber Einreden aus grobfahrlässiger oder vorsätzlicher Verursachung des versicherten Ereignisses, Verletzung von Obliegenheiten, unterbliebener Prämienzahlung oder einem vertraglich vereinbarten Selbstbehalt nicht entgegengehalten werden können, wird ausschliesslich für den Teil der Versicherungssumme angewendet, welcher der gesetzlich vorgeschriebenen Deckungssumme der Pflichtversicherung entspricht. Zurich hat in diesen Fällen ein Rückgriffsrecht auf den Versicherungsnehmer bzw. die Versicherten.

Zusatzversicherungen zur Privathaftpflichtversicherung

Sofern jeweils ausdrücklich vereinbart und in der Police aufgeführt, kann der Vertrag folgende Zusatzversicherungen umfassen. Soweit in den einzelnen Zusatzversicherungen nichts Abweichendes geregelt ist, gelten die Bestimmungen der Privathaftpflichtversicherung.

Art. 701
Führen fremder Motorfahrzeuge (Schäden an fremden Motorwagen bis 3'500 Kilogramm Gesamtgewicht, Anhängern, Motorrädern und Wasserfahrzeugen)

701.1 Versicherungsumfang
Versichert sind von den versicherten Personen gelenkte Motorwagen bis 3'500 Kilogramm Gesamtgewicht, Motorräder und Wasserfahrzeuge, für welche eine Haftpflichtversicherung gesetzlich vorgeschrieben ist. Schäden an Anhängern sind versichert, sofern sie durch Personenwagen oder andere leichte Motorwagen bis zu einem Gesamtgewicht von 3'500 kg nach der Strassenverkehrsgesetzgebung gezogen werden dürfen.

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht für Schäden an versicherten Fahrzeugen als Lenker oder als gesetzlich vorgeschriebener Begleiter von Lernfahrern während maximal 25 Tagen pro Kalenderjahr, gleichgültig, ob tageweise oder an aufeinander folgenden Tagen. Die Höchstentschädigung für Anhänger, Motorräder und Wasserfahrzeuge beträgt je CHF 50'000.

701.2 Einschränkung des Deckungsumfanges
a) Besteht für das betreffende Fahrzeug eine Versicherung mit der Deckung für Kollisionsschäden, beschränkt sich der Versicherungsschutz auf den Selbstbehalt sowie auf die durch eine Bonusrückstufung verursachte Mehrprämie bis zur Wiedererlangung der im Zeitpunkt des Schadenereignisses gültigen Prämienstufe.

Zusätzlich zu den Einschränkungen des Versicherungsumfangs in der Privathaftpflichtversicherung (Art. 613) sind ausgeschlossen

b) Schäden an Fahrzeugen, die von einer versicherten Person im Zusammenhang mit einer beruflichen Tätigkeit gelenkt werden sowie Schäden an Fahrzeugen eines Arbeitgebers einer versicherten Person, unabhängig davon, welche versicherte Person das Fahrzeug gelenkt hat,

c) Ansprüche aus der Fahrzeugbenützung, zu welcher die versicherte Person nicht ermächtigt ist.

Art. 613 lit. g Einzug 5 wird wie folgt ersetzt:

Nicht versichert sind

Schäden an Fahrzeugen und Anhängern, die von einer versicherten Person während des gewerbsmässigen Fahrunterrichts gelenkt bzw. gezogen werden.

701.3 Selbstbehalt
Der Selbstbehalt beträgt CHF 200 pro Ereignis, sofern in der Police kein anderer Selbstbehalt festgelegt ist.

Art. 702
Pferdemieter

702.1 Versicherungsumfang
Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht für unfallbedingte Schäden an geliehenen, gemieteten, vorübergehend gehaltenen oder im Auftrag Dritter gerittenen Pferden sowie an der dazugehörenden Reit- und Fahrausrüstung.

Nur sofern vereinbart, sind auch Schäden während der Teilnahme an reitsportlichen Veranstaltungen mitversichert. Darunter fallen Wettbewerbe, Wettkämpfe und Wettrennen wie Springreiten, Pferde- und Trabrennen.

702.2 Einschränkungen des Versicherungsumfangs
Es gelten die Einschränkungen des Versicherungsumfangs in der Privathaftpflichtversicherung (Art. 613).

702.3 Leistungen
702.3.1 Pferdemieter (mit oder ohne Zusatz «reitsportliche Veranstaltungen»)
Die Leistungen für das Pferd sowie für die Reit- und Fahrausrüstung sind pro Ereignis auf die in der Police aufgeführte Versicherungssumme begrenzt.

702.3.2 Taggeld
Sofern vereinbart, bezahlt Zurich bei vorübergehender Gebrauchsunfähigkeit des Pferdes und in Abhängigkeit der Haftungsquote die in der Police aufgeführte Tagesentschädigung während maximal 120 Tagen.

702.4 Selbstbehalt
Der Selbstbehalt beträgt CHF 200 pro Ereignis, sofern in der Police kein anderer Selbstbehalt festgelegt ist.

702.5 Schadenermittlung
Das Ableben eines Pferdes bzw. die tierärztliche Anordnung der Notschlachtung ist Zurich so zeitig mitzuteilen, dass sie eine Sektion oder Expertise veranlassen kann.

Art. 703
Nebenberuflicher Rebbauer

703.1 Versicherungsumfang
Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht der versicherten Personen aus ihrer nebenberuflichen Tätigkeit im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung des eigenen und/oder gepachteten Rebberges bis 3'000 m² Fläche.

703.2 Einschränkung des Versicherungsumfanges
Zusätzlich zu den Einschränkungen des Versicherungsumfangs in der Privathaftpflichtversicherung (Art. 613) sind von der Versicherung ausgeschlossen

a) Schäden an Sachen, die eine versicherte Person zum Gebrauch, zur Bearbeitung, Verwahrung oder Beförderung oder aus anderen Gründen (z.B. in Kommission, zu Ausstellungszwecken) übernommen oder die sie gemietet oder gepachtet hat,

b) Schäden, verursacht durch Wässerwasserleitungen («Bisses»), sowie Schäden an Wässerwasserleitungen,

c) Schäden, verursacht durch die Schädlingsbekämpfung, den Pflanzenschutz und die Unkrautvertilgung mit Motorspritzen, die unter die Bestimmungen der Strassenverkehrsgesetzgebung fallen,

d) Schäden an mit Schädlingsbekämpfungs-, Pflanzenschutz- und Unkrautvertilgungsmitteln behandelten Sachen sowie Sachschäden, die durch diese Mittel im Umkreis von 10 Metern, von den behandelten Pflanzen aus gemessen, verursacht werden,

e) Ansprüche auf Erfüllung von Verträgen oder an deren Stelle tretende Ansprüche aus Ersatzleistungen wegen Nichterfüllung oder nicht richtiger Erfüllung (Unternehmerrisiko), insbesondere für Schäden und Mängel an den vom Versicherungsnehmer oder in seinem Auftrag hergestellten oder gelieferten Sachen bzw. geleisteten Arbeiten,

f) Schäden, die im Hinblick auf die Wahl einer bestimmten Arbeitsweise zwecks Senkung der Kosten oder Beschleunigung der Arbeit in Kauf genommen werden,

g) Schäden an Anlagen und Leitungen infolge von allmählicher Einwirkung der im Abwasser als Verunreinigung vorkommenden Stoffe,

h) Aufwendungen für die Feststellung von Undichtigkeiten, das Entleeren und Wiederauffüllen von betriebseigenen Anlagen sowie Kosten für Reparaturen und Änderungen daran.

703.3 Selbstbehalt

Der Selbstbehalt beträgt CHF 200 pro Ereignis, sofern in der Police kein anderer Selbstbehalt festgelegt ist.

Spezialrisiken in der Privathaftpflichtversicherung

Art. 704
Jäger

704.1 Versicherungsumfang

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht der in der Police namentlich aufgeführten Person als

- Jäger, Jagdpächter, bewaffneter Jagdgast, Jagdaufseher, Jagdgehilfe, Jagdleiter, Teilnehmer an jagdsportlichen Veranstaltungen und Ausübender des Jagdschutzes,
- Eigentümer, Mieter oder Pächter von Einrichtungen (wie Hochsitze, Einzäunungen), welche der Jagd und dem Jagdschutz dienen,
- Waffenbesitzer, Schützen und Halter von Hunden, und zwar ausschliesslich während der Jagd und der Teilnahme an jagdsportlichen Veranstaltungen (wie Jagdhundeprüfungen und -übungen, jagdliche Übungsschiessen) sowie auf dem direkten Weg zur bzw. von der Jagd,
- Teilnehmer an den in den Jagdvorschriften vorgesehenen Jagdprüfungsschiessen,
- Personen in Jagdausbildung, welche als Begleiter auf die Jagd mitgehen und bei Treibjagden mitwirken, jedoch selber keine Abschüsse tätigen dürfen.

704.2 Einschränkung des Versicherungsumfangs

Zusätzlich zu den Einschränkungen des Versicherungsumfangs in der Privathaftpflichtversicherung (Art. 613) sind Wildschäden, Schäden am Wild sowie Schäden aus vorsätzlicher Übertretung gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften über Jagd und Jagdschutz ausgeschlossen.

Nicht versichert ist auch die Haftpflicht aus Einrichtungen, die einer Jagdgesellschaft gehören (z.B. Jagdhütten).

704.3 Selbstbehalt

Der Selbstbehalt beträgt CHF 200 pro Ereignis, sofern in der Police kein anderer Selbstbehalt festgelegt ist.

Art. 705
Nebenberufliche Tätigkeit mit einem Bruttojahresertrag über CHF 6'000

705.1 Versicherungsumfang

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht für Schäden aus der nebenberuflichen Tätigkeit ausschliesslich für

- die in der Police namentlich aufgeführte Person und ihren Stellvertreter,
- deren Arbeitnehmer und Hilfspersonen (ohne selbständige Unternehmer und Berufsleute).

705.2 Einschränkung des Deckungsumfanges

Zusätzlich zu den Einschränkungen des Versicherungsumfangs in der Privathaftpflichtversicherung (Art. 613) sind von der Versicherung ausgeschlossen

a) Ansprüche auf Erfüllung von Verträgen oder an deren Stelle tretende Ansprüche aus Ersatzleistungen wegen Nichterfüllung oder nicht richtiger Erfüllung (Unternehmerrisiko), insbesondere für Schäden und Mängel an den vom Versicherungsnehmer oder in seinem Auftrag hergestellten oder gelieferten Sachen bzw. geleisteten Arbeiten,

b) Ansprüche gegen eine versicherte Person als Lenker oder Fahrgast fremder Motorfahrzeuge, Schiffe und Luftfahrzeuge,

c) Schäden, deren Eintritt vom Versicherten mit hoher Wahrscheinlichkeit erwartet werden musste. Dasselbe gilt für Schäden, die im Hinblick auf die Wahl einer bestimmten Arbeitsweise zwecks Senkung der Kosten oder Beschleunigung der Arbeit in Kauf genommen werden,

d) Ansprüche für Aufwendungen zur Verhütung von Schäden,

e) Ansprüche aus der Abgabe von Patenten, Lizenzen, Forschungsergebnissen und Formeln an Dritte,

f) Schäden an mit Schädlingsbekämpfungs-, Pflanzenschutz- und Unkrautvertilgungsmitteln behandelten Sachen sowie Sachschäden, die durch diese Mittel im Umkreis von 10 Metern, von den behandelten Pflanzen aus gemessen, verursacht werden,

g) Schäden an Sachen,
   - die eine versicherte Person zum Gebrauch, zur Bearbeitung, Verwahrung oder Beförderung oder aus anderen Gründen (z.B. in Kommission, zu Ausstellungszwecken) übernommen oder die sie gemietet oder gepachtet hat,
   - die infolge Ausführung oder Unterlassung einer Tätigkeit einer versicherten Person an oder mit ihnen (z.B. Bearbeitung, Reparatur, Beladen oder Entladen eines Fahrzeuges) entstanden sind,

h) Schäden im Zusammenhang mit einer bewilligungspflichtigen Tätigkeit, die eine versicherte Person ohne entsprechende Bewilligung ausübt.

705.3 Selbstbehalt
Der Selbstbehalt beträgt CHF 200 pro Ereignis, sofern in der Police kein anderer Selbstbehalt festgelegt ist.

Art. 706
Regressschutz für Lehrer und Polizeibeamte

706.1 Versicherte Personen
Die Versicherung gilt für die im aktiven Polizeidienst stehenden Mitglieder des Verbandes Schweizerischer Polizei-Beamter (VSPB) sowie dessen Sektionen und für Lehrpersonen, sofern die versicherten Personen namentlich in der Police aufgeführt sind.

706.2 Versicherungsumfang und Leistungen
Die versicherte Person ist für die Folgen aus ihren Handlungen und Unterlassungen bei der Ausübung der beruflichen Tätigkeit versichert, für welche der Arbeitgeber oder eine Versicherung Rückgriff auf sie nimmt. Nicht darunter fallen Selbstbehalte, welche zu Lasten der versicherten Person gehen.

Die Leistungen sind durch die Versicherungssumme in der Police begrenzt.

706.3 Einschränkung des Versicherungsumfangs
Zusätzlich zu den Einschränkungen des Versicherungsumfangs in der Privathaftpflichtversicherung (Art. 613) sind Fälle ausgenommen, in welchen die versicherte Person unter Einfluss von Alkohol, Drogen oder Medikamentenmissbrauch steht.

706.4 Selbstbehalt
Der Selbstbehalt beträgt CHF 200 pro Ereignis, sofern in der Police kein anderer Selbstbehalt festgelegt ist.

Art. 707
Lehrer Plus

707.1 Versicherte Personen
Versichert sind die in der Police namentlich aufgeführte Person in ihrer Eigenschaft als Lehrperson, die mitreisenden Begleitpersonen und Schüler.

707.2 Versicherungsumfang
Der Versicherungsschutz gilt während Schulreisen, Exkursionen, Wanderungen, Klassenlagern und Ausflügen und wird gewährt, sofern eine versicherte Person schwer erkrankt, verunfallt oder stirbt.

707.3 Leistungen
Tritt ein versichertes Ereignis ein, erbringt Zurich folgende Leistungen:

- Übernahme der Kosten für die notwendigen Such- und Rettungsaktionen sowie Transporte, bei medizinischer Notwendigkeit oder auf Wunsch der versicherten Person auch für das Heimbringen oder die Rückreise. Dasselbe gilt bei Bergung und Heimschaffen verstorbener Personen. Die Leistungen sind pro Ereignis auf CHF 20'000 begrenzt,
- Auszahlung eines Vorschusses bis max. CHF 5'000, wenn eine versicherte Person im Ausland ins Spital eingeliefert werden muss (Rückzahlbar innerhalb 30 Tagen nach Rückkehr in die Schweiz),
- Falls der ausländische Spitalaufenthalt länger als fünf Tage dauert, werden die ausgewiesenen Besuchskosten (Hin- und Rückreise) für eine nahestehende Person übernommen (bei Flugreisen Economy-Klasse).

Soweit aus dieser Versicherung Leistungen erbracht wurden, für welche die versicherten Personen auch bei einem haftpflichtigen Dritten Ansprüche geltend machen könnten oder die zu Lasten einer staatlichen oder obligatorischen Versicherung gehen, tritt die versicherte Person diese Ansprüche bis zur Höhe der erbrachten Leistungen an Zurich ab.

707.4 Vorgehen im Schadenfall
Für Hilfeleistungen bzw. im Schadenfall sind wir rund um die Uhr und weltweit unter der **Gratisnummer 0800 80 80 80, aus dem Ausland +41 44 628 98 98,** für Sie da.

707.5 Rechtsschutz im Strafverfahren
Im Strafverfahren gegen eine versicherte Lehrperson wegen Verletzung der beruflichen Aufsichtspflicht gegenüber ihren Schülern übernimmt Zurich die Aufwendungen im Verfahren (z.B. Anwaltshonorare, Gerichts- und Expertisekosten, Parteientschädigungen) sowie die im Strafverfahren auferlegten Kosten, sofern dieses Strafverfahren im Zusammenhang mit einem versicherten Haftpflichtereignis steht.

Bei anderweitigem Versicherungsschutz beschränkt sich diese Versicherung auf den Teil der Entschädigung, der die Versicherungssumme der anderen Versicherung übersteigt.

Zur Strafverteidigung bestimmen die versicherte Person und Zurich einvernehmlich einen Anwalt. Stimmt die versicherte Person den Vorschlägen von Zurich nicht zu, hat sie drei Anwälte aus drei verschiedenen Kanzleien vorzuschlagen, aus welchen Zurich den zu beauftragenden Anwalt auswählt. Die versicherte Person ist nicht befugt, ohne Zustimmung von Zurich einem Anwalt das Mandat zu erteilen.

Die versicherte Person ist verpflichtet, alle mündlichen und schriftlichen Mitteilungen und Verfügungen so rasch wie möglich Zurich zur Kenntnis zu bringen und ihre Weisungen zu befolgen. Trifft sie von sich aus oder entgegen den Weisungen von Zurich Massnahmen, ergreift sie insbesondere ohne ausdrückliche Zustimmung von Zurich ein Rechtsmittel, tut sie dies auf eigene Rechnung und Gefahr. Führen solche Massnahmen jedoch nachweisbar zu einem wesentlich günstigeren Ergebnis, vergütet Zurich dennoch nachträglich die entstandenen Kosten.

Der versicherten Person zugesprochene Prozess- und Parteientschädigungen fallen Zurich bis zur Höhe ihrer Leistungen zu, soweit sie nicht Ersatzleistungen für persönliche Bemühungen und Auslagen der versicherten Person darstellen.

Treten im Laufe des Verfahrens Meinungsverschiedenheiten über die Vorgehensweise auf oder beurteilt Zurich gewisse Schritte als aussichtslos, so teilt sie der versicherten Person ihren Standpunkt schriftlich und begründet mit und weist sie gleichzeitig auf ihr Recht hin, ein Schiedsverfahren einzuleiten.

Ab Empfang dieser Mitteilung hat die versicherte Person alle erforderlichen Massnahmen zur Wahrung ihrer Interessen im Strafverfahren selbst zu treffen. Zurich ist für die Folgen mangelhafter Interessenvertretung, insbesondere verpasster Fristen, nicht haftbar. Die versicherte Person hat Zurich innert 30 Tagen mitzuteilen, ob sie ein Schiedsverfahren wünscht.

Für das Schiedsverfahren ernennen die versicherte Person und Zurich im gegenseitigen Einvernehmen einen einzelnen Richter. Er urteilt nach einmaligem Schriftwechsel in einem einfachen und formlosen Verfahren und auferlegt den Parteien die Kosten entsprechend dem Ausgang des Verfahrens. Im Übrigen sind die Bestimmungen der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO) anwendbar.

Nicht versichert sind Verpflichtungen, die Straf- oder strafähnlichen Charakter haben (z.B. Bussen) und die in der ersten Bussenverfügung aufgeführten Kosten.

Die Höchstentschädigung pro Ereignis beträgt CHF 30’000.

707.6 Selbstbehalt

Es gilt der in der Police aufgeführte Selbstbehalt.

Gebäudehaftpflichtversicherung

Art. 801
Zeitlicher Geltungsbereich

Die Versicherung gilt für Schäden, die während der Versicherungsdauer verursacht werden.

801.1 Nicht versichert sind

a) Bei einer Offerte (durch Zurich)
Schäden, welche zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bereits verursacht worden sind.

b) Bei einem Antrag (durch den Versicherungsnehmer)
Schäden, welche zum Zeitpunkt der Antragsstellung bereits verursacht worden sind.

Art. 802
Versicherte Personen

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht

a) des Versicherungsnehmers in seiner Eigenschaft als Eigentümer der versicherten Gebäude, Grundstücke und Anlagen. Ist der Versicherungsnehmer eine Personengesellschaft oder hat er die Versicherung für Rechnung Dritter abgeschlossen, sind ihm die Gesellschafter bzw. die übrigen Personen, auf welche die Versicherung lautet, in Rechten und Pflichten gleichgestellt,

b) der bevollmächtigten Vertreter des Versicherungsnehmers sowie der mit der Verwaltung oder Beaufsichtigung des versicherten Gebäudes, Grundstückes oder der Anlagen betrauten Personen aus dieser Tätigkeit,

c) der Arbeitnehmer und übrigen Hilfspersonen des Versicherungsnehmers (mit Ausnahme von selbständigen Unternehmern und Berufsleuten wie Unterakkordanten usw.) aus ihrer Tätigkeit im Zusammenhang mit den versicherten Grundstücken, Gebäuden und Anlagen,

d) des Grundstückeigentümers, falls der Versicherungsnehmer nur Eigentümer des versicherten Gebäudes, nicht aber des Grundstückes ist (Baurecht).

Art. 803
Versicherte Haftpflicht

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht für

- Personenschäden, d.h. Tötung, Verletzung oder sonstige Gesundheitsschädigung von Personen, und
- Sachschäden, d.h. Zerstörung, Beschädigung oder Verlust von Sachen, Tötung, Verletzung oder Verlust von Tieren.

Mitversichert sind Vermögensschäden, welche auf einen versicherten Personenschaden oder auf einen dem Geschädigten zugefügten versicherten Sachschaden zurückzuführen sind.

Art. 804
Versicherte Gebäude, Grundstücke und Anlagen

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus dem Eigentum der in der Police bezeichneten Gebäude (ohne gewerbliche Betriebe), Grundstücke und Anlagen sowie der dazugehörenden Einrichtungen wie z.B.

- Tanks und tankähnlicher Behälter,
- Personen- und Warenaufzügen,
- Abstellplätzen und Einstellhallen für Motorfahrzeuge,
- Spielplätzen (mit Geräten, Planschbecken etc.),
- privater, der Öffentlichkeit nicht zur Verfügung stehender Schwimmhallen und Freiluftbassins, Bastel- und Freizeiträume,
- Nebengebäuden (Geräteschuppen, Garagenboxen, Treibhäuser etc.),
- der zum Grundstück oder Gebäude gehörenden Privatstrasse.

Art. 805
Stockwerkeigentum, Miteigentum, Gesamteigentum

805.1 Stockwerkeigentum

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht

- der Eigentümergemeinschaft aus gemeinschaftlich genutzten Gebäudeteilen, Räumlichkeiten, Anlagen, Einrichtungen und Grundstücken,
- der einzelnen Stockwerkeigentümer aus zu Sonderrecht zugeteilten Gebäudeteilen, Räumlichkeiten, Anlagen, Einrichtungen und Grundstücken.

Von der Versicherung ausgeschlossen sind

- bei Ansprüchen der Eigentümergemeinschaft gegenüber einzelnen Stockwerkeigentümern derjenige Teil des Schadens, welcher der Eigentumsquote des schadenverursachenden Stockwerkeigentümers entspricht,
- bei Ansprüchen eines einzelnen Stockwerkeigentümers gegenüber der Eigentümergemeinschaft derjenige Teil des Schadens, welcher der Eigentumsquote des geschädigten Stockwerkeigentümers entspricht.

805.2 Miteigentum

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aller Miteigentümer, auch gegenüber Ansprüchen der anderen Miteigentümer.

Nicht versichert sind

- Ansprüche aus Schäden an versicherten Gebäuden, Grundstücken oder anderen versicherten Anlagen,
- derjenige Teil des Schadens, welcher der Eigentumsquote des geschädigten Miteigentümers entspricht.

805.3 Gesamteigentum
Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aller Gesamteigentümer.

Nicht versichert sind Ansprüche aus Schäden eines anderen Gesamteigentümers.

805.4 Angehörige von Stockwerk-, Mit- und Gesamteigentümern
Angehörige von Stockwerk-, Mit- und Gesamteigentümern sind diesen gleichgestellt. Angehörige sind sämtliche Personen, welche mit einem versicherten Eigentümer in Wohngemeinschaft leben oder als Wochen- bzw. Wochenendaufenthalter in seinen Haushalt zurückkehren.

Art. 806
Umweltbeeinträchtigungen

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht für Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit einer Umweltbeeinträchtigung, wenn diese die Folge eines einzelnen, plötzlich eingetretenen, unvorhergesehenen Ereignisses ist und zudem sofortige Massnahmen wie eine Meldung an die zuständige Behörde, Alarmierung der Bevölkerung oder die Einleitung von Schadenverhütungs- bzw. Schadenminderungsmassnahmen erfordert.

Als Umweltbeeinträchtigung gilt die nachhaltige Störung des natürlichen Zustandes von Luft, Gewässern (auch Grundwasser), Boden oder der Pflanzen- bzw. Tierwelt durch Immissionen, sofern als Folge dieser Störung schädliche oder andere nachteiligen Einwirkungen auf die menschliche Gesundheit, auf Sachwerte oder auf Ökosysteme entstehen können oder entstanden sind. Ebenfalls als Umweltbeeinträchtigung gilt ein Sachverhalt, der vom Gesetzgeber als «Umweltschaden» bezeichnet wird.

Einschränkungen des Versicherungsumfangs
Von der Versicherung ausgeschlossen ist die Haftpflicht für Schäden, die darauf zurückzuführen sind, dass mehrere in der Wirkung gleichartige Ereignisse zusammen (z.B. gelegentliches tropfenweises Eindringen schädlicher Stoffe in den Boden, wiederholtes Verschütten von Flüssigkeiten aus mobilen Behältern) sofortige Massnahmen im vorstehenden Sinne auslösen, die bei einzelnen Ereignissen dieser Art nicht notwendig sind.

Ausgeschlossen ist die Umweltbeeinträchtigung selbst und Ansprüche im Zusammenhang mit Altlasten.

Art. 807
Bauherrenhaftpflicht

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Bauherr von Neu-, Um- und Erweiterungsbauten sowie Renovationen an durch diese Haftpflichtversicherung versicherten Gebäuden, Grundstücken und Anlagen bis zu einer Gesamtbausumme von CHF 200’000 (berechnet nach SIA-Ansätzen).

Art. 808
Versicherte Schadenverhütungskosten

Steht infolge eines unvorhergesehenen Ereignisses der Eintritt eines versicherten Schadens unmittelbar bevor, erstreckt sich die Versicherung auch auf die zu Lasten einer versicherten Person gehenden Kosten, welche durch angemessene Massnahmen zur Abwendung dieser Gefahr verursacht werden. Schadenverhütungskosten sind den Sachschäden gleichgestellt.

Nicht versichert sind die Kosten für

- die Beseitigung eines gefährlichen Zustandes,
- Schadenverhütungsmassnahmen, die wegen Schneefall oder Eisbildung ergriffen werden.

Art. 809
Einschränkungen des Versicherungsumfangs

Von der Versicherung ausgeschlossen sind

a) Ansprüche für Schäden, welche die versicherten oder mit ihnen in Wohngemeinschaft lebenden Personen oder ihnen gehörende Sachen betreffen,

b) Schäden aus vertraglich übernommener Haftung die über die gesetzliche Haftpflicht hinausgeht,

c) Schäden, deren Eintritt vom Versicherungsnehmer, seinen Vertretern oder von Personen, die mit der Verwaltung oder Beaufsichtigung des Gebäudes, Grundstückes oder der Anlagen betraut sind, mit hoher Wahrscheinlichkeit erwartet werden müssen,

d) Schäden an Sachen, die eine versicherte Person zum Gebrauch oder zur Verwahrung übernommen oder die sie gemietet, geleast oder gepachtet hat,

e) Schäden durch allmähliche Einwirkung, wie z.B. durch Witterung, Temperatur, Feuchtigkeit, Rauch, Staub, Russ, Gase, Dämpfe oder Erschütterungen an Sachen,

f) Schäden durch Laser-, Maser- oder ionisierende Strahlen,

g) Schäden, die durch eine andere Haftpflichtpolice versichert sind; in solchen Fällen beschränkt sich diese Versicherung auf den Teil der Entschädigung, der die Versicherungssumme der anderen Versicherung übersteigt,

h) Schäden im Zusammenhang mit der vorsätzlichen Begehung von Vergehen oder Verbrechen sowie der vorsätzlichen Übertretung von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften,

i) Ansprüche im Zusammenhang mit Nuklearschäden im Sinne der schweizerischen Kernenergiehaftpflicht-Gesetzgebung,

j) Schäden durch elektromagnetische Felder (EMF) sowie elektromagnetischen Interferenzen (EMI),

k) Ansprüche aus Schäden jeder Art, ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen, die unmittelbar oder mittelbar auf kriegerische Ereignisse, kriegsähnliche Operationen, Unruhen aller Art oder Terrorismus zurückzuführen sind,

l) Schäden im Zusammenhang mit Schimmelpilz, Asbest oder Urea-Formaldehyd.

Art. 810
Leistungen

Die Leistungen bestehen in der Entschädigung begründeter bzw. in der Abwehr unbegründeter Ansprüche, einschliesslich Schadenzinsen, Schadenminderungs-, Expertisen-, Anwalts-, Gerichts-, Schiedsgerichts- und Vermittlungskosten, Parteientschädigungen und versicherter Schadenverhütungskosten, begrenzt durch die in der Police festgelegten Versicherungssumme.

Zurich übernimmt die Behandlung eines Schadenfalls, wenn die Ansprüche den festgelegten Selbstbehalt übersteigen. Sie vertritt die versicherte Person und ist berechtigt, den Schadenersatz dem Geschädigten direkt und ohne Abzug eines allfälligen Selbstbehaltes auszuzahlen.

Die versicherte Person ist nicht berechtigt, ohne vorgängige Zustimmung von Zurich Ansprüche des Geschädigten anzuerkennen oder abzufinden und Ansprüche aus dieser Versicherung vor ihrer endgültigen Feststellung an den Geschädigten oder Dritte abzutreten.

Im Falle eines Zivilprozesses hat sie dem von Zurich bezeichneten Anwalt die nötige Vollmacht zu erteilen. Eine der versicherten Person zugesprochene Prozessentschädigung fällt Zurich bis zur Höhe ihrer Leistungen zu.

Für die versicherte Person ist die Erledigung eines Schadenfalls durch Zurich oder ein gegen sie ergangenes Gerichtsurteil verbindlich. Sie hat Zurich unter Verzicht auf sämtliche Einwendungen den vereinbarten Selbstbehalt zurückzuerstatten.

Die Gesamtheit aller Schäden aus derselben Ursache, ohne Rücksicht auf die Zahl der Geschädigten oder Anspruchsberechtigen, gilt als ein Schadenereignis.

Die Versicherungssumme gilt als Einmalgarantie pro Versicherungsjahr, d.h. sie wird für alle Ansprüche zusammen, die im gleichen Versicherungsjahr gegen Versicherte erhoben werden, höchstens einmal vergütet.

Art. 811
Selbstbehalt

Der Selbstbehalt beträgt CHF 200 pro Ereignis, sofern in der Police kein anderer Selbstbehalt festgelegt ist.

Services

Sofern in der Police aufgeführt, umfasst der Vertrag folgende Versicherungsleistungen.

Art. 901
Cyber – Safe Shop & Pay

Es gilt folgender Versicherungsumfang bis zur vereinbarten Versicherungssumme auf erstes Risiko:

901.1 Versicherte Personen
Versichert sind der Versicherungsnehmer und sämtliche Personen, die mit ihm in Wohngemeinschaft leben oder als Wochen- oder Wochenendaufenthalter regelmässig in seinen Haushalt zurückkehren.

901.2 Schäden im Zusammenhang mit Bestellungen im Internet
Versichert sind bei Bestellungen im Internet:

- das Abhandenkommen während des Transportes,
- die Beschädigung während des Transportes,
- die Nichtlieferung sowie die Falschlieferung.

901.2.1 Versicherte Sachen
Versichert sind bewegliche Sachen für den privaten Gebrauch, die von den versicherten Personen gekauft werden und deren Empfänger die versicherten Personen sind.

901.2.2 Leistungsbegrenzung
Für Schmuck sowie Taschen- und Armbanduhren ist die Leistung auf 10% der Versicherungssumme für «Cyber – Safe Shop & Pay» begrenzt.

901.2.3 Nicht versicherte Sachen
Nicht versichert sind:

- Motorfahrzeuge (ausgenommen Motorfahrräder), Anhänger, Wohnwagen, Mobilheime, je samt Zubehör,
- Schiffe, für die eine Haftpflichtversicherung gesetzlich vorgeschrieben ist, sowie alle Wasserfahrzeuge mit Motor, je samt Zubehör,
- Luftfahrzeuge, die im Luftfahrzeugregister eingetragen werden müssen,
- Geldwerte, d.h. Geld, digitale Werte (wie z.B. Kryptowährungen, Non-Fungible Token), Wertpapiere, Sparhefte, Edelmetalle (als Vorräte, Barren oder Handelswaren), unpersönliche Abonnemente, Billette und unpersönliche Gutscheine, Münzen und Medaillen, lose Edelsteine und Perlen,
- Lebensmittel sowie Sachen, deren Verderb oder Schwund in der Natur der Sache liegt,
- Tiere und Pflanzen.

901.2.4 Berechnung des Schadens
a) Totalschaden

Der Schaden versicherter Sachen wird aufgrund ihres Ersatzwertes im Zeitpunkt des Schadeneintrittes berechnet, bei Beschädigung abzüglich des Wertes der Reste.

b) Teilschaden

Können beschädigte Sachen repariert werden, wird der Schaden aufgrund der Reparaturkosten bzw. der Kosten für einen Teilersatz sowie einem allfällig verbleibenden Minderwert, im Maximum jedoch bis zur Höhe des Ersatzwertes, berechnet.

c) Ersatzwert

Zur Bestimmung des Ersatzwertes werden der Marktpreis eines Objektes gleicher Art und Güte zum Zeitpunkt der Zahlung und der bezahlte Kaufpreis berücksichtigt, wobei der tiefere Betrag massgebend ist.

901.3 Schäden infolge betrügerischer Angebote im Internet
Versichert sind Vermögensschäden im Zusammenhang mit Buchungen von betrügerischen Miet- und Beherbergungsangeboten im Internet. Darunter fällt beispielsweise die Buchung eines Ferienhauses, welches gar nicht existiert.

901.3.1 Berechnung des Schadens
Entschädigt werden die von den versicherten Personen geleisteten Buchungskosten, abzüglich allfälliger Rückerstattungen und anderweitige Entschädigungen.

901.4 Schäden infolge missbräuchlichem Kontenzugriff
Versichert sind Vermögensschäden von versicherten Personen, welche durch missbräuchlichen Zugriff Dritter auf private Konten, Depots und Guthaben in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein sowie auf Kreditkarten entstehen. Der missbräuchliche Zugriff hat durch unerlaubte Beschaffung von persönlichen Karten, Zugangs- oder Identifikationsdaten zu erfolgen. Darunter fallen beispielsweise Vermögensschäden durch Phishing von Zugangsdaten von E-Banking- und Mobiltelefon-Zahlungssystemen sowie Skimming von Kreditkarten.

901.4.1 Einschränkungen des Versicherungsumfanges
Nicht versichert sind:

- Vom herausgebenden Institut nicht persönlich auf versicherte Personen ausgestellte Guthabenkarten und Gutscheine,
- Schäden, die darauf zurückzuführen sind, dass der Zugangs- oder PIN-Code von Kredit-, Bank- und Debitkarten physisch notiert worden ist,
- Schäden, die als mittelbare Folge eines missbräuchlichen Kontenzugriffs entstanden sind, wie z.B. entgangener Gewinn oder Zinsverluste,
- Schäden, welche die versicherte Person nur deshalb zu tragen hat, weil:

  a) sie die Anzeigepflichten des kontoführenden Geldinstitutes, Kartenvertragspartners bzw. Anbieters anderer Bezahlsysteme nicht erfüllt hat (z.B. unverzügliche Anzeige nach Kenntnis von Verlieren oder Diebstahl),

b) sie den Zeitraum zur Prüfung und Feststellung einer nicht autorisierten Zahlung ungenutzt hat verstreichen lassen.

901.4.2 Berechnung des Schadens
Versichert ist der im Schadenfall aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmungen von der versicherten Person selbst zu tragende Vermögensschaden soweit das kontoführende Geldinstitut, der Kartenvertragspartner bzw. der Anbieter anderer Bezahlsysteme es schriftlich abgelehnt hat, den missbräuchlich verfügten Betrag ganz oder teilweise zu erstatten.

901.5 Schäden infolge missbräuchlicher Verwendung von mobilen Kommunikationsgeräten
Versichert sind Mehrkosten, welche durch die missbräuchliche Verwendung (für Gespräche, Mitteilungen, Datenvolumen) von mobilen Kommunikationsgeräten einer versicherten Person entstehen.

901.5.1 Einschränkungen des Versicherungsumfanges
Nicht versichert sind:

- Schäden, die als mittelbare Folge einer missbräuchlichen Verwendung entstanden sind, wie z.B. entgangener Gewinn oder Zinsverluste,
- Schäden, welche die versicherte Person nur deshalb zu tragen hat, weil sie die Anzeigepflichten des Netzwerkanbieters nicht erfüllt hat (z.B. unverzügliche Anzeige nach Kenntnis von Verlieren oder Diebstahl).

901.5.2 Berechnung des Schadens
Versichert ist der im Schadenfall aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmungen von der versicherten Person selbst zu tragende Vermögensschaden soweit der Netzwerkanbieter (z.B. Swisscom) es schriftlich abgelehnt hat, den missbräuchlich verfügten Betrag ganz oder teilweise zu erstatten.

901.6 Kosten für das Sperren und den Ersatz von Karten
Nach einem versicherten Ereignis gemäss Art. 901.4 und Art. 901.5 oder einem Verlust sind die Sperrkosten von Kredit-, Debit-, Kunden-, Tank- und SIM-Karten etc. sowie die daraus resultierenden Kosten für die Karten-Ersatzbeschaffung versichert.

Art. 902
Cyber – Safe Surf

902.1 Versicherte Personen
Versichert sind der Versicherungsnehmer und sämtliche Personen, die mit ihm in Wohngemeinschaft leben oder als Wochen- oder Wochenendaufenthalter regelmässig in seinen Haushalt zurückkehren.

902.2 Versicherte Sachen
Versichert sind bewegliche Geräte für den privaten Gebrauch, welche im Eigentum der versicherten Personen sind.

902.3 Versicherungsumfang
Sind die versicherten Geräte von Schadsoftware befallen oder von einem Hackerangriff betroffen, übernimmt Zurich für maximal zwei Ereignisse pro Kalenderjahr die folgenden Kosten bis zu der in der Police aufgeführten Versicherungssumme auf erstes Risiko:

902.3.1 Entfernung von Schadsoftware
Versichert ist die Entfernung der Schadsoftware. Ebenfalls versichert sind die Analysekosten des Gerätes, sofern es sich um ein versichertes Ereignis handelt.

902.3.2 Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit
Versichert ist das Wiederaufsetzen des Betriebssystems sowie die Wiederherstellung der sich darauf befindlichen Applikationen und Software.

902.3.3 Datenwiederherstellung
Versichert ist die Wiederherstellung privat genutzter Daten aus einem Backup. Ebenfalls versichert sind die dafür notwendigen Analysekosten, sofern es sich um ein versichertes Ereignis handelt.

902.4 Einschränkungen des Versicherungsumfanges
Nicht versichert sind:

- Ein neuerlicher Lizenzerwerb,
- Geräte, welche mit einer Betriebssystemversion laufen, welche vom Hersteller nicht mehr mit Updates oder Patches unterhalten werden,
- die Wiederherstellung von widerrechtlichen Daten (z.B. Urheberrechtsverletzungen) oder solche mit strafrechtlich relevantem Inhalt,
- Motor-, Luft- und Wasserfahrzeuge,
- Geldwerte, digitale Werte (wie z.B. Kryptowährungen, Non-Fungible Token), Guthaben, Voucher,
- Schäden infolge versuchter oder vollendeter Begehung von Vergehen oder Verbrechen durch die versicherten Personen,
- Forderungen im Zusammenhang mit Erpressungen.

Art. 903
Miet- und Sharing-Fahrzeuge

903.1 Versicherte Personen
Versichert sind der Versicherungsnehmer und sämtliche Personen, die mit ihm in Wohngemeinschaft leben oder als Wochen- oder Wochenendaufenthalter regelmässig in seinen Haushalt zurückkehren.

903.2 Versicherte Fahrzeuge
Versichert sind

- Motorwagen, Anhänger, Motorräder und Boote von Mietfahrzeugunternehmen, welche von versicherten Personen gemietet bzw. gelenkt werden,

- Motorwagen, Anhänger, Motorräder und Boote von Sharingfahrzeugunternehmen, welche von versicherten Personen gegen Gebühren geliehen bzw. gelenkt werden. Ebenfalls versichert sind solche Fahrzeuge, wenn sie über eine Sharingfahrzeugplattform vermittelt werden und von versicherten Personen gegen Gebühren geliehen bzw. gelenkt werden.

903.3 Nicht versicherte Fahrzeuge
Nicht versichert sind:
- Fahrzeuge, welche von den versicherten Personen ohne Vermittlung eines gewerblichen Anbieters direkt von Privatpersonen genutzt werden,
- Fahrzeuge, die von einer versicherten Person zur Erzielung eines Einkommens oder im Rahmen einer beruflichen Tätigkeit genutzt werden,
- Fahrzeuge, deren Halter bzw. Eigentümer eine versicherte Person ist,
- Fahrzeuge, welche von den versicherten Personen im Rahmen eines sogenannten Abo-Modells genutzt werden.

903.4 Versicherungsumfang
Zurich übernimmt die folgenden Kosten bis zu der in der Police aufgeführten Versicherungssumme auf erstes Risiko:

903.4.1 Vertraglich geschuldeter Selbstbehalt
Versichert ist der vertraglich geschuldete Selbstbehalt.

903.4.2 Vertraglich geschuldete Fahrzeugreparaturen
Versichert sind vertraglich geschuldete Kosten für Schäden am versicherten Fahrzeug.

903.4.3 Pannenhilfe- und Abschleppkosten
Versichert sind in Rechnung gestellte Pannenhilfe- und Abschleppkosten (inklusive Kosten für die Bergung).

903.5 Einschränkungen des Versicherungsumfanges
Nicht versichert sind:
- Reinigungs- und Tankkosten,
- Schäden aufgrund Nichtbefolgens der vertraglichen Bestimmungen des Miet- bzw. Sharingfahrzeugunternehmens,
- Schäden bei Führung des Fahrzeuges durch einen Lenker, der den gesetzlich erforderlichen Lernfahr- oder Führerausweis nicht besitzt, ohne vorgeschriebene Begleitung fährt oder unerlaubt Personen mitnimmt, sofern die versicherten Personen diese Mängel hätten kennen können,
- Schäden bei Fahrten, die behördlich oder gesetzlich nicht bewilligt sind,
- Schäden bei der Teilnahme an Rennen, Rallyes und ähnlichen Wettfahrten, bei allen Fahrten auf Rennstrecken und dazugehörenden Nebenstrecken,
- Abzüge auf oder Verweigerung der Leistungen Dritter infolge grobfahrlässiger oder absichtlicher Schadenverursachung.

903.6 Subsidiaritätsklausel
Besteht Anspruch auf andere Leistungen (zum Beispiel aus einem Versicherungsvertrag), beschränkt sich der Versicherungsschutz auf den Teil der Leistungen, der denjenigen des anderen Vertrags übersteigt.

Art. 904
Home Assistance

904.1 Versicherter Standort
Der Versicherungsschutz gilt an den in der Police unter Home Assistance aufgeführten Standorten.

904.2 Versicherte Räumlichkeiten und Personen
Je nach Vereinbarung gilt folgende in der Police aufgeführte Variante:

a) Alle Räumlichkeiten
Der Versicherungsschutz gilt für sämtliche Räumlichkeiten aller Gebäude und sämtliche bauliche Anlagen, welche sich am versicherten Standort befinden.

Als versicherte Personen gelten alle Bewohner des versicherten Standortes.

b) Selbst benützte Räumlichkeiten
Der Versicherungsschutz gilt für die von den versicherten Personen selbst benützten oder mitbenützten Räumlichkeiten aller Gebäude und selbst benützten oder mitbenützten baulichen Anlagen, welche sich am versicherten Standort befinden.

Als versicherte Personen gelten der Versicherungsnehmer und sämtliche Personen, die mit ihm in Wohngemeinschaft leben oder als Wochen- oder Wochenendaufenthalter regelmässig in seinen Haushalt zurückkehren.

904.3 Versicherungsumfang
Die folgenden Leistungen sind auf erstes Risiko versichert:

904.3.1 Notsituation
Tritt eine Notsituation ein, organisiert Zurich die Fachpersonen für die notwendigen Sofortmassnahmen.

Als Notsituation gilt der Eintritt eines plötzlichen Ereignisses, bei welchem ohne sofortiges Handeln Schaden entsteht bzw. ein sich bereits eingetretener Schaden vergrössert. Dieser Schaden tritt an den unter Art. 904.2 lit. a) oder lit. b) genannten versicherten Räumlichkeiten oder an dem sich am versicherten Standort befindlichen Hausrat ein.

Versichert sind die Kosten für den einmaligen Einsatz der aufgebotenen Fachperson bis maximal CHF 1’000 pro Ereignis. Nicht versichert sind die benötigten Ersatzteile.

904.3.2 Schlüsseldienst
Können die versicherten Personen Türen und Tore der versicherten Räumlichkeiten nicht öffnen (z.B. infolge Schlüsselverlust, abgebrochenem Schlüssel, vergessenem Zugangscode, defektem Schloss, etc.), organisiert Zurich die notwendige Hilfe durch eine Fachperson.

Versichert sind die Kosten für den Einsatz der aufgebotenen Fachperson für das Öffnen sowie – sofern notwendig – für die Montage eines Notschlosses.

Bleibt der Zugang zur eigenen Wohnung versperrt (weil z.B. der Eigentümer für das Öffnen der Tür sein Einverständnis nicht erteilt), werden die Kosten für eine Übernachtung der betroffenen Personen übernommen.

Versichert sind die Kosten bis maximal CHF 1'000 pro Ereignis. Nicht versichert sind die weitergehenden Kosten wie die definitive Reparatur bzw. der Austausch des Schlosses.

904.3.3 Hilfe für Gebäude- und Stockwerkeigentümer bei fehlender Funktionsfähigkeit von Heizungs-, Klima-, Lüftungs-, Lift- und Sanitäranlagen und des Sicherungskastens

Zurich organisiert die notwendige Hilfe durch eine Fachperson, sofern die Funktionsfähigkeit der folgenden Anlagen nicht mehr gegeben ist:

- Heizungs-, Klima- und Lüftungsanlagen,
- Liftanlagen,
- Sanitäranlagen,
- Sicherungskasten.

Versichert sind die Kosten für den einmaligen Einsatz der aufgebotenen Fachperson bis maximal CHF 1'000 pro Ereignis.

Nicht versichert sind die fehlende Funktionsfähigkeit infolge Mangel an Betriebs- und Schmierstoffen sowie die Kosten für die benötigten Ersatzteile.

904.3.4 Rohrreinigungsservice

Ist eine Wasserleitung verstopft und kann die Verstopfung nicht ohne fachmännische Hilfe behoben werden, organisiert Zurich eine Fachperson für die Entstopfung der Leitung.

Versichert sind die Kosten für den einmaligen Einsatz der aufgebotenen Fachperson bis maximal CHF 1'000 pro Ereignis.

904.3.5 Entfernung von Bienenstock, Wespen- und Hornissennestern

Befinden sich Bienenstöcke, Wespen- oder Hornissennester im Bereich des versicherten Standortes, organisiert Zurich die fachmännische Entfernung bzw. deren Umsiedlung.

Zurich erbringt keine Leistung, wenn eine Umsiedlung oder Entfernung aus rechtlichen Gründen, z.B. aus Gründen des Artenschutzes, nicht zulässig ist.

Versichert sind die Kosten für den Einsatz der aufgebotenen Fachperson bis maximal CHF 1'000 pro Ereignis.

904.3.6 Bekämpfungs-Service bei Schädlingen und Ungeziefer

Zurich organisiert die folgenden Massnahmen und übernimmt die entsprechenden Leistungen, wenn die versicherten Räumlichkeiten von Schädlingen bzw. Ungeziefer befallen sind:

a) Identifikation

Zurich übernimmt bei Befall bis maximal CHF 500 die Identifikation des Schädlings bzw. Ungeziefers mittels telefonischer Vorabklärung, Fotoanalyse oder Besuch vor Ort.

Keine Leistungen werden erbracht, wenn sich der Befall durch Schädlinge und Ungeziefer auf Tiere und Pflanzen beschränkt.

b) Bekämpfungsmassnahmen bei Gesundheitsgefährdung

Zurich übernimmt bis maximal CHF 5'000 die Bekämpfung der folgenden, die Gesundheit des Menschen gefährdenden Arten von Schädlingen und Ungeziefern:

- Bettwanze (Cimex lectularius),
- Deutsche Schabe (Blattella germanica), Orientalische Schabe (Blatta orientalis), Braunbandschabe (Supella longipalpa), Amerikanische Schabe (Periplaneta americana) und Australische Schabe (Periplaneta australasiae),
- Pharaoameise (Monomorium pharaonis),
- Hausmaus (Mus musculus), Wanderratte (Rattus norvegicus), Dachratte (Rattus rattus),
- Taubenzecke (Argas reflexus),
- Rote Vogelmilbe (Dermanyssus gallinae) und Nordische Vogelmilbe (Ornithonyssus sylvarium).

Diese Aufzählung ist abschliessend.

Muss die beauftragte Bekämpfungsfirma zur Bekämpfung Installationen erstellen, so sind diese Kosten ebenfalls im Rahmen der Versicherungssumme mitversichert.

Einschränkungen des Versicherungsumfanges

Nicht versichert sind:

- Schäden an Gebäude und an Hausrat,
- Kosten für bauliche Massnahmen zur Vermeidung von Schädlings- und Ungezieferbefall (z.B. Anbringen von Gittern).

Karenzfrist für den Bekämpfungs-Service bei Schädlingen und Ungeziefer

Vom Beginndatum dieser Deckung an gerechnet, lebt der Versicherungsschutz erst nach Ablauf einer Karenzfrist von 60 Tagen auf.

Produktübersicht

Hausrat am Domizil

Grunddeckungen	Art.
Feuer	107
Elementarereignisse	108
Erdbeben und vulkanische Eruptionen	109
Diebstahl	110
Wasser	111
All Risk	112

Zusatzdeckungen	Art.
Geldwerte über AVB	113.2.2
Kosten über AVB	114
Einfacher Diebstahl auswärts	402
Superdiebstahl	403
Glasbruch	405
Kaskoversicherungen	406
Tiefkühlgut	407
Kulturenkasko	409
Motor- und Elektromotorfahrräder (für die eine Haftpflichtversicherung gesetzlich vorgeschrieben ist)	415

Hausrat Übrige (Ferienhaus, Ferienwohnung, Zweitwohnung)

Grunddeckungen	Art.
Feuer	107
Elementarereignisse	108
Erdbeben und vulkanische Eruptionen	109
Diebstahl	110
Wasser	111
All Risk	112

Zusatzdeckungen	Art.
Kosten über AVB	114
Einfacher Diebstahl auswärts	402
Glasbruch	405
Kaskoversicherungen	406
Kulturenkasko	409

Fahrnisbauten (Mobilheime, Wohnwagen, Bienen- und Gartenhäuser)

Grunddeckungen	Art.
Feuer	205
Elementarereignisse	206
Diebstahl	207
Wasser	208

Zusatzdeckungen	Art.
Kosten über AVB	210
Glasbruch	405
Kulturenkasko	409

Spezialrisiko Hausrat (eingelagerter Hausrat, Hausrat zirkulierend, Hausrat im Banktresor, Hobbyräume, andere)

Grunddeckungen	Art.
Feuer	107
Elementarereignisse	108
Diebstahl	110
Wasser	111

Zusatzdeckungen	Art.
Kosten über AVB	114
Glasbruch	405
Kaskoversicherungen	406
Kulturenkasko	409

Haustiere (Hunde, Katzen)

Grunddeckung	Art.
Haustierunfall	501 ff.

Gebäude

Grunddeckung	Art.
Feuer	306
Elementarereignisse	307
Erdbeben und vulkanische Eruptionen	308
Wasser	309
All Risk	310
Gebäudehaftpflicht	801 ff.

Zusatzdeckungen	Art.
Freilegungskosten über AVB	313.1
Kosten über AVB	313.2
Glasbruch	405
Kulturenkasko	409
Tierschäden	408
Haustechnische Anlagen Plus	410
Gebäudebeschädigung	411
Erweiterte Deckung	412
Geräte und Materialien inklusive Brennstoffe	413

Spezialrisiko Gebäude

Grunddeckungen	Art.
Feuer	306
Elementarereignisse	307
Erdbeben und vulkanische Eruptionen	308
Wasser	309
All Risk	310
Gebäudehaftpflicht	801 ff.

Zusatzdeckungen	Art.
Glasbruch	405
Erweiterte Deckung	412
Diebstahl	414

Haftpflichtversicherungen

Grunddeckungen	Art.
Privathaftpflicht	601 ff.

Zusatzdeckungen	Art.
Führen fremder Motorfahrzeuge (Schäden an fremden Motorwagen bis 3'500 Kilogramm Gesamtgewicht, Anhängern, Motorrädern und Wasserfahrzeugen)	701
Pferdemieter	702
Pferdemieter Taggeld	702
Nebenberuflicher Rebbauer	703

Spezialrisiko Privathaftpflicht

	Art.
Jäger	704
Nebenberufliche Tätigkeit mit einem Bruttojahresertrag über CHF 6'000	705
Regressschutz für Lehrer und Polizeibeamte	706
Lehrer Plus	707

Gebäudehaftpflicht

Grunddeckung	Art.
Gebäudehaftpflicht	801 ff.

Services

	Art.
Cyber – Safe Shop & Pay	901
Cyber – Safe Surf	902
Miet- und Sharing-Fahrzeuge	903
Home Assistance	904

Zürich Versicherungs-Gesellschaft AG
Hagenholzstrasse 60, 8050 Zürich
Telefon 0800 80 80 80, www.zurich.ch

Die abgebildeten Zeichen sind Markenzeichen der Zürich Versicherungs-Gesellschaft AG und als solche weltweit eingetragen.

ZH42508d-2605